



2018/0218(COD)

12.12.2018

ÄNDERUNGSANTRÄGE 576 - 796

Entwurf eines Berichts

Eric Andrieu

(PE623.922v01-00)

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse, (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und (EU) Nr. 229/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres

Vorschlag für eine Verordnung

(COM(2018)394 – C8-0246/2018 – 2018/0218(COD))

Änderungsantrag 576
Stanislaw Ożóg, Zbigniew Kuźmiuk

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

26. In Teil III Kapitel VI werden die Artikel 196 bis 204 gestrichen. **entfällt**

Or. pl

Begründung

Bestimmungen, die Möglichkeiten der Anwendung von Ausfuhrerstattungen betreffen, sollten nicht gestrichen werden. Die Möglichkeit der Unterstützung der Ausfuhr durch Ausfuhrerstattungen sollte beibehalten werden, während auf Ebene der EU ein gemeinsames System für die Gewährung von Krediten für Ausfuhren ausgearbeitet werden sollte.

Änderungsantrag 577
Beata Gosiewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

26. In Teil III Kapitel VI werden die Artikel 196 bis 204 gestrichen. **entfällt**

Or. pl

Änderungsantrag 578
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Ana Miranda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Teil III – Kapitel VII a (neu)

**26a. In Teil III wird folgendes
Kapital VIIa (neu) eingefügt:**

”

Kapitel VIIa

**Überwachung des EU-Außenhandels in
den Märkten in Drittländern**

Artikel 205a

**(1) Für die Zwecke der Anwendung dieser
Verordnung, der Überwachung,
Untersuchung und Verwaltung des
Marktes für landwirtschaftliche
Erzeugnisse, zur Erhöhung der
Markttransparenz und zur Sicherstellung
der Politikkohärenz im Interesse der
Entwicklung sowie zur Förderung der
Geschlechtergleichstellung wird der
Kommission die Befugnis übertragen,
delegierte Rechtsakte gemäß dem in
Artikel 227 genannten Prüfverfahren zu
erlassen, um ein System zur Überprüfung
der externen Auswirkungen des EU-
Handels zu schaffen, das in die
bestehenden Marktbeobachtungsstellen
integriert wird.**

**Die übermittelten Angaben können
internationalen Organisationen und den
zuständigen Behörden von Drittländern
übermittelt oder zugänglich gemacht und
dürfen vorbehaltlich des Schutzes
personenbezogener Daten veröffentlicht
werden.**

**(2) Das Überwachungssystem umfasst
mindestens**

**a) Ausfuhrvolumen und
Ausfuhrpreisdaten von Milch und
Milchprodukten in einzelne
Entwicklungsländer mit Milchproduktion
oder Entwicklungsplänen im Bereich
Milcherzeugung, einzeln für jedes Land
dargestellt;**

**b) Ausfuhrvolumen und
Ausfuhrpreisdaten von Geflügel in**

einzelne Entwicklungsländer, in denen Sensibilitäten im Geflügelsektor festgestellt wurden, einzeln für jedes Land dargestellt;

c) Ausfuhrvolumen und Ausfuhrpreisdaten bezüglich einzelner Entwicklungsländer, in denen in bestimmten Sektoren Sensibilitäten festgestellt wurden, einzeln für jedes Land dargestellt (insbesondere für Milchpulver und Trinkmilch, Schweinefleisch, Getreide und Tomaten).“

Or. en

Begründung

Die genannten Sektoren – Milch (Buchstabe a) und Geflügel (Buchstabe b) – in bestimmten Entwicklungsländern reagieren besonders sensibel auf erhöhte EU-Ausfuhren. Bei den bestehenden Beobachtungsstellen sollte die Überwachung der EU-Ausfuhren und deren Auswirkungen in diesen Ländern integriert werden, um sicherzustellen, dass die Ziele der Entwicklungspolitik nicht durch den EU-Handel gefährdet werden. Insbesondere sollten die Auswirkungen eines solchen Handels auf die weltweite Gleichstellung der Geschlechter überwacht werden.

Änderungsantrag 579 **Annie Schreijer-Pierik**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 206 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

Sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, finden gemäß Artikel 42 AEUV die Artikel 101 bis 106 AEUV und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen vorbehaltlich der Artikel 207 bis 210 dieser Verordnung auf alle in Artikel 101 Absatz 1 und Artikel 102 AEUV genannten Vereinbarungen, Beschlüsse und

Geänderter Text

26a. Artikel 206 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, **insbesondere in Artikel 152 Absatz 1 Buchstaben a und b**, finden gemäß Artikel 42 AEUV die Artikel 101 bis 106 AEUV und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen vorbehaltlich der Artikel 207 bis 210 dieser Verordnung auf alle in Artikel 101 Absatz 1 und

Verhaltensweisen bezüglich der Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und des Handels mit diesen Erzeugnissen Anwendung.

Artikel 102 AEUV genannten Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen bezüglich der Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und des Handels mit diesen Erzeugnissen Anwendung.

“

Or. en

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1308-20180101&from=FR>)

Begründung

Dieser Änderungsantrag und mein Änderungsantrag betreffend den ersten Unterabsatz von Artikel 152 Absatz 1 Buchstabe a, zu finden unter (22), ergänzen sich gegenseitig.

Änderungsantrag 580 **Michel Dantin**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 206 – Unterabsatz 2

Derzeitiger Wortlaut

Um das Funktionieren des Binnenmarkts und die einheitliche Anwendung der Wettbewerbsregeln der Union sicherzustellen, arbeiten die Kommission und die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Wettbewerbsregeln eng zusammen.

Geänderter Text

26a. Artikel 206 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Um das Funktionieren des Binnenmarkts und die einheitliche ***Auslegung und*** Anwendung der Wettbewerbsregeln der Union sicherzustellen, arbeiten die Kommission und die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Wettbewerbsregeln eng zusammen ***und stimmen ihre Maßnahmen soweit wie möglich aufeinander ab.***

“

Or. fr

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1308-20180101&from=DE>)

Begründung

Mit dieser Änderung sollen die Kommission und die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten zu einer stärkeren Zusammenarbeit und Koordination verpflichtet werden, um eine einheitliche Auslegung und Anwendung der Wettbewerbsregeln der Union sicherzustellen.

Änderungsantrag 581

Thomas Waitz

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Ana Miranda

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 b (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 206 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

26b. In Teil IV Kapitel I wird der folgende Artikel eingefügt:

”

Artikel 206a

Weiterverkauf zum Verlustpreis

(1) Landwirtschaftliche Erzeugnisse aus einem der in Artikel 1 Absatz 2 aufgeführten Sektoren dürfen nicht zum Verlustpreis verkauft werden, es sei denn, dies ist aus dem Grund der Vermeidung von Lebensmittelverschwendung gerechtfertigt.

Weiterverkauf zum Verlustpreis bedeutet der Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Nahrungsmitteln unter dem Einkaufspreis laut Rechnung, abzüglich des proportionalen Anteils der in der Rechnung aufgeführten Preisnachlässe, zuzüglich der Transportkosten und der auf die Transaktion erhobenen Steuern, durch einen ersten oder nachfolgenden Käufer;

(2) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte bezüglich der Kriterien für Ausnahmen von Absatz 1 zu erlassen, die auf Fälle

anzuwenden sind, in denen der Weiterverkauf zum Verlustpreis aus dem Grund der Vermeidung von Lebensmittelverschwendung gerechtfertigt ist.

“

Or. en

Änderungsantrag 582
Michel Dantin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 207 – Buchstabe a

Derzeitiger Wortlaut

a) dem sachlich relevanten Produktmarkt:
Im Sinne dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck "Produktmarkt" einen Markt, der sämtliche Erzeugnisse umfasst, die von den Verbrauchern hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Preise und ihres vorgesehenen Verwendungszwecks als austauschbar oder substituierbar angesehen werden;

Geänderter Text

26b. Artikel 207 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) dem sachlich relevanten Produktmarkt:
Im Sinne dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck „Produktmarkt“ einen Markt, der sämtliche Erzeugnisse umfasst, die von den **Kunden und** Verbrauchern hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Preise und ihres vorgesehenen Verwendungszwecks als austauschbar oder substituierbar angesehen werden;

“

Or. fr

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1308-20180101&from=DE>)

Begründung

Mit dieser Änderung soll die Definition des relevanten Marktes vervollständigt werden, indem neben den „Verbrauchern“ auch „Kunden“ genannt werden.

Änderungsantrag 583
Michel Dantin

PE632.002v01-00

8/169

AM\1171815DE.docx

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 c (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 208

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 208

Beherrschende Stellung

Im Sinne dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck "beherrschende Stellung" den Umstand, dass ein Unternehmen über die wirtschaftliche Machtstellung verfügt, die dieses in die Lage versetzt, die Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs auf dem relevanten Markt zu verhindern, indem sie ihm die Möglichkeit verschafft, sich seinen Wettbewerbern, **seinen** Abnehmern und letztendlich den Verbrauchern gegenüber in einem nennenswerten Umfang unabhängig zu verhalten.

Geänderter Text

26c. Artikel 208 erhält folgende Fassung:

„Artikel 208

Beherrschende Stellung

Im Sinne dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck „beherrschende Stellung“ den Umstand, dass ein Unternehmen über die wirtschaftliche Machtstellung verfügt, die dieses in die Lage versetzt, die Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs auf dem relevanten Markt zu verhindern, indem sie ihm die Möglichkeit verschafft, sich seinen **Lieferanten**, Wettbewerbern, Abnehmern und letztendlich den Verbrauchern gegenüber in einem nennenswerten Umfang unabhängig zu verhalten.

“

Or. fr

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1308-20180101&from=DE>)

Begründung

Mit dieser Änderung soll das Konzept der beherrschenden Stellung gemäß der Definition der gemeinsamen Marktorganisation erweitert werden, um vorgelagerte Teile der Lieferkette, nämlich die Landwirte als Lieferanten von Rohstoffen, zu schützen. Obwohl das Ziel darin besteht, die Verhältnisse innerhalb der Lieferketten in ein Gleichgewicht zu bringen, bietet diese Verordnung keine rechtliche Grundlage zum Schutz von Landwirten, die als Lieferanten fungieren.

Änderungsantrag 584
Maria Lidia Senra Rodríguez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 b (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 209 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

26b. Artikel 209 Absatz 1 Unterabsatz 3 wird gestrichen.

Or. es

Änderungsantrag 585
Bas Belder

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 209 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Dieser Absatz gilt nicht für Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die zu einer Preisbindung verpflichten oder durch die der Wettbewerb ausgeschlossen wird.

26a. Artikel 209 Absatz 1 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Dieser Absatz gilt nicht für Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die zu einer Preisbindung verpflichten oder durch die der Wettbewerb ausgeschlossen wird, **außer wenn solche Preise innerhalb einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen für die darin konzentrierten Produkte vereinbart worden sind.**

“

Or. en

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1308-20180101&from=EN>)

Änderungsantrag 586
Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 b (neu)

PE632.002v01-00

10/169

AM1171815DE.docx

Derzeitiger Wortlaut

Dieser Absatz gilt nicht für Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die zu einer Preisbindung verpflichten oder durch die der Wettbewerb ausgeschlossen wird.

Geänderter Text

26b. In Artikel 209 Absatz 1 erhält Unterabsatz 3 folgende Fassung:

„Dieser Absatz gilt nicht für Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die zu einer Preisbindung verpflichten oder durch die der Wettbewerb ausgeschlossen wird. **Im Falle von Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen findet dieser Absatz keine Anwendung auf Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen, die einen verbindlichen Mindestpreis für Verkäufe durch Erzeugermitglieder außerhalb der Erzeugerorganisation vorschreiben.**

“

Or. en

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1308-20180101&from=FR>)

Begründung

Der „Endivien-Fall“ C-671/15 hat deutlich gemacht, dass Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen betreffend die Preise innerhalb von Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen erlaubt sind, sofern die Erzeugerorganisationen und Vereinigungen das Angebot und die Vermarktung der Erzeugung ihrer Mitglieder konzentrieren und die Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen keinen verbindlichen Mindestpreis für Verkäufe außerhalb der Erzeugerorganisation vorschreiben. Der dritte Unterabsatz sollte aus Gründen der Klärung geändert werden.

Änderungsantrag 587
Jan Huitema, Fredrick Federley

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

26d. In Artikel 209 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

(2a) Nachhaltigkeitsinitiativen, die zu den Zielen der GAP gemäß Artikel 39 AEUV und, noch detaillierter, gemäß Artikel 5 und Artikel 6 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne beitragen, können von der Anwendung des Artikels 101 Absatz 1 ausgenommen werden, wenn sie von anerkannten Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen durchgeführt werden. Die Kommission legt klare Voraussetzungen fest und bewertet die sektorbezogenen Nachhaltigkeitsinitiativen im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage von Kriterien, mit denen der Nutzen für die Gesellschaft insgesamt gemessen werden kann, unter Berücksichtigung der Funktionsweise des europäischen Binnenmarktes. Die Kommission ist gemäß Artikel 227 befugt, delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, die zusätzliche Vorschriften für Nachhaltigkeitsinitiativen enthalten.

Or. en

Begründung

Dieser Absatz bewirkt eine rechtliche Verankerung der Forderung des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung in der Stellungnahme zum Jahresbericht über die Wettbewerbspolitik (2018/2102(INI)).

**Änderungsantrag 588
Michel Dantin**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

26d. Artikel 210 wird gestrichen.

Or. fr

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist im Zusammenhang mit der Neufassung von Artikel 210 zu betrachten.

Änderungsantrag 589

Eric Andrieu, Karine Gloanec Maurin

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 b (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 210 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(1) Artikel 101 Absatz 1 AEUV findet keine Anwendung auf Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von gemäß Artikel 157 dieser Verordnung anerkannten Branchenverbänden, die **der Ausübung der Tätigkeiten** nach Artikel 157 Absatz 1 Buchstabe c und, was die Sektoren Milch und Milcherzeugnisse anbelangt, nach Artikel 157 Absatz 3 Buchstabe c dieser Verordnung und, was die Sektoren Olivenöl und Tafeloliven sowie Tabak anbelangt, nach Artikel 162 dieser Verordnung **dienen**.

26b. Artikel 210 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Artikel 101 Absatz 1 AEUV findet keine Anwendung auf Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von gemäß Artikel 157 dieser Verordnung anerkannten Branchenverbänden, die **für die Verwirklichung der Ziele** nach Artikel 157 Absatz 1 Buchstabe c und, was die Sektoren Milch und Milcherzeugnisse anbelangt, nach Artikel 157 Absatz 3 Buchstabe c dieser Verordnung und, was die Sektoren Olivenöl und Tafeloliven sowie Tabak anbelangt, nach Artikel 162 dieser Verordnung **notwendig sind**.

Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllen, sind auch ohne vorherige Entscheidung gültig. Branchenverbände,

die gemäß Artikel 157 dieser Verordnung anerkannt sind, können jedoch die Kommission um eine Stellungnahme zur Vereinbarkeit dieser Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit den Zielen des Artikels 39 AEUV ersuchen. Die Kommission kommt dem Ersuchen um Stellungnahme unverzüglich nach und übermittelt dem Antragsteller innerhalb von vier Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags ihre Stellungnahme. Die Kommission kann auf eigene Initiative oder auf Antrag eines Mitgliedstaats eine Stellungnahme inhaltlich ändern, vor allem in Fällen, in denen der Antragsteller falsche Angaben gemacht oder die Stellungnahme missbräuchlich verwendet hat.

“

Or. fr

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1543420057169&uri=CELEX:02013R1308-20180101>)

Begründung

Das Ziel dieses Änderungsantrags besteht darin, die Vorschriften über die gemeinsame Marktorganisation im Hinblick auf die Ziele von Branchenverbänden und das Wettbewerbsrecht klarer zu gestalten, und zwar im Einklang mit der jüngsten Auslegung des EuGH. Artikel 210 wird geändert, um festzulegen, dass Artikel 101 nicht für Maßnahmen gilt, die für die Verwirklichung der Ziele der Branchenverbände gemäß der gemeinsamen Marktorganisation notwendig sind, und um den Branchenverbänden die Möglichkeit zu geben, die Kommission um eine Stellungnahme zu ersuchen. Für andere Maßnahmen, die in der Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation nicht aufgeführt sind, gilt weiterhin das Mitteilungsverfahren.

Änderungsantrag 590

Eric Andrieu, Karine Gloanec Maurin

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 c (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 210 – Absatz 2

(2) Absatz 1 ***gilt*** unter der Voraussetzung, dass

- a) die darin erwähnten Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen der Kommission mitgeteilt worden sind; und
- b) die Kommission binnen zwei Monaten nach Eingang aller zur Beurteilung notwendigen Informationen nicht festgestellt hat, dass diese Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit den Unionsvorschriften unvereinbar sind.

Stellt die Kommission fest, dass die Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen gemäß Absatz 1 mit den Unionsvorschriften unvereinbar sind, so legt sie ihre Feststellung ohne Anwendung des in Artikel 229 Absatz 2 oder 3 genannten Verfahrens dar.

26c. Artikel 210 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Artikel 101 Absatz 1 AEUV findet keine Anwendung auf Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von gemäß Artikel 157 dieser Verordnung anerkannten Branchenverbänden, die Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele nach Artikel 157 Absatz 1 Buchstabe c und, was die Sektoren Milch und Milcherzeugnisse anbelangt, nach Artikel 157 Absatz 3 Buchstabe c dieser Verordnung und, was die Sektoren Olivenöl und Tafeloliven sowie Tabak anbelangt, nach Artikel 162 dieser Verordnung betreffen, und zwar unter der Voraussetzung, dass

- a) die darin erwähnten Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen der Kommission mitgeteilt worden sind; und
- b) die Kommission binnen zwei Monaten nach Eingang aller zur Beurteilung notwendigen Informationen nicht festgestellt hat, dass diese Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit den Unionsvorschriften unvereinbar sind.

Stellt die Kommission fest, dass die Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen gemäß Absatz 2 mit den Unionsvorschriften unvereinbar sind, so legt sie ihre Feststellung ohne Anwendung des in Artikel 229 Absatz 2 oder 3 genannten Verfahrens dar.

“

Or. fr

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1543420057169&uri=CELEX:02013R1308-20180101>)

Begründung

Das Ziel dieses Änderungsantrags besteht darin, die Vorschriften über die gemeinsame Marktorganisation im Hinblick auf die Ziele von Branchenverbänden und das Wettbewerbsrecht klarer zu gestalten, und zwar im Einklang mit der jüngsten Auslegung des EuGH. Artikel 210 wird geändert, um festzulegen, dass Artikel 101 nicht für Maßnahmen gilt, die für die Verwirklichung der Ziele der Branchenverbände gemäß der gemeinsamen Marktorganisation notwendig sind, und um den Branchenverbänden die Möglichkeit zu geben, die Kommission um eine Stellungnahme zu ersuchen. Für andere Maßnahmen, die in der Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation nicht aufgeführt sind, gilt weiterhin das Mitteilungsverfahren.

Änderungsantrag 591

Jan Huitema, Fredrick Federley

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 b (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 210 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

26b. In Artikel 210 wird folgender neuer Absatz eingefügt:

(4a) Nachhaltigkeitsinitiativen, die zu den Zielen der GAP gemäß Artikel 39 AEUV und, noch detaillierter, gemäß Artikel 5 und Artikel 6 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne beitragen, können von der Anwendung des Artikels 101 Absatz 1 ausgenommen werden, wenn sie von anerkannten Branchenverbänden durchgeführt werden. Die Kommission legt klare Voraussetzungen fest und bewertet die Nachhaltigkeitsinitiativen im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage von Kriterien, mit denen der Nutzen für die Gesellschaft insgesamt gemessen werden kann, unter Berücksichtigung der Funktionsweise des europäischen Binnenmarktes. Die Kommission ist gemäß Artikel 227 befugt, delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, die zusätzliche Vorschriften für Nachhaltigkeitsinitiativen enthalten.

Begründung

Dieser Absatz bewirkt eine rechtliche Verankerung der Forderung des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung in der Stellungnahme zum Jahresbericht über die Wettbewerbspolitik (2018/2102(INI)).

Änderungsantrag 592

Eric Andrieu, Karine Gloanec Maurin

Vorschlag für eine Verordnung**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 d (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 210 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut

(4) Die **Feststellung der** Unvereinbarkeit mit Unionsrecht **erfolgt**, wenn die betreffenden Vereinbarungen, Beschlüsse bzw. aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen

- a) eine wie auch immer geartete Abschottung der Märkte innerhalb der Union bewirken können;
- b) das ordnungsgemäße Funktionieren der Marktorganisation gefährden können;
- c) Wettbewerbsverzerrungen hervorrufen können, die zur Erreichung der von der Branchenmaßnahme verfolgten Ziele der GAP nicht unbedingt erforderlich sind;
- d) **die Festsetzung von Preisen** oder **Quoten** umfassen;
- e) zu Diskriminierungen führen oder den Wettbewerb für einen wesentlichen Teil der betreffenden Erzeugnisse ausschalten können.

Geänderter Text

26d. Artikel 210 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Unvereinbarkeit mit Unionsrecht **ist gegeben**, wenn die betreffenden Vereinbarungen, Beschlüsse bzw. aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen

- a) eine wie auch immer geartete Abschottung der Märkte innerhalb der Union bewirken können;
- b) das ordnungsgemäße Funktionieren der Marktorganisation gefährden können;
- c) Wettbewerbsverzerrungen hervorrufen können, die zur Erreichung der von der Branchenmaßnahme verfolgten Ziele der GAP nicht unbedingt erforderlich sind;
- d) **eine Preisbindung** oder **vorgegebene Mengen** umfassen;
- e) zu Diskriminierungen führen oder den Wettbewerb für einen wesentlichen Teil der betreffenden Erzeugnisse ausschalten können.

“

Begründung

Das Ziel dieses Änderungsantrags besteht darin, die Vorschriften über die gemeinsame Marktorganisation im Hinblick auf die Ziele von Branchenverbänden und das Wettbewerbsrecht klarer zu gestalten, und zwar im Einklang mit der jüngsten Auslegung des EuGH. Artikel 210 wird geändert, um festzulegen, dass Artikel 101 nicht für Maßnahmen gilt, die für die Verwirklichung der Ziele der Branchenverbände gemäß der gemeinsamen Marktorganisation notwendig sind, und um den Branchenverbänden die Möglichkeit zu geben, die Kommission um eine Stellungnahme zu ersuchen. Für andere Maßnahmen, die in der Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation nicht aufgeführt sind, gilt weiterhin das Mitteilungsverfahren.

Änderungsantrag 593

Eric Andrieu, Karine Gloanec Maurin

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 e (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 210 – Absatz 5

Derzeitiger Wortlaut

(5) Stellt die Kommission nach Ablauf der in Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten Frist von zwei Monaten fest, dass die Voraussetzungen für die Anwendung von Absatz 1 nicht erfüllt sind, so fasst sie ohne Anwendung des in Artikel 229 Absatz 2 oder 3 genannten Verfahrens einen Beschluss, mit dem sie erklärt, dass Artikel 101 Absatz 1 AEUV auf die Vereinbarung, den Beschluss oder die aufeinander abgestimmte Verhaltensweise anwendbar ist.

Der Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Beschlusses der Kommission darf nicht vor dem Datum seiner Mitteilung an den betreffenden Branchenverband liegen, außer wenn dieser falsche Angaben gemacht oder die Ausnahmeregelung nach **Absatz 1** missbräuchlich in Anspruch

Geänderter Text

26e. Artikel 210 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Stellt die Kommission nach Ablauf der in Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten Frist von zwei Monaten fest, dass die Voraussetzungen für die Anwendung von Absatz 1 nicht erfüllt sind, so fasst sie ohne Anwendung des in Artikel 229 Absatz 2 oder 3 genannten Verfahrens einen Beschluss, mit dem sie erklärt, dass Artikel 101 Absatz 1 AEUV **künftig** auf die Vereinbarung, den Beschluss oder die aufeinander abgestimmte Verhaltensweise anwendbar ist.

Der Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Beschlusses der Kommission darf nicht vor dem Datum seiner Mitteilung an den betreffenden Branchenverband liegen, außer wenn dieser falsche Angaben gemacht oder die Ausnahmeregelung nach **den Absätzen 1 und 2** missbräuchlich in

genommen hat.

Anspruch genommen hat.

“

Or. fr

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1543420057169&uri=CELEX:02013R1308-20180101>)

Begründung

Das Ziel dieses Änderungsantrags besteht darin, die Vorschriften über die gemeinsame Marktorganisation im Hinblick auf die Ziele von Branchenverbänden und das Wettbewerbsrecht klarer zu gestalten, und zwar im Einklang mit der jüngsten Auslegung des EuGH. Artikel 210 wird geändert, um festzulegen, dass Artikel 101 nicht für Maßnahmen gilt, die für die Verwirklichung der Ziele der Branchenverbände gemäß der gemeinsamen Marktorganisation notwendig sind, und um den Branchenverbänden die Möglichkeit zu geben, die Kommission um eine Stellungnahme zu ersuchen. Für andere Maßnahmen, die in der Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation nicht aufgeführt sind, gilt weiterhin das Mitteilungsverfahren.

Änderungsantrag 594

Michel Dantin

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 e (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 210 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

26e. In Teil IV Kapitel I wird folgender Artikel 210a angefügt:

Artikel 210a

Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen anerkannter Branchenverbände

(1) Artikel 101 Absatz 1 AEUV findet keine Anwendung auf Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von gemäß Artikel 157 dieser Verordnung anerkannten Branchenverbänden, die für die Verwirklichung der Ziele nach Artikel 157 Absatz 1 Buchstabe c dieser Verordnung bzw. in den Sektoren Olivenöl und Tafeloliven sowie Tabak

nach Artikel 162 dieser Verordnung notwendig sind.

Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllen, sind auch ohne vorherige Entscheidung gültig.

Branchenverbände, die gemäß Artikel 157 dieser Verordnung anerkannt sind, können jedoch die Kommission um eine Stellungnahme zur Vereinbarkeit dieser Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit den Zielen des Artikels 39 AEUV ersuchen.

Die Kommission kommt dem Ersuchen um Stellungnahme unverzüglich nach und übermittelt dem Antragsteller innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags ihre Stellungnahme. Die Kommission kann auf eigene Initiative oder auf Antrag eines Mitgliedstaats eine Stellungnahme inhaltlich ändern, vor allem in Fällen, in denen der Antragsteller falsche Angaben gemacht oder die Stellungnahme missbräuchlich verwendet hat.

(2) Artikel 101 Absatz 1 AEUV findet keine Anwendung auf Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von gemäß Artikel 157 dieser Verordnung anerkannten Branchenverbänden, die Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele nach Artikel 157 Absatz 1 Buchstabe c dieser Verordnung bzw. in den Sektoren Olivenöl und Tafeloliven sowie Tabak nach Artikel 162 dieser Verordnung betreffen, und zwar unter der Voraussetzung, dass

- a) die Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen der Kommission mitgeteilt worden sind; und*
- b) die Kommission innerhalb von zwei*

Monaten nach Eingang aller zur Beurteilung notwendigen Informationen nicht festgestellt hat, dass diese Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit den Unionsvorschriften unvereinbar sind.

Stellt die Kommission fest, dass die Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen gemäß Absatz 1 mit den Unionsvorschriften unvereinbar sind, so legt sie ihre Feststellung ohne Anwendung des in Artikel 229 Absatz 2 oder 3 genannten Verfahrens dar.

Die Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen gemäß Absatz 2 treten nach Ablauf der in Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten Zweimonatsfrist in Kraft.

(3) Die Unvereinbarkeit mit Unionsrecht ist gegeben, wenn die betreffenden Vereinbarungen, Beschlüsse bzw. aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen

a) eine wie auch immer geartete Abschottung der Märkte innerhalb der Union bewirken können;

b) das ordnungsgemäße Funktionieren der Marktorganisation gefährden können;

c) Wettbewerbsverzerrungen hervorrufen können, die zur Erreichung der von der Branchenmaßnahme verfolgten Ziele der GAP nicht unbedingt erforderlich sind;

d) die Festsetzung von Preisen oder Quoten umfassen;

e) zu Diskriminierungen führen oder den Wettbewerb für einen wesentlichen Teil der betreffenden Erzeugnisse ausschalten können.

Der Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Beschlusses der Kommission darf nicht vor dem Datum seiner Mitteilung an den

betreffenden Branchenverband liegen, außer wenn dieser falsche Angaben gemacht oder die Ausnahmeregelung nach Absatz 1 missbräuchlich in Anspruch genommen hat.

(3) Stellt die Kommission fest, dass die Voraussetzungen für die Anwendung von Absatz 1 nicht oder nicht mehr erfüllt sind oder stellt sie nach Ablauf der in Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten Frist von zwei Monaten fest, dass die Voraussetzungen für die Anwendung von Absatz 2 nicht oder nicht mehr erfüllt sind, so fasst sie ohne Anwendung des in Artikel 229 Absatz 2 oder 3 genannten Verfahrens einen Beschluss, in dem sie erklärt, dass Artikel 101 Absatz 1 AEUV künftig auf die Vereinbarung, den Beschluss oder die aufeinander abgestimmte Verhaltensweise anwendbar ist.

Bei Mehrjahresvereinbarungen gilt die Mitteilung für das erste Jahr auch für die folgenden Jahre der Vereinbarung. Die Kommission kann in diesem Fall jedoch von sich aus oder auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaats jederzeit die Unvereinbarkeit feststellen.

Or. fr

Begründung

Mit dieser Änderung soll die Logik, die seit der Einigung über die Omnibus-Verordnung angewendet wird, auf Artikel 209 erweitert werden, d. h., die Branchenverbände sollen die Möglichkeit erhalten, eine Stellungnahme zu Aufgaben zu erhalten, die durch die gemeinsame Marktorganisation festgelegt und an diese Organisationen übertragen wurden. Dies steht im Einklang mit der Haltung, die das Parlament in mehreren Berichten zum Ausdruck gebracht hat, sowie mit der Rechtsprechung des EuGH. Entsprechend wird vorgeschlagen, für Aufgaben, die nicht in den durch die gemeinsame Marktorganisation festgelegten Bereich fallen, das Mitteilungsverfahren beizubehalten.

Änderungsantrag 595

Michel Dantin, Petri Sarvamaa, Albert Deß, Elsi Katainen, Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 214 a – Einleitung

Derzeitiger Wortlaut

Vorbehaltlich der Zustimmung durch die Kommission kann Finnland im Zeitraum **2014-2020** weiterhin die nationalen Beihilfen gewähren, die es den Erzeugern **2013** aufgrund **von Artikel 141 der Beitrittsakte von 1994** gewährt hat, sofern

Geänderter Text

26a. In Artikel 214a erhält die Einleitung folgende Fassung:

„Vorbehaltlich der Zustimmung durch die Kommission kann Finnland im Zeitraum **2021–2027** weiterhin die nationalen Beihilfen gewähren, die es den Erzeugern **2020** aufgrund **des Durchführungsbeschlusses der Kommission 2014/510/EU** gewährt hat, sofern

“

Or. en

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1308-20180101&from=EN>)

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll die Aufrechterhaltung der Produktion in bestimmten Sektoren in Südfinnland gewährleistet werden, gemäß der Beihilferegelung nach Artikel 214a über die einheitliche GMO.

Änderungsantrag 596
Eric Andrieu, Karine Gloanec Maurin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 214 a

Derzeitiger Wortlaut

Vorbehaltlich der Zustimmung durch die Kommission kann Finnland im Zeitraum **2014-2020** weiterhin die nationalen Beihilfen gewähren, die es den

Geänderter Text

26a. Artikel 214 erhält folgende Fassung:

„Vorbehaltlich der Zustimmung durch die Kommission kann Finnland im Zeitraum **2021-2027** weiterhin die nationalen Beihilfen gewähren, die es den

Erzeugern **2013** aufgrund *von Artikel 141 der Beitrittsakte von 1994* gewährt hat, sofern

a) die Höhe der Einkommensbeihilfe im gesamten Zeitraum degressiv gestaffelt ist **und 2020 nicht mehr als 30 % der 2013 gewährten Beihilfe beträgt**; und

b) vor einem Rückgriff auf diese Möglichkeit die Stützungsregelungen im Rahmen der GAP für die betroffenen Sektoren umfassend genutzt worden sind.

Die Kommission gewährt ihre Zustimmung ohne Anwendung des Verfahrens im Sinne des Artikels 229 **Absätze 2 oder 3** der vorliegenden Verordnung.

Erzeugern **2020** aufgrund *des Durchführungsbeschlusses 2014/510510/EU der Kommission* gewährt hat, sofern

a) die Höhe der Einkommensbeihilfe im gesamten Zeitraum degressiv gestaffelt ist; und

b) vor einem Rückgriff auf diese Möglichkeit die Stützungsregelungen im Rahmen der GAP für die betroffenen Sektoren umfassend genutzt worden sind.

Die Kommission gewährt ihre Zustimmung ohne Anwendung des Verfahrens im Sinne des Artikels 229 der vorliegenden Verordnung.

“

Or. fr

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1543420057169&uri=CELEX:02013R1308-20180101>)

Begründung

Um in bestimmten Branchen im Süden Finnlands die Produktion aufrechterhalten zu können, muss das Beihilfesystem gemäß Artikel 214 der Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation auch im kommenden Finanzrahmen gelten.

Änderungsantrag 597

Michel Dantin, Petri Sarvamaa, Albert Deß, Elsi Katainen, Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 b (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 214 a – Buchstabe a

Derzeitiger Wortlaut

a) die Höhe der Einkommensbeihilfe im gesamten Zeitraum degressiv gestaffelt ist **und 2020 nicht mehr als 30 % der 2013 gewährten Beihilfe beträgt**; und

Geänderter Text

26b. Artikel 214a Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) die **gesamte** Höhe der Einkommensbeihilfe im gesamten Zeitraum degressiv gestaffelt ist und

“

Or. en

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1308-20180101&from=EN>)

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll die Aufrechterhaltung der Produktion in bestimmten Sektoren in Südfinnland gewährleistet werden, gemäß der Beihilferegelung nach Artikel 214a über die einheitliche GMO.

Änderungsantrag 598
Michel Dantin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 f (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Kapitel -I (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

26f. In Teil V wird folgendes Kapitel -I angefügt:

KAPITEL -I – Transparenz der Märkte für landwirtschaftliche Erzeugnisse

Or. fr

Begründung

Mit dieser Änderung soll in Teil V der Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation ein neues Kapitel über die Transparenz der Märkte für landwirtschaftliche Erzeugnisse angefügt werden.

Änderungsantrag 599
Michel Dantin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 g (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 218 a (neu)

26g. In Titel V Kapitel -I wird der folgende Artikel eingefügt:

„Artikel 218a

Europäische Beobachtungsstelle für die Märkte landwirtschaftlicher Erzeugnisse

(1) Die Kommission richtet eine europäische Beobachtungsstelle für die Märkte landwirtschaftlicher Erzeugnisse (im Folgenden „Beobachtungsstelle“) ein, um die Transparenz der Lieferketten im Agrar- und Lebensmittelsektor zu verbessern, die Entscheidungen der Wirtschaftsbeteiligten und der öffentlichen Hand zu beleuchten und Marktentwicklungen zu beobachten und zu dokumentieren.

(2) Die Beobachtungsstelle deckt mindestens die folgenden landwirtschaftlichen Sektoren gemäß Artikel 1 Absatz 1 ab:

- a) Getreide;**
- b) Zucker, Zuckerrüben und Zuckerrohr;**
- c) Olivenöl;**
- d) Obst und Gemüse;**
- e) Wein;**
- f) Milch und Milcherzeugnisse;**
- g) Rindfleisch;**
- h) Schweinefleisch;**
- i) Schaf- und Ziegenfleisch;**
- j) Geflügelfleisch.**

(3) Die Beobachtungsstelle erhebt statistische Daten und Informationen, die für die Erstellung von Analysen und Studien notwendig sind, und zwar zu

- a) Erzeugung und Versorgung;**
- b) Preisbildungsmechanismen und, soweit möglich, Gewinnspannen entlang der Lieferketten im Agrar- und Lebensmittelsektor in der Union und den**

Mitgliedstaaten;

c) Tendenzen bei der Preisentwicklung und, soweit möglich, Gewinnspannen auf allen Stufen der Lebensmittelversorgungskette in der Union und den Mitgliedstaaten und für alle Agrar- und Lebensmittelsektoren;

d) kurz- und langfristigen Vorausschätzungen bezüglich der Marktentwicklungen;

e) der Entwicklung bei Ein- und Ausfuhren landwirtschaftlicher Erzeugnisse, insbesondere im Hinblick auf die Ausschöpfung der Zollkontingente für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse in das Hoheitsgebiet der Union.

Die Beobachtungsstelle erstellt jedes Jahr einen Bericht über die in Absatz 1 genannten Informationen und übermittelt ihn an das Europäische Parlament und den Rat.

(4) Die Mitgliedstaaten erfassen die in Absatz 3 genannten Informationen von Unternehmen, die landwirtschaftliche Erzeugnisse verarbeiten, und von anderen Wirtschaftsbeteiligten, die am Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen beteiligt sind, und übermitteln diese an die Beobachtungsstelle.

Diese Informationen sind vertraulich zu behandeln, und die Beobachtungsstelle stellt sicher, dass spezifische Preise oder Namen einzelner Marktteilnehmer nicht veröffentlicht werden.

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, um ein Mitteilungsverfahren festzulegen und Berichte über die Anwendung dieses Absatzes vorzuschreiben. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 229 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

Or. fr

Begründung

Mit dieser Änderung soll im Rahmen der Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation eine Beobachtungsstelle für landwirtschaftliche Erzeugnisse eingeführt werden. Diese soll sich auf die Arbeit der verschiedenen branchenspezifischen Beobachtungsstellen stützen, die seit 2012 entstanden sind, um so die Transparenz der Lieferketten im Agrar- und Lebensmittelsektor zu verbessern, die Entscheidungen der Wirtschaftsbeteiligten und der öffentlichen Hand zu beleuchten und die Entwicklungen auf den Märkten besser beobachten und dokumentieren zu können.

Änderungsantrag 600 Michel Dantin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 h (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 218 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

26h. In Titel V Kapitel I Abschnitt 1 wird folgender Artikel angefügt:

„Artikel 218b

Frühwarnmechanismus für Störungen der Märkte

Die gemäß Artikel 218a eingerichtete Beobachtungsstelle richtet einen Frühwarnmechanismus ein und informiert die Kommission, das Europäische Parlament und den Rat über drohende Marktstörungen, die insbesondere durch erhebliche Preissteigerungen oder -stürze auf inländischen oder ausländischen Märkten oder andere Ereignisse oder Umstände verursacht werden, die sich ähnlich auswirken.

Neben dieser Benachrichtigung spricht die Beobachtungsstelle eine Empfehlung dazu aus, wie diese drohenden Gefahren verhindert werden können oder wie gegebenenfalls konkret und wirksam mit laufenden Marktstörungen umzugehen ist.

Binnen 30 Tagen nach Benachrichtigung

durch die Beobachtungsstelle schlägt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat gemäß dieser Verordnung angemessene Maßnahmen vor, um den Marktstörungen Rechnung zu tragen, und begründet auch, warum sie sich gegebenenfalls entscheidet, nicht einzugreifen.“

Or. fr

Begründung

Mit dieser Änderung wird festgelegt, dass die europäische Beobachtungsstelle für die Märkte landwirtschaftlicher Erzeugnisse einen Frühwarnmechanismus einrichtet, anhand dessen die Kommission, das Europäische Parlament und der Rat über drohende Störungen der Märkte informiert werden, die insbesondere durch erhebliche Preissteigerungen oder -stürze auf inländischen oder ausländischen Märkten oder andere Ereignisse oder Umstände verursacht werden, die sich ähnlich auswirken. Es wird vorgeschlagen, dass die Kommission binnen 30 Tagen nach dieser Mitteilung gegenüber den Mitgesetzgebern Stellung nehmen muss.

Änderungsantrag 601 Eric Andrieu

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 f (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 219 – Absatz 1 – Unterabsatz 4**

Derzeitiger Wortlaut

Mit diesen Maßnahmen können der Geltungsbereich, die Dauer oder andere Aspekte anderer in dieser Verordnung vorgesehener Maßnahmen in dem zur Behebung der Marktstörung oder der drohenden Marktstörung erforderlichen Umfang und Zeitraum ausgedehnt oder geändert werden oder **Ausfuhrerstattungen vorgesehen werden** oder erforderlichenfalls Einfuhrzölle, auch für bestimmte Mengen oder Zeiträume, ganz oder teilweise **ausgesetzt** werden.

Geänderter Text

26f. Artikel 219 Absatz 1 Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:

„Mit diesen Maßnahmen können der Geltungsbereich, die Dauer oder andere Aspekte anderer in dieser Verordnung **und anderer in Kapitel III Artikel 39 bis 63 der Verordnung über Strategiepläne** vorgesehener Maßnahmen in dem zur Behebung der Marktstörung oder der drohenden Marktstörung erforderlichen Umfang und Zeitraum ausgedehnt oder geändert werden oder **Einfuhrkontrollen verstärkt** oder erforderlichenfalls Einfuhrzölle, auch für bestimmte Mengen oder Zeiträume, ganz oder teilweise **erhöht oder gesenkt** werden. **Sie können auch die**

Anpassung der Regelung der Einfuhr für Obst und Gemüse und eine Abstimmung mit den Drittländern, die in die Europäische Union ausführen, betreffen. Schließlich können sie auch eine finanzielle Unterstützung umfassen, wenn im Gegenzug freiwillig die Produktionsmenge verringert wird.

“

Or. fr

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1543601391583&uri=CELEX:02013R1308-20180101>)

Begründung

Da die Kommission die Ausfuhrerstattungen gestrichen hat, ist die Bezugnahme darauf in Artikel 219 ebenfalls zu streichen. Die Maßnahmen umfassen außerdem sämtliche Maßnahmen im Bereich Krisenprävention und -management, die im Rahmen der sektoralen Interventionen der Strategiepläne für Wein sowie Obst und Gemüse vorgesehen sind. Außerdem sollte es nach Abschaffung der Ausfuhrerstattungen möglich sein, die Einfuhrzölle nach oben oder unten anzupassen. Schließlich könnten die Maßnahmen auch eine finanzielle Unterstützung umfassen, wenn die Produktionsmenge verringert wird.

Änderungsantrag 602

Thomas Waitz

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Ana Miranda

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 c (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 219 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Derzeitiger Wortlaut

Mit diesen Maßnahmen können der Geltungsbereich, die Dauer oder andere Aspekte anderer in dieser Verordnung vorgesehener Maßnahmen in dem zur Behebung der Marktstörung oder der drohenden Marktstörung erforderlichen Umfang und Zeitraum ausgedehnt oder

Geänderter Text

„26c. In Artikel 219 Absatz 1 erhält Unterabsatz 4 folgende Fassung:

„Mit diesen Maßnahmen können der Geltungsbereich, die Dauer oder andere Aspekte anderer in dieser Verordnung vorgesehener Maßnahmen in dem zur Behebung der Marktstörung oder der drohenden Marktstörung erforderlichen Umfang und Zeitraum ausgedehnt oder

geändert werden oder
Ausfuhrerstattungen vorgesehen werden
oder erforderlichenfalls Einfuhrzölle, auch
für bestimmte Mengen oder Zeiträume,
ganz oder teilweise ausgesetzt werden.

geändert werden oder erforderlichenfalls
Einfuhrzölle, auch für bestimmte Mengen
oder Zeiträume, ganz oder teilweise
ausgesetzt werden.

“

Or. en

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1539877693793&uri=CELEX:02013R1308-20180101>)

Begründung

In dem Text wird der Verweis auf die Ausfuhrerstattungen entfernt.

Änderungsantrag 603 **Norbert Erdős**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 219 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Derzeitiger Wortlaut

Mit diesen Maßnahmen können der
Geltungsbereich, die Dauer oder andere
Aspekte anderer in dieser Verordnung
vorgesehener Maßnahmen in dem zur
Behebung der Marktstörung oder der
drohenden Marktstörung erforderlichen
Umfang und Zeitraum ausgedehnt oder
geändert werden oder
Ausfuhrerstattungen vorgesehen werden
oder erforderlichenfalls Einfuhrzölle, auch
für bestimmte Mengen oder Zeiträume,
ganz oder **teilweise ausgesetzt** werden.

Geänderter Text

26b. Artikel 219 Absatz 1 Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:

„Mit diesen Maßnahmen können der
Geltungsbereich, die Dauer oder andere
Aspekte anderer in dieser Verordnung
vorgesehener Maßnahmen in dem zur
Behebung der Marktstörung oder der
drohenden Marktstörung erforderlichen
Umfang und Zeitraum ausgedehnt oder
geändert werden oder **Einfuhrkontrollen**
verstärkt oder erforderlichenfalls
Einfuhrzölle, auch für bestimmte Mengen
oder Zeiträume, **nach oben** oder **unten**
angepasst werden. **Sie können auch die**
Anpassung der Regelung der
Einfuhrpreise für Obst und Gemüse
betreffen und eine Abstimmung mit den
Drittländern, die in die Union ausführen,
einleiten.

“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1308&from=en>)

Begründung

Da die Kommission die Artikel 196 bis 204 über die Ausführsubventionen gestrichen hat, ist die Bezugnahme darauf in Artikel 219 ebenfalls zu streichen. Daher ist für die Erhaltung des Gleichgewichts zwischen den im Fall von Ungleichgewichten, die die Inlandspreise nach oben oder unten treiben, zu treffenden Maßnahmen wichtig, dass auf die Möglichkeit einer Anpassung der Zölle nach oben oder nach unten verwiesen werden kann, und sie nicht nur auszusetzen und danach die Einfuhrkontrollen zu verstärken.

Änderungsantrag 604

Michel Dantin

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27 a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 219 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Derzeitiger Wortlaut

Mit diesen Maßnahmen können der Geltungsbereich, die Dauer oder andere Aspekte anderer in dieser Verordnung vorgesehener Maßnahmen in dem zur Behebung der Marktstörung oder der drohenden Marktstörung erforderlichen Umfang und Zeitraum ausgedehnt oder geändert werden oder Ausfuhrerstattungen vorgesehen werden oder erforderlichenfalls Einfuhrzölle, auch für bestimmte Mengen oder Zeiträume, ganz oder teilweise ausgesetzt werden.

Geänderter Text

27a. Artikel 219 Absatz 1 Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:

„Mit diesen Maßnahmen können der Geltungsbereich, die Dauer oder andere Aspekte anderer in dieser Verordnung **und anderer in Kapitel III Artikel 39 bis 63 der Verordnung (EU) [Verordnung über GAP-Strategiepläne]** vorgesehener Maßnahmen in dem zur Behebung der Marktstörung oder der drohenden Marktstörung erforderlichen Umfang und Zeitraum ausgedehnt oder geändert werden oder Ausfuhrerstattungen vorgesehen werden oder erforderlichenfalls Einfuhrzölle, auch für bestimmte Mengen oder Zeiträume, ganz oder teilweise ausgesetzt werden. **Die Maßnahmen können insbesondere auch eine finanzielle Unterstützung umfassen, wenn im Gegenzug freiwillig die Produktionsmenge verringert wird.**

“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1308-20180101&from=DE>)

Begründung

Mit dieser Änderung soll eine Angleichung an die Änderungen der Strategiepläne (Übertragungen aus den sektoralen Programmen) erreicht werden. Darüber hinaus wird eine freiwillige Verpflichtung im Hinblick auf die Produktion aufgenommen.

Änderungsantrag 605

Clara Eugenia Aguilera García

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 219 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

26a. In Artikel 219 wird folgender neuer Absatz 1a eingefügt:

(1a) Die Kommission legt auf der Grundlage der aktuellsten objektiven Daten für jeden Sektor bzw. jedes Erzeugnis den Referenzwert fest, um Marktstörungen im jeweiligen Sektor zu berücksichtigen.

Or. es

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1308-20180101&qid=1543573613250&from=DE>)

Begründung

Damit der Agrarsektor den zunehmenden Preisschwankungen, der zunehmenden Handelsliberalisierung, den neuen Umweltherausforderungen und den sozialen Anforderungen in der EU Stand halten kann, müssen Marktstörungen auf objektive und transparente Daten zurückführbar sein und die von der Kommission zu ergreifenden Maßnahmen und gegebenenfalls die Verwendung von Mitteln aus der Reserve für Krisen sollten auf der Grundlage dieser objektiven Parameter angestoßen und umgesetzt werden.

Änderungsantrag 606

Esther Herranz García, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Ramón Luis

Valcárcel Siso, Gabriel Mato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 219 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

26a. In Artikel 219 wird der folgende neue Absatz angefügt:

Zur Anwendung von Abschnitt 1 ergreift die Kommission, wenn die in Artikel 18a vorgesehene Beobachtungsstelle feststellt, dass der Preis unter die durchschnittlichen Produktionsstückkosten fällt, wodurch die Lebensfähigkeit der Betriebe gefährdet wird, außergewöhnliche Stützungsmaßnahmen für Erzeuger, die direkte Beihilfen, Produktionsanpassungsprogramme und/oder Marktinterventionsmaßnahmen umfassen können. In jedem Fall werden rasche Handlungsverfahren eingeführt, durch die eine dauerhafte Marktstörung vermieden wird.

Or. es

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1308&from=DE>)

Begründung

Es müssen zügige Maßnahmen zur Bewältigung von Marktkrisen vorgesehen werden, die von der im neuen Artikel 18a vorgeschlagenen Europäischen Marktbeobachtungsstelle ausgehen.

Änderungsantrag 607
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Ana Miranda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 28 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 219 a (neu)

28a. Folgender Artikel wird eingefügt:

”

Artikel 219a

Regelung zur Volumenreduzierung

(1) Bei schweren Marktstörungen kann die Kommission beschließen, Erzeugern in einem in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektor, die ihre Erzeugung während eines bestimmten Zeitraums im Vergleich zum gleichen Zeitraum des Vorjahres (Bezugszeitraum) freiwillig reduzieren, Beihilfen zu gewähren. Der Zeitraum der verringerten Erzeugung kann bei Bedarf verlängert werden.

(2) Während des Zeitraums der verringerten Erzeugung muss jeder Erzeuger, der mehr liefert als im Bezugszeitraum, eine Marktverantwortungsstrafabgabe zahlen, die vom Umfang der Mehrlieferung abhängig ist.

(3) Diesbezüglich wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um folgende Aspekte festzulegen:

a) die Höchstliefervolumen, die im Rahmen der Regelung der verringerten Erzeugung unionsweit reduziert werden müssen;

b) die Länge des Zeitraums der verringerten Erzeugung;

c) die Höhe der Beihilfe, die Erzeugern gezahlt wird, die während des Zeitraums der verringerten Erzeugung ihr Volumen reduzieren, und die finanziellen Regelungen für diese Beihilfe;

d) die Höhe der Marktverantwortungsabgabe, die Erzeuger zu zahlen haben, die ihre Volumen während des Zeitraums der verringerten Erzeugung erhöhen;

e) die Kriterien für die Förderfähigkeit von Erzeugern, die Beihilfen im Rahmen der Regelung der verringerten Erzeugung beantragen;

f) besondere Bedingungen für die Durchführung der Regelung.“

Or. en

Änderungsantrag 608
Sofia Ribeiro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 220 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

26a. Es wird folgender neuer Artikel eingefügt:

Regelung der Produktionsverringerung

Bei gravierenden Ungleichgewichten auf dem Markt und sofern es die Produktionsmethoden zulassen, ist die Kommission befugt, auf europäischer Ebene delegierte Rechtsakte in Übereinstimmung mit Artikel 227 zur Gewährung einer Beihilfe für die Erzeuger in einem bestimmten Sektor gemäß Artikel 1 Absatz 2 zu erlassen, die über einen festgelegten Zeitraum ihre Lieferungen im Vergleich zum gleichen Zeitraum des Vorjahres verringern.

Die Beihilfen werden auf der Grundlage eines Antrags gewährt, der von den Erzeugern unter Anwendung der Methode, die durch den betreffenden Mitgliedstaat festgelegt wurde, in dem Mitgliedstaat eingereicht wird, in dem sie niedergelassen sind, müssen jedoch mitgliedstaatenübergreifend gültig sein. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Anträge auf Beihilfen für eine verringerte Erzeugung von anerkannten

Organisationen oder Genossenschaften, die nach einzelstaatlichem Recht gegründet wurden, im Namen der Erzeuger eingereicht werden müssen. In diesem Fall tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die Beihilfen vollständig an die Erzeuger übermittelt werden, die ihre Lieferungen wirksam reduziert haben.

Ist die Beteiligung nicht ausreichend, um das Gleichgewicht auf dem Markt wieder herzustellen, ist die Kommission befugt, alle Erzeuger in sämtlichen Mitgliedstaaten zur Verringerung ihrer Produktion zu verpflichten.

Damit diese Regelung wirksam und angemessen durchgeführt wird, erhält die Kommission die Befugnis, gemäß Artikel 227 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen Folgendes festgelegt wird:

- a) Festlegung der Höchstliefervolumen oder Höchstliefermengen, die im Rahmen der Regelung der verringerten Erzeugung unionsweit reduziert werden müssen;***
- b) die Dauer des Zeitraums, in dem die Verringerung angestrebt wird, und erforderlichenfalls die Verlängerung dieses Zeitraums;***
- c) die Höhe der Beihilfe, die dem reduzierten Volumen bzw. der reduzierten Menge und den finanziellen Regelungen entspricht;***
- d) die Kriterien für Antragsteller, damit diese beihilfefähig sind und der Antrag auf Beihilfe zulässig ist;***
- e) die besonderen Bedingungen für die Durchführung dieser Regelung.***

Or. en

**Änderungsantrag 609
Matt Carthy**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„26a. Artikel 220 (neu)

(1) Bei gravierenden Marktungleichgewichten kann die Kommission die Erzeuger der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren, die ihre Erzeugung während eines bestimmten Zeitraums im Vergleich zum gleichen Zeitraum des Vorjahres freiwillig reduzieren, finanziell entschädigen.

(2) Jeder Erzeuger, der mehr liefert als im Bezugszeitraum, muss eine Marktverantwortungsstrafabgabe zahlen, die vom Umfang der Mehrlieferung abhängig ist.

(3) Um dies zu ermöglichen, erlässt die Kommission delegierte Rechtsakte, mit denen folgende Aspekte festgelegt werden:

a) Festlegung der Höchstliefervolumen, die im Rahmen der Regelung der verringerten Erzeugung unionsweit reduziert werden müssen;

b) Festlegung der Dauer des Zeitraums der verringerten Erzeugung;

c) Festlegung der Höhe der Beihilfe, die Erzeugern gezahlt wird, die ihr Volumen reduzieren, sowie der Einzelheiten zur Finanzierung der Maßnahmen;

d) Festlegung der Höhe der Marktverantwortungsstrafabgabe, die Erzeuger zu zahlen haben, die ihre Liefervolumen während des Zeitraums der verringerten Erzeugung erhöhen; e) Festlegung der Kriterien für Erzeuger, die diese zu erfüllen haben, damit sie für den Empfang des Produktionsbonus fähig sind, sowie der Kriterien für die Genehmigung der Anträge;

**f) Festlegung der besonderen
Bedingungen für die Durchführung des
Programms.“**

Or. en

**Änderungsantrag 610
Clara Eugenia Aguilera García**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe 26 e (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Teil V – Kapitel I – Abschnitt 4 – Überschrift**

Aktueller Text

Geänderter Text

Vereinbarungen und Beschlüsse während
schwerer Ungleichgewichte auf den
Märkten

**26e. In Teil V Kapitel I Abschnitt 4
wird die Überschrift folgendermaßen
ersetzt:**

„Vereinbarungen und Beschlüsse **zur
Verhinderung von Marktstörungen und**
während schwerer Ungleichgewichte auf
den Märkten

“

Or. es

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1308-20180101&qid=1544449960291&from=DE>)

**Änderungsantrag 611
Clara Eugenia Aguilera García**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 c (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**26c. Artikel 222 Absatz 1 wird wie folgt
geändert:**

**(1) Während Marktstörungen und zur
Verhinderung dieser gemäß Artikel 219
und während schwerer Ungleichgewichte**

auf den Märkten kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, die bewirken, dass Artikel 101 Absatz 1 AEUV nicht auf Vereinbarungen und Beschlüsse von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben, Vereinigungen von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben oder Vereinigungen dieser Erzeugervereinigungen oder anerkannten Erzeugerorganisationen, anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und anerkannten Branchenverbänden in allen in Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Sektoren anzuwenden ist, sofern diese Vereinbarungen und Beschlüsse nicht das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts unterminieren, strikt darauf abzielen, den betreffenden Sektor zu stabilisieren, und unter eine oder mehrere der folgenden Kategorien fallen:

Or. es

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1308-20180101&qid=1543573613250&from=DE>)

Begründung

Die Kommission muss in der Lage sein, außergewöhnliche Maßnahmen zur Vorbeugung von Krisen zu ergreifen, nicht nur, wenn die Gefahr schwerwiegender Marktkrisen besteht, und nicht nur, wenn eine solche entstanden ist. Darüber hinaus ist es in Anbetracht der Beschränkung des Gemeinschaftshaushalts angebracht, im Rahmen des Mechanismus die Möglichkeit einer Ausdehnung der Vorschrift vorzusehen, damit der Sektor die genannten Maßnahmen finanzieren kann und alle Wirtschaftsteilnehmer eines Sektors an den Kosten gezielter Maßnahmen, die positive Auswirkungen auf den Markt für alle haben sollen, beteiligt werden können.

Änderungsantrag 612

Clara Eugenia Aguilera García

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 d (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 222 – Absatz 1 a (neu)

26d. In Artikel 222 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

(2) Vereinbarungen und Beschlüsse, die nach dem vorstehenden Abschnitt von anerkannten Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen anerkannter Erzeugerorganisationen oder anerkannten Branchenverbänden getroffen bzw. gefasst wurden, können gemäß Artikel 164 ausgedehnt werden, ohne dass mit diesen Vereinbarungen eines der Ziele von Absatz 4 dieses Artikels verfolgt werden muss, sofern sie die vom Mitgliedstaat festgelegten Bedingungen erfüllen.

Or. es

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1308-20180101&qid=1543573613250&from=DE>)

Begründung

Es wird vorgeschlagen, die Möglichkeit aufzunehmen, dass die Vorschrift in Bezug auf die in Anwendung von Artikel 222 getroffenen Vereinbarungen für schwere Krisensituationen durch die Erzeugerorganisationen, die Vereinigungen der Erzeugerorganisationen und die Branchenverbände ausgedehnt werden kann.

Änderungsantrag 613 **Annie Schreijer-Pierik**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 c (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222 – Absatz 3 a (neu)

26c. In Artikel 222 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

(3a) Wenn die Kommission die Vereinbarungen und Beschlüsse gemäß Absatz 1 genehmigt hat, kann der betroffene Mitgliedstaat auf Anforderung

durch die Landwirte, Bauernverbände oder Vereinigungen von solchen Verbänden oder anerkannte Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von anerkannten Erzeugerorganisationen und anerkannte Branchenverbände, die an solchen Vereinbarungen und Beschlüssen beteiligt sind, diese auch für andere Akteure, die innerhalb des betreffenden geografischen Gebiets tätig sind, verbindlich machen, unabhängig davon, ob es sich dabei um Einzelpersonen oder Gruppen handelt. Die Ausdehnung der Regeln darf den in Absatz 3 genannten zeitlichen Rahmen nicht überschreiten.

Or. en

Änderungsantrag 614

Thomas Waitz

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Ana Miranda

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27

Vorschlag der Kommission

27. Artikel 225 werden die Buchstaben a *bis* d gestrichen.

Geänderter Text

27. *In* Artikel 225 werden die Buchstaben a, *c und* d gestrichen.

Or. en

Begründung

Der Milchmarkt muss immer noch überwacht werden und deshalb sollten hier die Berichterstattungspflichten nicht aufgehoben werden.

Änderungsantrag 615

Esther Herranz García

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

27. In Artikel 225 werden die Buchstaben a bis d gestrichen.

entfällt

Or. es

Begründung

Es wird vorgeschlagen, die periodischen Berichte der Kommission beizubehalten.

Änderungsantrag 616

Thomas Waitz

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Ana Miranda

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27 a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 225 – Buchstabe b

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

b) bis zum 30. Juni **2014 und ferner bis zum 31. Dezember 2018** über die Entwicklung der Marktlage im Sektor Milch und Milcherzeugnisse, insbesondere über das Funktionieren der Artikel 148 bis 151, des Artikels 152 Absatz 3 und des Artikels 157 Absatz 3; sie bewertet dabei insbesondere die Auswirkungen auf die Milcherzeuger und die Milcherzeugung in benachteiligten Regionen im Hinblick auf das allgemeine Ziel einer Aufrechterhaltung der Erzeugung in diesen Regionen, einschließlich möglicher Anreize für Betriebsinhaber, in Vereinbarungen über gemeinschaftliche Erzeugung einzutreten, und fügt gegebenenfalls geeignete Vorschläge bei;

27a. Artikel 225 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) **alle vier Jahre und erstmalig** bis zum 30. Juni **2022** über die Entwicklung der Marktlage im Sektor Milch und Milcherzeugnisse, insbesondere über das Funktionieren der Artikel 148 bis 151, des Artikels 152 Absatz 3 und des Artikels 157 Absatz 3; sie bewertet dabei insbesondere die Auswirkungen auf die Milcherzeuger und die Milcherzeugung in benachteiligten Regionen im Hinblick auf das allgemeine Ziel einer Aufrechterhaltung der Erzeugung in diesen Regionen, einschließlich möglicher Anreize für Betriebsinhaber, in Vereinbarungen über gemeinschaftliche Erzeugung einzutreten, und fügt gegebenenfalls geeignete Vorschläge bei;

“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1539877693793&uri=CELEX:02013R1308-20180101>)

Begründung

Der Milchmarkt muss immer noch überwacht werden und deshalb sollten hier die Berichterstattungspflichten aktualisiert werden.

Änderungsantrag 617

Martin Häusling

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Ana Miranda

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27 b (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 225 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

27b. In Artikel 225 wird folgender Buchstabe angefügt:

”

fa) bis zum 31. Dezember 2020 über ihre Bewertung der Vorschläge für die Selbstregulierung in der Alkoholgetränkeindustrie bezüglich der Kennzeichnung von Zutaten und der Nährwertkennzeichnung bei allen alkoholischen Getränken, der ein Legislativvorschlag beizufügen ist, in dem für alle alkoholischen Getränke die Regeln bezüglich eines Verzeichnisses der Zutaten und der Nährwertkennzeichnung festgelegt sind, die gegebenenfalls Ausnahmen für Kleinproduzenten zulassen.

“

Änderungsantrag 618

Matt Carthy

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27 b (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 225

Derzeitiger Wortlaut

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht

a) alle drei Jahre und erstmals bis zum 21. Dezember 2016 über die Durchführung von Maßnahmen im Bienenzuchtsektor gemäß den Artikeln 55, 56 und 57, unter anderem auch über die neuesten Entwicklungen im Bereich der Bienenstock-Erkennungssysteme;

b) **bis zum 30. Juni 2014 und ferner** bis zum 31. Dezember 2018 über die Entwicklung der Marktlage im Sektor Milch und Milcherzeugnisse, insbesondere über das Funktionieren der Artikel 148 bis 151, des Artikels 152 Absatz 3 und des Artikels 157 Absatz 3; sie bewertet dabei insbesondere die Auswirkungen auf die Milcherzeuger und die Milcherzeugung in benachteiligten Regionen im Hinblick auf das allgemeine Ziel einer Aufrechterhaltung der Erzeugung in diesen Regionen, einschließlich möglicher Anreize für Betriebsinhaber, in Vereinbarungen über gemeinschaftliche Erzeugung einzutreten, und fügt gegebenenfalls geeignete Vorschläge bei;

c) **bis zum 31. Dezember 2014 über eine mögliche Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Schulprogramme auf Olivenöl und Tafeloliven;**

Geänderter Text

27b. Artikel 225 erhält folgende Fassung:

„Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht

a) alle drei Jahre und erstmals bis zum 21. Dezember 2016 über die Durchführung von Maßnahmen im Bienenzuchtsektor gemäß den Artikeln 55, 56 und 57, unter anderem auch über die neuesten Entwicklungen im Bereich der Bienenstock-Erkennungssysteme;

b) bis zum 31. Dezember 2018 über die Entwicklung der Marktlage im Sektor Milch und Milcherzeugnisse, insbesondere über das Funktionieren der Artikel 148 bis 151, des Artikels 152 Absatz 3 und des Artikels 157 Absatz 3; sie bewertet dabei insbesondere die Auswirkungen auf die Milcherzeuger und die Milcherzeugung in benachteiligten Regionen im Hinblick auf das allgemeine Ziel einer Aufrechterhaltung der Erzeugung in diesen Regionen, einschließlich möglicher Anreize für Betriebsinhaber, in Vereinbarungen über gemeinschaftliche Erzeugung einzutreten, und fügt gegebenenfalls geeignete Vorschläge bei;

ba) bis zum 30. Juni 2019 über die Strategie der Kommission zur effizienten Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung, um eine internationale Krise im Agrarbereich, die nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union auftreten könnte, zu verhindern und zu bewältigen.

d) bis zum 31. Dezember 2017 über die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf den Agrarbereich in allen Mitgliedstaaten, insbesondere über das Funktionieren der Artikel 209 und 210, und der Artikel 169, 170 und 171 in den betreffenden Sektoren;

e) bis zum 31. Juli 2023 über die Anwendung der in Artikel 23a Absatz 2 genannten Zuweisungskriterien;

f) bis zum 31. Juli 2023 über die Auswirkungen der in Artikel 23a Absatz 4 genannten Übertragungen auf die Wirksamkeit des Schulprogramms im Hinblick auf die Verteilung von Schulobst und -gemüse und Schulmilch.

c) bis zum 31. Juli 2023 über die Anwendung der in Artikel 23a Absatz 2 genannten Zuweisungskriterien;

d) bis zum 31. Juli 2023 über die Auswirkungen der in Artikel 23a Absatz 4 genannten Übertragungen auf die Wirksamkeit des Schulprogramms im Hinblick auf die Verteilung von Schulobst und -gemüse und Schulmilch.

“

Or. en

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1308&from=en>)

Änderungsantrag 619 **Norbert Erdős**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

27a. In Artikel 225 wird folgender Buchstabe d a) angefügt:

da) bis zum 30. Juni 2019 über die Strategie der Kommission, die Bestimmungen der Verordnung zur Verhütung und Bewältigung von Krisen auf den inländischen Agrarmärkten, die nach dem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs vorkommen könnten, optimal einzusetzen.

Or. en

Begründung

In diesem Artikel wird die Kommission aufgefordert, Berichte über Themen betreffend die Anwendung der Verordnung zu erstatten. Angesichts der schwachen Aktivität der Kommission bei der Bewertung der 1. Säule der GAP und im Hinblick auf den Brexit, muss die Kommission eine Strategie zur Verhütung und Bewältigung von Krisen vorschlagen, sobald die wichtigsten Brexit-Szenarien festgelegt sind.

Änderungsantrag 620 **Norbert Erdős**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 28
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 226

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**28. In Teil V Kapitel III wird
Artikel 226 gestrichen.** **entfällt**

Or. en

Begründung

Ich kann einer Verlagerung der Krisenreserve von der Verordnung über die einheitliche GMO in die Verordnung über die GAP-Strategiepläne nicht zustimmen. Die Bestimmungen über die Krisenreserve, die Marktinterventionen und die Beihilfen für die private Lagerhaltung sind in der Verordnung über die einheitliche GMO besser aufgehoben.

Änderungsantrag 621 **Tomáš Zdechovský** im Namen des Haushaltskontrollausschusses

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 28 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 226 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**28a. Folgender Artikel wird
hinzugefügt:**
Artikel 226a

Leistungsrahmen

(1) Die Kommission führt einen Leistungsrahmen ein, der die Überwachung und Evaluierung der Leistung des Plans zur Krisenbewältigung während der Durchführung sowie die entsprechende Berichterstattung ermöglicht.

(2) Der Leistungsrahmen umfasst folgende Elemente:

a) gemeinsame Kontext-, Leistungs-, Ergebnis- und Wirkungsindikatoren, die als Grundlage für die Überwachung, Bewertung und jährlichen Leistungsberichte dienen;

b) Zielwerte und jährliche Etappenziele, die anhand von Ergebnisindikatoren für das jeweilige spezifische Ziel festgelegt werden;

c) Datenerhebung, -speicherung und -übertragung;

d) Jahresberichte über die Leistung des Plans zur Krisenbewältigung für jedes der im Lauf des Jahres betroffenen Erzeugnisse;

e) Prüfung potenzieller Rationalisierungsmaßnahmen bei der gesamten Nutzung des EGFL;

(3) Die Ziele des Leistungsrahmens bestehen darin,

a) die Auswirkungen, die Wirksamkeit, Effizienz, Zweckdienlichkeit, Kohärenz und den EU-Zusatznutzen der GAP zu bewerten;

b) an das Europäische Parlament und den Rat über die der Kommission übertragenen Befugnisse zur Verhütung und Bewältigung von Krisen Bericht zu erstatten,

c) aus der aktuellen Verbrauchs-Logik des EGFL-Haushalts auszusteigen,

d) eine Logik der antizyklischen Bewirtschaftung von Agrarmärkten und -einkommen zu entwickeln, bei der die

*Regulierungsbehörde des Agrarsektors,
d. h. die Kommission, die Verwendung
öffentlicher Mittel entsprechend den
Wirtschaftszyklen, Klimaveränderungen
und geopolitischen Spannungen
optimiert.“*

Or. en

Begründung

Die Artikel 91 und 113 des Entwurfs der Verordnung über die Strategiepläne, in dem die Mitgliedstaaten ihre begründeten Entscheidungen der Kommission vorlegen müssen, werden zusammengefasst. Die Kommission muss ihre Krisenbewältigungsstrategie festlegen, damit sie dem Parlament und dem Rat Bericht erstatten kann. Die Klärung ihrer Strategie ist eine unumgängliche Voraussetzung dafür, dass die Mitgliedstaaten ihrerseits ihre Prioritätensetzung festlegen können.

Änderungsantrag 622
Michel Dantin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 28 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang I – Teil X – KN-Code – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

28a. In Anhang I Teil X KN-Code wird folgender Buchstabe aa angefügt:

„aa) 07096099 Andere Gemüsepaprika (Gemüsepaprika mit brennendem Geschmack – Gemüsepaprika ohne brennenden Geschmack)“

Or. fr

Änderungsantrag 623
Michel Dantin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 28 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang I – Teil XXIII a (neu)

28b. In Anhang I wird folgender Teil XXIIIa angefügt:

„Erzeugnisse tierischen Ursprungs

01012100 – Zuchtpferde, reinrassig

010221 – Zuchtrinder, reinrassig

**01022110 – Zuchtrinder, reinrassig
(Kälber)**

**01022190 – Zuchtrinder, reinrassig
(ausgenommen 01012110 und 01012130)**

01023100 – Zuchtbüffel, reinrassig

**01029020 – Rinder lebend, reinrassige
Zuchttiere, ausgenommen 010221 und
01023100**

**01031000 – Schweine, lebend, reinrassige
Zuchttiere**

**01041010 – Schafe, lebend, reinrassige
Zuchttiere**

**01051111– weibliche Zucht- und
Vermehrungsküken, Legerasse, Gallus
domesticus**

**01051119 – weibliche Zucht- und
Vermehrungsküken, Gallus domesticus,
ausgenommen 01051111**

**04071100 – Bruteier von Geflügel der
Rasse Gallus domesticus**

**040719 – Bruteier, ausgenommen
04071100**

**04071911 – Bruteier von Puten oder
Gänsen**

**04071919 – Bruteier von Geflügel,
ausgenommen der Rasse Gallus
domesticus und ausgenommen von Puten
oder Gänsen**

**04071990 – Bruteier, ausgenommen von
Geflügel**

05111000 – Rindersamen

**05119985 – Erzeugnisse tierischen
Ursprungs, anderweit weder genannt**

*noch inbegriffen, ausgenommen
05111000 (insbesondere Samen von
Säugetieren, ausgenommen Bullen, sowie
Eizellen und Embryonen von
Säugetieren)“*

Or. fr

Änderungsantrag 624
Norbert Erdős

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 29 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang II – Teil IX – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**29a. In Teil IX des Anhangs II wird
folgende Nummer angefügt:**

**2a. „Bienenwachs“ bezeichnet einen
Stoff, der ausschließlich aus dem Wachs
des Drüsensekrets der Arbeiterbienen der
Gattung *Apis mellifera* besteht und zum
Bau von Bienenstöcken verwendet wird.**

Or. en

Begründung

*Wir benötigen auf EU-Ebene eine Definition von Bienenwachs, um die Verfälschung von
Bienenenerzeugnissen wirksam zu bekämpfen.*

Änderungsantrag 625
Michel Dantin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 29 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang II – Teil IX – Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

29a. In Anhang II Teil IX wird

folgende Nummer angefügt:

2a. „Gelée Royale“: Eine zusatzfreie Mischung aus den Absonderungen der Hypopharynx- und der Mandibeldrüsen von Arbeitsbienen. Von diesem Stoff werden die Königinnen sowohl im Larvenstadium als auch im Erwachsenenalter ernährt. Es handelt sich um ein frisches, reines, natürliches und unbehandeltes Produkt, aus dem ein rohes und (von einer Filterung abgesehen) nicht weiter verarbeitetes Lebensmittel ohne Zusatzstoffe entsteht. Farbe, Geschmack und chemische Zusammensetzung des Gelée Royale sind auf die Aufnahme und Verarbeitung durch die Bienen zurückzuführen, die während der Produktionsphase des Gelée Royale auf zwei unterschiedliche Arten ernährt werden:

Typ 1: ausschließliche Ernährung der Bienen mit Honig, Nektar und Pollen

Typ 2: Ernährung der Bienen mit Honig, Nektar, Pollen und anderen Nährstoffen (Proteine und Kohlenhydrate)

Or. fr

Begründung

Mit dieser Änderung soll die Begriffsbestimmung des Berichterstatters anhand der Norm ISO 12824 vervollständigt werden, bei der es sich auf internationaler Ebene um die einzige Norm zur Definition von Gelée Royale handelt.

Änderungsantrag 626 **Nuno Melo**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 29 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang II – Teil IX – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

29a. In Teil IX des Anhangs II wird

folgende Nummer angefügt:

2a. „Pollengranulat“ von Arbeitsbienen der *Apis mellifera* angesammelte Pollenkörner, die an ihren Hinterbeinen mit Hilfe von Honig und/oder Nektar und Bienensekret zusammengepresst werden. Die Proteinquelle für den Staat, das Erzeugnis ist natürlich, frei von Zusätzen und wird am Eingang des Bienenstocks gesammelt.

Or. en

Änderungsantrag 627
Nuno Melo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 29 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang II – Teil IX – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

29b. In Teil IX des Anhangs II wird folgende Nummer angefügt:

2b. „Blütenpollen“ oder „Bienenbrot“ bezeichnet von den Bienen in den Bienenstockzellen eingelagerte Blütenpollen, die durch eine natürliche Behandlung zu dem Entstehen von Enzymen und mikrobiotischen Kommensalen führen. Es wird von Ammenbienen zur Ernährung der Brut verwendet. Es darf keine Zusatzstoffe enthalten, ausgenommen Wachs von den Bienenstockzellen.

Or. en

Änderungsantrag 628
Norbert Erdős

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 29 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

29b. In Teil IX des Anhangs II wird folgende Nummer angefügt:

2b. „Gelée Royale“ bezeichnet einen natürlichen Stoff, der von den Mundwerkzeug- und Unterkieferdrüsen der Ammenbienen der Gattung *Apis mellifera* ausgeschieden wird. Dieser Stoff wird hauptsächlich für die Fütterung der Larven und der Königinnen verwendet, es handelt sich um ein frisches, natürliches und unbehandeltes Erzeugnis. Es kann gefiltert werden (außer Ultrafiltration), es wird jedoch keine Substanz hinzugefügt.

Or. en

Begründung

Wir benötigen auf EU-Ebene eine Definition von Gelée Royale, um die Verfälschung von Bienenerzeugnissen wirksam zu bekämpfen.

Änderungsantrag 629
Norbert Erdős

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 29 c (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang II – Teil IX – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

29c. In Teil IX des Anhangs II wird folgende Nummer angefügt:

2c. „Kittharz“ bezeichnet ein Harz rein natürlichen und pflanzlichen Ursprungs, das von Arbeiterbienen der Gattung *Apis mellifera* von bestimmten Pflanzen gesammelt und dem ihr eigenes Sekret (hauptsächlich Wachs und Speichelabsonderung) hinzugefügt wird. Das Harz wird hauptsächlich zum Schutz

des Bienenstocks verwendet.

Or. en

Begründung

Wir benötigen auf EU-Ebene eine Definition von Kittharz, um die Verfälschung von Bienenerzeugnissen wirksam zu bekämpfen.

Änderungsantrag 630
Norbert Erdős

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 29 d (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang II – Teil IX – Absatz 2 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

29d. In Teil IX des Anhangs II wird folgende Nummer angefügt:

2d. „Pollengranulat“ bezeichnet mit Pollen angereicherte Blüten, die die Arbeiterbienen der Gattung *Apis mellifera* gesammelt und mit ihren Hinterbeinen mit Honig und/oder Nektar und mit Bienensekret verdichtet haben.

Or. en

Begründung

Wir benötigen auf EU-Ebene eine Definition von Pollengranulat, um die Verfälschung von Bienenerzeugnissen wirksam zu bekämpfen.

Änderungsantrag 631
Norbert Erdős

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 29 e (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang II – Teil IX – Absatz 2 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

29e. In Teil IX des Anhangs II wird folgende Nummer angefügt:

2e. „Blütenpollen“ oder „Bienenbrot“ bezeichnet von den Bienen in den Bienenstockzellen eingelagerte Blütenpollen, die durch eine natürliche Behandlung zu dem Entstehen von Enzymen und mikrobiotischen Kommensalen führen. Es wird von Ammenbienen zur Ernährung der Brut verwendet.

Or. en

Begründung

Wir benötigen auf EU-Ebene eine Definition von Blütenpollen und Bienenbrot, um die Verfälschung von Bienenerzeugnissen wirksam zu bekämpfen.

Änderungsantrag 632
Norbert Erdős

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 29 f (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang II – Teil IX– Absatz 2 f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

29f. In Teil IX des Anhangs II wird folgende Nummer angefügt:

2f. „Bienengift“ bezeichnet das Giftsekret aus der Drüse der Biene, das von den Bienen zur Verteidigung gegen Eindringlinge in den Bienenstock eingesetzt wird.

Or. en

Begründung

Wir benötigen auf EU-Ebene eine Definition von Bienengift, um die Verfälschung von Bienenerzeugnissen wirksam zu bekämpfen.

Änderungsantrag 633
Esther Herranz García

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 30 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) In Teil B wird Abschnitt I gestrichen. *entfällt*

Or. es

Begründung

Es wird vorgeschlagen, die für die Verträge zwischen Landwirten und Industrie erforderlichen Qualitätsnormen für Rübenroh Zucker unabhängig von der Aufhebung der Quotenregelung beizubehalten.

Änderungsantrag 634
Norbert Erdős

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 30 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) In Teil B wird Abschnitt I gestrichen. *entfällt*

Or. en

Begründung

Es erscheint mir nicht angebracht, Qualitätsstandards für Zuckerrüben zu streichen.

Änderungsantrag 635
Stanisław Ożóg, Zbigniew Kuźmiuk

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 30 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) In Teil B wird Abschnitt I gestrichen. entfällt

Or. pl

Begründung

Die Begriffsbestimmung „Standardqualität von Zuckerrüben“ sollte beibehalten werden. Derzeit wird in der Branche auf diese Begriffsbestimmung zum Beispiel Bezug genommen, wenn die Preise von Zuckerrüben berechnet werden, die dann in Abhängigkeit von den Abweichungen von der Standardqualität von Zuckerrüben“ (d. h. deren Zuckergehalt von 16 %) korrigiert werden. Der Begriff „Standardqualität von Zuckerrüben“ wird auch an anderen Stellen in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erwähnt, zum Beispiel in Anhang X mit dem Titel „KAUFBEDINGUNGEN FÜR ZUCKERRÜBEN WÄHREND DES IN ARTIKEL 125 ABSATZ 3 GENANNTEN ZEITRAUMS“.

**Änderungsantrag 636
Beata Gosiewska**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 30 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) In Teil B wird Abschnitt I gestrichen. entfällt

Or. pl

**Änderungsantrag 637
Paolo De Castro**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang VII – Teil -1 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

31a. In Anhang VII wird folgender Teil eingefügt:

-1. Fleisch, Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen

Für die Zwecke dieses Teils des Anhangs bezeichnet „Fleisch“ die zum Verzehr geeigneten Teile des Tieres gemäß den Punkten 1.2 bis 1.8 in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, einschließlich Blut.

Die sich auf „Fleisch“ beziehenden Begriffe und Namen, die unter die Bestimmungen von Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 fallen und die gegenwärtig auf Fleisch und Fleischteile anzuwenden sind, sind ausschließlich den zum Verzehr geeigneten Teilen des Tieres vorbehalten.

„Fleischzubereitungen“ sind frisches Fleisch, einschließlich Fleisch, das zerkleinert wurde, dem Lebensmittel, Würzstoffe oder Zusatzstoffe zugegeben wurden oder das einem Bearbeitungsverfahren unterzogen wurde, das nicht ausreicht, die innere Muskelfaserstruktur des Fleisches zu verändern und so die Merkmale frischen Fleisches zu beseitigen.

„Fleischerzeugnisse“ sind verarbeitete Erzeugnisse, die aus der Verarbeitung von Fleisch oder der Weiterverarbeitung solcher verarbeiteter Erzeugnisse so gewonnen werden, dass bei einem Schnitt durch den Kern die Schnittfläche die Feststellung erlaubt, dass die Merkmale von frischem Fleisch nicht mehr vorhanden sind.

Namen, die unter die Bestimmungen von Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 fallen und die gegenwärtig auf Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen anzuwenden sind, sind ausschließlich Erzeugnissen, die Fleisch enthalten, vorbehalten.

Die Bezeichnungen von Geflügelerzeugnissen und -zuschnitten gemäß der Definition in Verordnung (EG) Nr. 543/2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der

Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch sind ausschließlich den zum Verzehr geeigneten Teilen der Tiere und Erzeugnissen, die Geflügelfleisch enthalten, vorbehalten.

Or. en

Änderungsantrag 638
Mara Bizzotto, Angelo Ciocca

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang VII – Teil -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

31a. In Anhang VII wird folgender Teil eingefügt:

-1. „Fleisch“ bezeichnet die zum Verzehr geeigneten Teile des Tieres gemäß den Punkten 1.2 bis 1.8 in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, einschließlich Blut.

Die sich auf „Fleisch“ beziehenden Begriffe und Namen, die unter die Bestimmungen von Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 fallen und die gegenwärtig auf Fleisch und Fleischteile anzuwenden sind, sind ausschließlich den zum Verzehr geeigneten Teilen des Tieres vorbehalten, die nicht in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2015/2283 fallen.

„Fleischzubereitungen“ sind frisches Fleisch, einschließlich Fleisch, das zerkleinert wurde, dem Lebensmittel, Würzstoffe oder Zusatzstoffe zugegeben wurden oder das einem Bearbeitungsverfahren unterzogen wurde, das nicht ausreicht, die innere Muskelfaserstruktur des Fleisches zu verändern und so die Merkmale frischen Fleisches zu beseitigen.

„Fleischerzeugnisse“ sind verarbeitete Erzeugnisse, die aus der Verarbeitung von Fleisch oder der Weiterverarbeitung solcher verarbeiteter Erzeugnisse so gewonnen werden, dass bei einem Schnitt durch den Kern die Schnittfläche die Feststellung erlaubt, dass die Merkmale von frischem Fleisch nicht mehr vorhanden sind.

Namen, die unter die Bestimmungen von Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 fallen und die gegenwärtig auf Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen anzuwenden sind, sind ausschließlich Erzeugnissen, die Fleisch enthalten, vorbehalten.

Die Bezeichnungen von Geflügelerzeugnissen und -zuzuschnitten gemäß der Definition in Verordnung (EG) Nr. 543/2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch sind ausschließlich den zum Verzehr geeigneten Teilen der Tiere und Erzeugnissen, die Geflügelfleisch enthalten, vorbehalten.

Or. en

Änderungsantrag 639
Michel Dantin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang VII – Teil I – Abschnitt I

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

I. Begriffsbestimmungen

31a. Anhang VII Teil I Abschnitt I erhält folgende Fassung:

„I. Begriffsbestimmungen *und* Anwendungsbereich

Im Sinne dieses Teils des vorliegenden Anhangs bezeichnet das Wort "Fleisch" ganze Schlachtkörper, nicht entbeintes oder entbeintes Fleisch sowie Schlachtnebenerzeugnisse, zerteilt oder unzerteilt, frisch, gefroren oder tiefgefroren, mit oder ohne Umhüllung oder Verpackung, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind und von weniger als 12 Monate alten Rindern stammen.

Im Sinne dieses Teils des vorliegenden Anhangs bezeichnet das Wort "Fleisch" ganze Schlachtkörper, nicht entbeintes oder entbeintes Fleisch sowie Schlachtnebenerzeugnisse, zerteilt oder unzerteilt, frisch, gefroren oder tiefgefroren, mit oder ohne Umhüllung oder Verpackung, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind und von weniger als 12 Monate alten Rindern stammen.

Sämtliche Vorschriften dieses Anhangs gelten nicht für Rindfleisch, für das gemäß Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel vor dem 29. Juni 2017 eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe eingetragen wurde.

“

Or. fr

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1308-20180101&from=DE>)

Begründung

Im Jahr 2008 wurde im Rechtsrahmen eine Ausnahme für höchstens zwölf Monate alte Rinder vorgesehen, die 2013 nicht übernommen wurde. Dies soll mit dieser Änderung korrigiert werden. Im Rahmen der Ausnahme waren bereits eingetragene geschützte Ursprungsbezeichnungen oder geschützte geografische Angaben von der Bestimmung ausgenommen. Diese Ausnahme wurde 2013 jedoch nicht vollständig in die überarbeitete Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation übernommen. Entsprechend haben die betroffenen Wirtschaftsbeteiligten mit Inkohärenzen und Schwierigkeiten zu kämpfen. Daher wird vorgeschlagen, zum ursprünglichen Text zurückzukehren (Artikel 113b Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 361/2008).

Änderungsantrag 640 **Norbert Erdős**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Annex VII – Teil I – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

31a. Die Überschrift von Teil I erhält folgende Fassung:

„Fleisch von weniger als 12 Monate alten Rindern und Fleisch von weniger als acht Monate alten Schafen“

Or. en

Begründung

Der Begriff Lamm ist nicht Gegenstand einer Harmonisierung auf europäischer Ebene. Es wird aber ein großer Teil von Tieren, die älter als acht Monate sind, auf dem europäischen Markt unter dem Begriff „Lamm“ verkauft und entspricht damit nicht den Erwartungen der Verbraucher insbesondere hinsichtlich der Zartheit. Vor dem Hintergrund des Rückgangs des Verbrauchs von Schaffleisch, des Brexit und der Verhandlungen über Abkommen mit Australien und Neuseeland muss jede missbräuchliche Bezeichnung von Lammfleisch vermieden werden.

Änderungsantrag 641
Norbert Erdős

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Annex VII – Teil I – Abschnitt II – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

31b. In Teil I erhält die Überschrift von Abschnitt II folgende Fassung:

„II. Einstufung der weniger als zwölf Monate alten Rinder und der weniger als acht Monate alten Schafe im Schlachthof“

Or. en

Begründung

Der Begriff Lamm ist nicht Gegenstand einer Harmonisierung auf europäischer Ebene. Es wird aber ein großer Teil von Tieren, die älter als acht Monate sind, auf dem europäischen Markt unter dem Begriff „Lamm“ verkauft und entspricht damit nicht den Erwartungen der Verbraucher insbesondere hinsichtlich der Zartheit. Vor dem Hintergrund des Rückgangs des

Verbrauchs von Schafffleisch, des Brexit und der Verhandlungen über Abkommen mit Australien und Neuseeland muss jede missbräuchliche Bezeichnung von Lammfleisch vermieden werden.

Änderungsantrag 642
Norbert Erdős

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31 c (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang VII – Teil I – Abschnitt II – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

31c. Anhang VII Teil I Abschnitt II wird wie folgt ergänzt:

Bei der Schlachtung teilen die Marktteilnehmer alle weniger als acht Monate alten Schafe unter Aufsicht der zuständigen Behörde in die folgende Kategorie ein: Kategorie A: Schlachtkörper von unter acht Monate alten Lämmern;

Kategorie-Kennbuchstabe: A

Or. en

Begründung

Der Begriff Lamm ist nicht Gegenstand einer Harmonisierung auf europäischer Ebene. Es wird aber ein großer Teil von Tieren, die älter als 8 Monate sind, auf dem europäischen Markt unter dem Begriff „Lamm“ verkauft und entspricht damit nicht den Erwartungen der Verbraucher insbesondere hinsichtlich der Zartheit. Vor dem Hintergrund des Rückgangs des Verbrauchs von Schafffleisch, des Brexit und der Verhandlungen über Abkommen mit Australien und Neuseeland muss jede missbräuchliche Bezeichnung von Lammfleisch vermieden werden.

Änderungsantrag 643
Norbert Erdős

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31 d (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang VII – Teil I – Abschnitt III – Absatz 1 a (neu)

31d. In Anhang VII Teil I wird unter Abschnitt III der folgende Absatz hinzugefügt:

(1a) Fleisch von weniger als acht Monate alten Schafen darf in den Mitgliedstaaten nur unter den für den jeweiligen Mitgliedstaat festgelegten folgenden Verkehrsbezeichnungen vermarktet werden:

Land der Vermarktung

**Zu verwendende Verkehrsbezeichnung:
Lamm**

Or. en

Begründung

Der Begriff Lamm ist nicht Gegenstand einer Harmonisierung auf europäischer Ebene. Es wird aber ein großer Teil von Tieren, die älter als 8 Monate sind, auf dem europäischen Markt unter dem Begriff „Lamm“ verkauft und entspricht damit nicht den Erwartungen der Verbraucher insbesondere hinsichtlich der Zartheit. Vor dem Hintergrund des Rückgangs des Verbrauchs von Schaffleisch, des Brexit und der Verhandlungen über Abkommen mit Australien und Neuseeland muss jede missbräuchliche Bezeichnung von Lammfleisch vermieden werden.

**Änderungsantrag 644
Norbert Erdős**

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31 e (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Anhang VII – Teil I – Abschnitt III – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Anhang VII – Teil I – **Abschnitt III** –
Absatz 3 – Unterabsatz 2

**31e. Anhang VII Teil I Ziffer iii,
Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält folgende
Fassung:**

„Insbesondere dürfen die Begriffe "veau", "telecí", "Kalb", "μωσχάρι", "ternera", "kalv", "veal", "vitello", "vitella", "kalf", "vitela" und "teletina" weder als Teil einer Verkehrsbezeichnung für Fleisch von mehr

als zwölf Monate alten Rindern noch bei der Etikettierung von solchem Fleisch verwendet werden. ***Ebenso darf der Begriff „Lamm“ weder als Teil einer Verkehrsbezeichnung für Fleisch von mehr als acht Monate alten Schafen noch bei der Etikettierung von solchem Fleisch verwendet werden.***

Insbesondere dürfen die Begriffe "veau", "telecí", "Kalb", "μοσχάρι", "ternera", "kalv", "veal", "vitello", "vitella", "kalf", "vitela" und "teletina" weder als Teil einer Verkehrsbezeichnung für Fleisch von mehr als zwölf Monate alten Rindern noch bei der Etikettierung von solchem Fleisch verwendet werden.

“

Or. en

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02013R1308-20180101>)

Begründung

Der Begriff Lamm ist nicht Gegenstand einer Harmonisierung auf europäischer Ebene. Es wird aber ein großer Teil von Tieren, die älter als 8 Monate sind, auf dem europäischen Markt unter dem Begriff „Lamm“ verkauft und entspricht damit nicht den Erwartungen der Verbraucher insbesondere hinsichtlich der Zartheit. Vor dem Hintergrund des Rückgangs des Verbrauchs von Schaffleisch, des Brexit und der Verhandlungen über Abkommen mit Australien und Neuseeland muss jede missbräuchliche Bezeichnung von Lammfleisch vermieden werden.

Änderungsantrag 645

Maria Lidia Senra Rodríguez

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Anhang VII – Teil II – Nummer 18 und 19

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

32. In Anhang VII Teil II werden die folgenden Nummern 18 und 19 angefügt:

entfällt

”

(18) Der Begriff „entalkoholisiert“ darf zusammen mit dem Namen der

Weinbauerzeugnisse gemäß Nummer 1 und den Nummern 4 bis 9 verwendet werden, wenn das Erzeugnis

a) aus Wein gemäß Nummer 1, Schaumwein gemäß Nummer 4, Qualitätsschaumwein gemäß Nummer 5, aromatischem Qualitätsschaumwein gemäß Nummer 6, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure gemäß Nummer 7, Perlwein gemäß Nummer 8 oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure gemäß Nummer 9 gewonnen wird,

b) einer Entalkoholisierung im Einklang mit den Verfahren gemäß Anhang VIII Teil I Buchstabe E unterzogen wurde und

c) einen Gesamtalkoholgehalt von höchstens 0,5 % vol aufweist.

(19) Der Begriff „teilweise entalkoholisiert“ darf zusammen mit dem Namen der Weinbauerzeugnisse gemäß Nummer 1 und den Nummern 4 bis 9 verwendet werden, wenn das Erzeugnis

a) aus Wein gemäß Nummer 1, Schaumwein gemäß Nummer 4, Qualitätsschaumwein gemäß Nummer 5, aromatischem Qualitätsschaumwein gemäß Nummer 6, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure gemäß Nummer 7, Perlwein gemäß Nummer 8 oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure gemäß Nummer 9 gewonnen wird,

b) einer Entalkoholisierung im Einklang mit den Verfahren gemäß Anhang VIII Teil I Buchstabe E unterzogen wurde und

c) einen Gesamtalkoholgehalt von mehr als 0,5 % vol aufweist und der Gesamtalkoholgehalt im Anschluss an die Verfahren gemäß Anhang VIII Teil I Buchstabe E gegenüber dem ursprünglichen Gesamtalkoholgehalt um mehr als 20 % vol reduziert wurde.

“

Or. es

Änderungsantrag 646
Miguel Viegas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang VII – Teil II – Nummer 18 und 19

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

32. In Anhang VII Teil II werden die folgenden Nummern 18 und 19 angefügt: **entfällt**

”

(18) Der Begriff „entalkoholisiert“ darf zusammen mit dem Namen der Weinbauerzeugnisse gemäß Nummer 1 und den Nummern 4 bis 9 verwendet werden, wenn das Erzeugnis

a) aus Wein gemäß Nummer 1, Schaumwein gemäß Nummer 4, Qualitätsschaumwein gemäß Nummer 5, aromatischem Qualitätsschaumwein gemäß Nummer 6, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure gemäß Nummer 7, Perlwein gemäß Nummer 8 oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure gemäß Nummer 9 gewonnen wird,

b) einer Entalkoholisierung im Einklang mit den Verfahren gemäß Anhang VIII Teil I Buchstabe E unterzogen wurde und

c) einen Gesamtalkoholgehalt von höchstens 0,5 % vol aufweist.

(19) Der Begriff „teilweise entalkoholisiert“ darf zusammen mit dem Namen der Weinbauerzeugnisse gemäß Nummer 1 und den Nummern 4 bis 9 verwendet werden, wenn das Erzeugnis

a) aus Wein gemäß Nummer 1, Schaumwein gemäß Nummer 4, Qualitätsschaumwein gemäß Nummer 5, aromatischem Qualitätsschaumwein gemäß Nummer 6, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure gemäß Nummer 7, Perlwein gemäß Nummer 8 oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure gemäß Nummer 9 gewonnen wird,

b) einer Entalkoholisierung im Einklang mit den Verfahren gemäß Anhang VIII Teil I Buchstabe E unterzogen wurde und

c) einen Gesamtalkoholgehalt von mehr als 0,5 % vol aufweist und der Gesamtalkoholgehalt im Anschluss an die Verfahren gemäß Anhang VIII Teil I Buchstabe E gegenüber dem ursprünglichen Gesamtalkoholgehalt um mehr als 20 % vol reduziert wurde.

“

Or. pt

Änderungsantrag 647
Marco Zullo, Ignazio Corrao, Rosa D'Amato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang VII – Teil II – Nummer 18 und 19

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

32. In Anhang VII Teil II werden die folgenden Nummern 18 und 19 angefügt:

entfällt

”

(18) Der Begriff „entalkoholisiert“ darf zusammen mit dem Namen der Weinbauerzeugnisse gemäß Nummer 1 und den Nummern 4 bis 9 verwendet werden, wenn das Erzeugnis

a) aus Wein gemäß Nummer 1,

Schaumwein gemäß Nummer 4, Qualitätsschaumwein gemäß Nummer 5, aromatischem Qualitätsschaumwein gemäß Nummer 6, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure gemäß Nummer 7, Perlwein gemäß Nummer 8 oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure gemäß Nummer 9 gewonnen wird,

b) einer Entalkoholisierung im Einklang mit den Verfahren gemäß Anhang VIII Teil I Buchstabe E unterzogen wurde und

c) einen Gesamtalkoholgehalt von höchstens 0,5 % vol aufweist.

(19) Der Begriff „teilweise entalkoholisiert“ darf zusammen mit dem Namen der Weinbauerzeugnisse gemäß Nummer 1 und den Nummern 4 bis 9 verwendet werden, wenn das Erzeugnis

a) aus Wein gemäß Nummer 1, Schaumwein gemäß Nummer 4, Qualitätsschaumwein gemäß Nummer 5, aromatischem Qualitätsschaumwein gemäß Nummer 6, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure gemäß Nummer 7, Perlwein gemäß Nummer 8 oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure gemäß Nummer 9 gewonnen wird,

b) einer Entalkoholisierung im Einklang mit den Verfahren gemäß Anhang VIII Teil I Buchstabe E unterzogen wurde und

c) einen Gesamtalkoholgehalt von mehr als 0,5 % vol aufweist und der Gesamtalkoholgehalt im Anschluss an die Verfahren gemäß Anhang VIII Teil I Buchstabe E gegenüber dem ursprünglichen Gesamtalkoholgehalt um mehr als 20 % vol reduziert wurde.

“

Or. it

Änderungsantrag 648
Mara Bizzotto, Angelo Ciocca, Giancarlo Scottà

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang VII – Teil II – Nummer 18 und 19

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

32. In Anhang VII Teil II werden die folgenden Nummern 18 und 19 angefügt: *entfällt*

”

(18) Der Begriff „entalkoholisiert“ darf zusammen mit dem Namen der Weinbauerzeugnisse gemäß Nummer 1 und den Nummern 4 bis 9 verwendet werden, wenn das Erzeugnis

a) aus Wein gemäß Nummer 1, Schaumwein gemäß Nummer 4, Qualitätsschaumwein gemäß Nummer 5, aromatischem Qualitätsschaumwein gemäß Nummer 6, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure gemäß Nummer 7, Perlwein gemäß Nummer 8 oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure gemäß Nummer 9 gewonnen wird,

b) einer Entalkoholisierung im Einklang mit den Verfahren gemäß Anhang VIII Teil I Buchstabe E unterzogen wurde und

c) einen Gesamtalkoholgehalt von höchstens 0,5 % vol aufweist.

(19) Der Begriff „teilweise entalkoholisiert“ darf zusammen mit dem Namen der Weinbauerzeugnisse gemäß Nummer 1 und den Nummern 4 bis 9 verwendet werden, wenn das Erzeugnis

a) aus Wein gemäß Nummer 1, Schaumwein gemäß Nummer 4, Qualitätsschaumwein gemäß Nummer 5, aromatischem Qualitätsschaumwein gemäß Nummer 6, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure gemäß Nummer 7, Perlwein gemäß Nummer 8

oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure gemäß Nummer 9 gewonnen wird,

b) einer Entalkoholisierung im Einklang mit den Verfahren gemäß Anhang VIII Teil I Buchstabe E unterzogen wurde und

c) einen Gesamtalkoholgehalt von mehr als 0,5 % vol aufweist und der Gesamtalkoholgehalt im Anschluss an die Verfahren gemäß Anhang VIII Teil I Buchstabe E gegenüber dem ursprünglichen Gesamtalkoholgehalt um mehr als 20 % vol reduziert wurde.

“

Or. it

Änderungsantrag 649
Norbert Erdős, Michel Dantin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang VII – Teil II – Nummern 18 und 19

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

32. In Anhang VII Teil II werden die folgenden Nummern 18 und 19 angefügt:

entfällt

”

(18) Der Begriff „entalkoholisiert“ darf zusammen mit dem Namen der Weinbauerzeugnisse gemäß Nummer 1 und den Nummern 4 bis 9 verwendet werden, wenn das Erzeugnis

a) aus Wein gemäß Nummer 1, Schaumwein gemäß Nummer 4, Qualitätsschaumwein gemäß Nummer 5, aromatischem Qualitätsschaumwein gemäß Nummer 6, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure gemäß Nummer 7, Perlwein gemäß Nummer 8 oder Perlwein mit zugesetzter

Kohlensäure gemäß Nummer 9 gewonnen wird,

b) einer Entalkoholisierung im Einklang mit den Verfahren gemäß Anhang VIII Teil I Buchstabe E unterzogen wurde und

c) einen Gesamtalkoholgehalt von höchstens 0,5 % vol aufweist.

(19) Der Begriff „teilweise entalkoholisiert“ darf zusammen mit dem Namen der Weinbauerzeugnisse gemäß Nummer 1 und den Nummern 4 bis 9 verwendet werden, wenn das Erzeugnis

a) aus Wein gemäß Nummer 1, Schaumwein gemäß Nummer 4, Qualitätsschaumwein gemäß Nummer 5, aromatischem Qualitätsschaumwein gemäß Nummer 6, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure gemäß Nummer 7, Perlwein gemäß Nummer 8 oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure gemäß Nummer 9 gewonnen wird,

b) einer Entalkoholisierung im Einklang mit den Verfahren gemäß Anhang VIII Teil I Buchstabe E unterzogen wurde und

c) einen Gesamtalkoholgehalt von mehr als 0,5 % vol aufweist und der Gesamtalkoholgehalt im Anschluss an die Verfahren gemäß Anhang VIII Teil I Buchstabe E gegenüber dem ursprünglichen Gesamtalkoholgehalt um mehr als 20 % vol reduziert wurde.

“

Or. en

Begründung

Die Einführung einer derartigen neuen Kategorie „entalkoholierter Wein“ ist unvereinbar mit der in Anhang VII Teil II der Verordnung über die einheitliche GMO niedergelegten Begriffsbestimmung für Wein. Bei entalkoholisiertem Wein müssen zum Ausgleich für den Alkoholverlust Aromen zugegeben werden, so dass entalkoholierter Wein als industrielles Erzeugnis einzustufen ist. Deshalb sollten derartige weinhaltige Erzeugnisse nicht unter die Bestimmungen der Verordnung über die einheitliche GMO, sondern unter die Verordnung

Änderungsantrag 650

Philippe Loiseau, Jacques Colombier

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Anhang VII – Teil II – Nummer 18 und 19

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

32. In Anhang VII Teil II werden die folgenden Nummern 18 und 19 angefügt: *entfällt*

”

(18) Der Begriff „entalkoholisiert“ darf zusammen mit dem Namen der Weinbauerzeugnisse gemäß Nummer 1 und den Nummern 4 bis 9 verwendet werden, wenn das Erzeugnis

a) aus Wein gemäß Nummer 1, Schaumwein gemäß Nummer 4, Qualitätsschaumwein gemäß Nummer 5, aromatischem Qualitätsschaumwein gemäß Nummer 6, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure gemäß Nummer 7, Perlwein gemäß Nummer 8 oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure gemäß Nummer 9 gewonnen wird,

b) einer Entalkoholisierung im Einklang mit den Verfahren gemäß Anhang VIII Teil I Buchstabe E unterzogen wurde und

c) einen Gesamtalkoholgehalt von höchstens 0,5 % vol aufweist.

(19) Der Begriff „teilweise entalkoholisiert“ darf zusammen mit dem Namen der Weinbauerzeugnisse gemäß Nummer 1 und den Nummern 4 bis 9 verwendet werden, wenn das Erzeugnis

a) aus Wein gemäß Nummer 1, Schaumwein gemäß Nummer 4, Qualitätsschaumwein gemäß Nummer 5,

aromatischem Qualitätsschaumwein gemäß Nummer 6, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure gemäß Nummer 7, Perlwein gemäß Nummer 8 oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure gemäß Nummer 9 gewonnen wird,

b) einer Entalkoholisierung im Einklang mit den Verfahren gemäß Anhang VIII Teil I Buchstabe E unterzogen wurde und

c) einen Gesamtalkoholgehalt von mehr als 0,5 % vol aufweist und der Gesamtalkoholgehalt im Anschluss an die Verfahren gemäß Anhang VIII Teil I Buchstabe E gegenüber dem ursprünglichen Gesamtalkoholgehalt um mehr als 20 % vol reduziert wurde.

“

Or. fr

Änderungsantrag 651
Herbert Dorfmann, Othmar Karas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang VII – Teil II – Nummer 18 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(18) *Der Begriff „entalkoholisiert“ darf zusammen mit dem Namen der Weinbauerzeugnisse gemäß Nummer 1 und den Nummern 4 bis 9 verwendet werden, wenn das Erzeugnis*

Geänderter Text

(18) *„Entalkoholisierte Wein“ oder „entalkoholisierte (gefolgt vom Namen der Kategorie des Weinbauerzeugnisses, der für dessen Erzeugung verwendet wird)“ bezeichnet ein Erzeugnis, das*

Or. en

Änderungsantrag 652
John Stuart Agnew

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang VII – Teil II – Nummer 18 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(18) **Der Begriff „entalkoholisiert“ darf zusammen mit dem Namen der Weinbauerzeugnisse gemäß Nummer 1 und den Nummern 4 bis 9 verwendet werden, wenn** das Erzeugnis

Geänderter Text

(18) **„Entalkoholierter Wein“ oder „entalkoholierter (gefolgt vom Namen der Kategorie des Weinbauerzeugnisses, der für dessen Erzeugung verwendet wird)“ bezeichnet** das Erzeugnis, **das**

Or. en

Änderungsantrag 653
Nicola Caputo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang VII – Teil II – Nummer 18 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(18) **Der Begriff „entalkoholisiert“ darf zusammen mit dem Namen der Weinbauerzeugnisse gemäß Nummer 1 und den Nummern 4 bis 9 verwendet werden, wenn** das Erzeugnis

Geänderter Text

(18) **„Entalkoholierter Wein“ oder „entalkoholierter (gefolgt vom Namen der Kategorie des Weinbauerzeugnisses, der für dessen Erzeugung verwendet wird)“ bezeichnet** das Erzeugnis, **das**

Or. en

Begründung

Der Änderungsantrag zielt darauf ab, diese innovativen Produkte innerhalb der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte im Rahmen einer neuen Kategorie aufzunehmen, um bei der Ausarbeitung von ausführlicheren Bestimmungen bezüglich ihrer Begriffsbestimmung, Aufmachung und der zugelassenen Erzeugungsverfahren ein gewisses Maß an Flexibilität zuzulassen.

Änderungsantrag 654
John Stuart Agnew

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang VII – Teil II – Nummer 18 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) aus Wein **gemäß Nummer 1**, Schaumwein **gemäß Nummer 4**, Qualitätsschaumwein **gemäß Nummer 5**, aromatischem Qualitätsschaumwein **gemäß Nummer 6**, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure **gemäß Nummer 7**, Perlwein **gemäß Nummer 8** oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure **gemäß Nummer 9** gewonnen wird,

Geänderter Text

a) aus Wein, **Jungwein, Likörwein**, Schaumwein, Qualitätsschaumwein, aromatischem Qualitätsschaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, **Wein aus eingetrockneten Trauben oder Wein aus überreifen Trauben** gewonnen wird,

Or. en

Begründung

Der Änderungsantrag zielt darauf ab, innovative Produkte innerhalb der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte im Rahmen einer neuen Kategorie aufzunehmen, um bei der Ausarbeitung von ausführlicheren Bestimmungen bezüglich ihrer Begriffsbestimmung, Aufmachung und der zugelassenen Erzeugungsverfahren ein gewisses Maß an Flexibilität zuzulassen.

Änderungsantrag 655
Nicola Caputo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang VII – Teil II – Nummer 18 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) aus Wein **gemäß Nummer 1**, Schaumwein **gemäß Nummer 4**, Qualitätsschaumwein **gemäß Nummer 5**, aromatischem Qualitätsschaumwein **gemäß Nummer 6**, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure **gemäß Nummer 7**, Perlwein **gemäß Nummer 8** oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure **gemäß Nummer 9** gewonnen wird,

Geänderter Text

a) **nicht durch eine geografische Angabe geschützt ist (g.g.A.)** und aus Wein, **Jungwein, Likörwein**, Schaumwein, Qualitätsschaumwein, aromatischem Qualitätsschaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, **Wein aus eingetrockneten Trauben oder Wein aus überreifen Trauben** gewonnen wird,

Begründung

Der Änderungsantrag zielt darauf ab, diese innovativen Produkte innerhalb der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte im Rahmen einer neuen Kategorie aufzunehmen, um bei der Ausarbeitung von ausführlicheren Bestimmungen bezüglich ihrer Begriffsbestimmung, Aufmachung und der zugelassenen Erzeugungsverfahren ein gewisses Maß an Flexibilität zuzulassen.

Änderungsantrag 656
John Stuart Agnew

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang VII – Teil II – Nummer 18 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) einer Entalkoholisierung im Einklang mit den **Verfahren** gemäß Anhang VIII Teil I Buchstabe E unterzogen wurde und

Geänderter Text

b) einer Entalkoholisierung im Einklang mit den **Bedingungen** gemäß Anhang VIII Teil I Buchstabe E unterzogen wurde und

Änderungsantrag 657
Herbert Dorfmann, Othmar Karas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang VII – Teil II – Nummer 18 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) einer Entalkoholisierung im Einklang mit den **Verfahren** gemäß Anhang VIII Teil I Buchstabe E unterzogen wurde und

Geänderter Text

b) einer Entalkoholisierung im Einklang mit den **Bedingungen** gemäß Anhang VIII Teil I Buchstabe E unterzogen wurde und

Änderungsantrag 658
Herbert Dorfmann, Othmar Karas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang VII – Teil II – Nummer 19 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(19) *Der Begriff „teilweise entalkoholisiert“ darf zusammen mit dem Namen der Weinbauerzeugnisse gemäß Nummer 1 und den Nummern 4 bis 9 verwendet werden, wenn das Erzeugnis*

Geänderter Text

(19) *„Teilweise entalkoholierter Wein“ oder „teilweise entalkoholierter (gefolgt vom Namen der Kategorie des Weinbauerzeugnisses, der für dessen Erzeugung verwendet wird)“ bezeichnet ein Erzeugnis, das*

Or. en

Änderungsantrag 659
Nicola Caputo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang VII – Teil II – Nummer 19 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(19) *Der Begriff „teilweise entalkoholisiert“ darf zusammen mit dem Namen der Weinbauerzeugnisse gemäß Nummer 1 und den Nummern 4 bis 9 verwendet werden, wenn das Erzeugnis*

Geänderter Text

(19) *„Teilweise entalkoholierter Wein“ oder „teilweise entalkoholierter (gefolgt vom Namen der Kategorie des Weinbauerzeugnisses, der für dessen Erzeugung verwendet wird)“ bezeichnet ein Erzeugnis, das*

Or. en

Begründung

Der Änderungsantrag zielt darauf ab, diese innovativen Produkte innerhalb der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte im Rahmen einer neuen Kategorie aufzunehmen, um bei der Ausarbeitung von ausführlicheren Bestimmungen bezüglich ihrer Begriffsbestimmung, Aufmachung und der zugelassenen Erzeugungsverfahren ein gewisses Maß an Flexibilität zuzulassen.

Änderungsantrag 660
John Stuart Agnew

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang VII – Teil II – Nummer 19 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(19) **Der Begriff „teilweise entalkoholisiert“ darf zusammen mit dem Namen der Weinbauerzeugnisse gemäß Nummer 1 und den Nummern 4 bis 9 verwendet werden, wenn das Erzeugnis**

Geänderter Text

(19) **„Teilweise entalkoholierter Wein“ oder „teilweise entalkoholierter (gefolgt vom Namen der Kategorie des Weinbauerzeugnisses, der für dessen Erzeugung verwendet wird)“ bezeichnet ein Erzeugnis, das**

Or. en

Änderungsantrag 661
Nicola Caputo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang VII – Teil II – Nummer 19 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) aus Wein **gemäß Nummer 1**, Schaumwein **gemäß Nummer 4**, Qualitätsschaumwein **gemäß Nummer 5**, aromatischem Qualitätsschaumwein **gemäß Nummer 6**, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure **gemäß Nummer 7**, Perlwein **gemäß Nummer 8** oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure **gemäß Nummer 9** gewonnen wird,

Geänderter Text

a) **nicht durch eine geografische Angabe geschützt ist (g.g.A.) und** aus Wein, **Jungwein, Likörwein**, Schaumwein, Qualitätsschaumwein, aromatischem Qualitätsschaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, **Wein aus eingetrockneten Trauben oder Wein aus überreifen Trauben** gewonnen wird,

Or. en

Begründung

Der Änderungsantrag zielt darauf ab, diese innovativen Produkte innerhalb der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte im Rahmen einer neuen Kategorie aufzunehmen, um bei der Ausarbeitung von ausführlicheren Bestimmungen bezüglich ihrer Begriffsbestimmung,

Aufmachung und der zugelassenen Erzeugungsverfahren ein gewisses Maß an Flexibilität zuzulassen.

Änderungsantrag 662
Herbert Dorfmann, Othmar Karas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang VII – Teil II – Nummer 19 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) einer Entalkoholisierung im Einklang mit den **Verfahren** gemäß Anhang VIII Teil I Buchstabe E unterzogen wurde und

Geänderter Text

b) einer Entalkoholisierung im Einklang mit den **Bedingungen** gemäß Anhang VIII Teil I Buchstabe E unterzogen wurde und

Or. en

Änderungsantrag 663
Esther Herranz García, Ramón Luis Valcárcel Siso, Gabriel Mato, Esteban González Pons, Agustín Díaz de Mera García Consuegra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang VII – Teil II – Nummer 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

19a. In Anhang VII Teil II wird folgende Nummer angefügt:

Es wird der Begriff „chaptalisierter Wein“ verwendet, wenn der Wein durch die Gärung von Trauben oder Traubenmost und die Zugabe von Saccharose gewonnen wurde.

Or. es

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1308&from=DE>)

Begründung

Dem Verbraucher sollten korrekte Informationen über die Art des von ihm verzehrten Erzeugnisses zur Verfügung stehen.

Änderungsantrag 664

Nuno Melo

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32 a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Anhang VII – Teil I

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

32a. – „Fleisch“ bezeichnet die zum Verzehr geeigneten Teile des Tieres gemäß den Punkten 1.2 bis 1.8 in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, einschließlich Blut.

– Die sich auf „Fleisch“ beziehenden Begriffe und Namen, die unter die Bestimmungen von Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 fallen und die gegenwärtig auf Fleisch und Fleischteile anzuwenden sind, sind ausschließlich den zum Verzehr geeigneten Teilen des Tieres vorbehalten.

– „Fleischzubereitungen“ frisches Fleisch, einschließlich Fleisch, das zerkleinert wurde, dem Lebensmittel, Würzstoffe oder Zusatzstoffe zugegeben wurden oder das einem Bearbeitungsverfahren unterzogen wurde, das nicht ausreicht, die innere Muskelfaserstruktur des Fleisches zu verändern und so die Merkmale frischen Fleisches zu beseitigen;

– „Fleischerzeugnisse“ verarbeitete Erzeugnisse, die aus der Verarbeitung von Fleisch oder der Weiterverarbeitung solcher verarbeiteter Erzeugnisse so gewonnen werden, dass bei einem Schnitt durch den Kern die Schnittfläche die Feststellung erlaubt, dass die Merkmale von frischem Fleisch nicht mehr

vorhanden sind;

– Namen, die unter die Bestimmungen von Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 fallen und die gegenwärtig auf Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen anzuwenden sind, sind ausschließlich Erzeugnissen, die Fleisch enthalten, vorbehalten.

– Die Bezeichnungen von Geflügelerzeugnissen und -zuschnitten gemäß der Definition in Verordnung (EG) Nr. 543/2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch sind ausschließlich den zum Verzehr geeigneten Teilen der Tiere und Erzeugnissen, die Geflügelfleisch enthalten, vorbehalten.

Or. en

Änderungsantrag 665

Clara Eugenia Aguilera García

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32 a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Anhang VII – Teil II – Nummer 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

32a. In Anhang VII Teil II wird folgende neue Nummer 19a angefügt:

Es wird der Begriff „chaptalisierter Wein“ verwendet, wenn der Wein durch die Gärung von Trauben oder Traubenmost und die Zugabe von Saccharose gewonnen wurde.

Or. es

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1308-20180101&qid=1543573613250&from=DE>)

Begründung

Im Rahmen des Vorschlags der Kommission werden zwei neue Kategorien für Weinerzeugnisse hinzugefügt: (18) „entalkoholisierter Wein“ und (19) „teilweise entalkoholisierter Wein“. Diese unterscheiden sich in ihrer Begriffsbestimmung, Herstellung und den entsprechenden önologischen Verfahren. Daher ist es angebracht, eine weitere neue Kategorie mit der Bezeichnung (19a) „chaptalisierte Weine“ hinzuzufügen, damit dem Verbraucher korrekte Informationen über die tatsächliche Art des Erzeugnisses, das er kauft oder verzehrt, zur Verfügung stehen.

Änderungsantrag 666 **Norbert Lins**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang VII – Teil III – Nummer 6 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

6. Bei anderen als den unter den Nummern 1, 2 und 3 dieses Teils genannten Erzeugnissen ***darf nicht durch Etikett, Handelsdokumente, Werbematerial, Werbung irgendwelcher Art im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 2006/114/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [34] oder Aufmachung irgendwelcher Art behauptet oder der Eindruck erweckt werden, dass es sich bei dem betreffenden Erzeugnis um ein Milcherzeugnis handelt.***

Geänderter Text

32a. Anhang VII Teil III Nummer 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„6. Bei anderen als den unter den Nummern 1, 2 und 3 dieses Teils genannten Erzeugnissen ist Folgendes untersagt:

a) jede direkte oder indirekte kommerzielle Verwendung einer geschützten Bezeichnung für Milcherzeugnisse, die nicht unter den Schutz fallen, wenn diese Erzeugnisse mit den unter dieser Bezeichnung geschützten Erzeugnissen vergleichbar sind oder wenn durch diese Verwendung das Ansehen der geschützten Bezeichnung ausgenutzt wird;

b) jede widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung oder jeder

Vergleich, selbst wenn die tatsächliche Art des Erzeugnisses angegeben ist oder wenn die geschützte Bezeichnung in Übersetzung oder zusammen mit Ausdrücken wie „Art“, „Typ“, „Nachahmung“, „Alternative zu“, „zu verwenden wie“ oder dergleichen verwendet wird;

c) alle sonstigen falschen oder irreführenden Angaben, die sich auf die Natur oder wesentliche Eigenschaften der Erzeugnisse beziehen und auf der Aufmachung oder der äußeren Verpackung, in der Werbung oder in Unterlagen zu den betreffenden Erzeugnissen erscheinen, sowie die Verwendung von Behältnissen, die geeignet sind, einen falschen Eindruck hinsichtlich ihrer tatsächlichen Eigenschaften zu erwecken;

d) alle sonstigen Praktiken, die geeignet sind, den Verbraucher in Bezug auf die tatsächliche Art des Erzeugnisses irrezuführen.

“

Or. en

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1308-20180101&from=FR>)

Begründung

Es ist eine zunehmende missbräuchliche Verwendung des Begriffs „Milch“ oder „Milcherzeugnis“ durch die Hersteller von Produkten auf pflanzlicher Basis festzustellen. Dieser Absatz muss deutlicher ausformuliert werden, um Milchprodukte wirksam zu schützen.

Änderungsantrag 667

Eric Andrieu, Karine Gloanec Maurin

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32 a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Anhang VII – Teil VIII a (neu)

32a. In Anhang VII wird folgender Teil angefügt:

„Fleisch und Erzeugnisse tierischen Ursprungs

I. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Teils bezeichnet der Ausdruck „Fleisch“ ganze Schlachtkörper, nicht entbeintes oder entbeintes Fleisch sowie Schlachtnebenerzeugnisse, zerteilt oder unzerteilt, frisch, gefroren oder tiefgefroren, mit oder ohne Umhüllung oder Verpackung, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind und von Rindern, Schafen, Schweinen, Pferden, Ziegen und Geflügel stammen; „Erzeugnisse tierischen Ursprungs“: sämtliche Erzeugnisse, die aus Fleisch hergestellt wurden, das die oben genannten Voraussetzungen erfüllt.

II. Verwendung von Bezeichnungen, die mit „Fleisch“ und „Erzeugnissen tierischen Ursprungs“ in Verbindung gebracht werden

Bezeichnungen, die in der Regel mit „Fleisch“ und „Erzeugnissen tierischen Ursprungs“ gemäß den oben genannten Begriffsbestimmungen in Verbindung gebracht werden, dürfen nicht für die Beschreibung, Bewerbung und Vermarktung von Lebensmitteln verwendet werden, die im Wesentlichen aus pflanzlichen Proteinen bestehen. Die gilt zum Beispiel für die folgenden Bezeichnungen:

- Steak**
- Wurst**
- Schnitzel**
- Burger**
- Hamburger“**

Begründung

Aufgrund dieser Änderung sollen bestimmte Handelspraktiken untersagt werden, die den Verbraucher täuschen und bei denen insbesondere Begriffe wie „Steak“, „Wurst“, „Schnitzel“, „Burger“ oder „Hamburger“ mit Erzeugnissen in Verbindung gebracht werden, die gar kein Fleisch enthalten. Aus diesem Grund, und um dem Beispiel aus der Milchwirtschaft zu folgen, für die der Gerichtshof in seinem Urteil vom 14. Juni 2017 die zulässigen Begriffe abgegrenzt hat, muss ein Erzeugnis, das üblicherweise ausschließlich aus tierischen Inhaltsstoffen hergestellt wird, die entsprechenden Bestandteile auch tatsächlich beinhalten.

Änderungsantrag 668
Michel Dantin

Vorschlag für eine Verordnung**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32 a (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Anhang VIII – Teil II – Abschnitt D – Nummer 3

Derzeitiger Wortlaut

3. Das Auspressen von Weintrub und das erneute Vergären von Traubentrester für andere Zwecke als die Destillation oder die Erzeugung von Tresterwein sind untersagt. Filtrieren und Zentrifugieren von Weintrub gelten nicht als Auspressen, sofern die gewonnenen Erzeugnisse in einwandfreiem Zustand, unverfälscht und von vermarktbarer Qualität sind.

Geänderter Text

**32a. Anhang VIII Teil II Abschnitt D
 Nummer 3 erhält folgende Fassung:**

„3. Das Auspressen von Weintrub und das erneute Vergären von Traubentrester für andere Zwecke als die Destillation, **die Methanisierung, die Kompostierung** oder die Erzeugung von Tresterwein sind untersagt. Filtrieren und Zentrifugieren von Weintrub gelten nicht als Auspressen, sofern die gewonnenen Erzeugnisse in einwandfreiem Zustand, unverfälscht und von vermarktbarer Qualität sind.

“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1308-20180101&from=DE>)

Begründung

Diese Änderung bezieht sich auf die Änderungen, die in der Verordnung über die GAP-Strategiepläne in Bezug auf die Förderfähigkeit von Methanisierungs- und Kompostierungsanlagen vorgeschlagen wurden, um diese den Destillieren gleichzustellen.

Dies wird dadurch begründet, dass sie zur Wertschöpfung und zur Aufbereitung von Rückständen der Weinbereitung (Traubentrester und Weintrub) und somit zum Umweltschutz beitragen. Für diese Aufwertung der Trauben ist – genau wie bei der Destillation – eine natürliche Fermentierung notwendig.

Änderungsantrag 669
Laurențiu Rebega

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32 a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Anhang VII – Anlage I – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe g

Derzeitiger Wortlaut

g) in Rumänien das **Gebiet** von Podișul Transilvaniei;

Geänderter Text

32a. Anlage I Nummer 2 Buchstabe g wird wie folgt geändert:

„g) in Rumänien das **Weinanbaugebiet** von Podișul Transilvaniei;

“

Or. ro

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1308&from=de>)

Änderungsantrag 670

Eric Andrieu, Karine Gloanec Maurin

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32 b (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Anhang VII – Teil III – Nummer 5

Derzeitiger Wortlaut

5. Die Bezeichnungen gemäß den Nummern 1, 2 und 3 dürfen nur für die in der betreffenden Nummer genannten Erzeugnisse verwendet werden. Dies gilt jedoch nicht für Erzeugnisse, deren Art aufgrund ihrer traditionellen Verwendung genau bekannt ist, und/oder wenn die

Geänderter Text

32b. Anhang VII Teil III Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Die Bezeichnungen gemäß den Nummern 1, 2 und 3 dürfen nur für die in der betreffenden Nummer genannten Erzeugnisse verwendet werden.

Bezeichnungen eindeutig zur Beschreibung einer charakteristischen Eigenschaft des Erzeugnisses verwandt werden.

Diese Bezeichnungen werden außerdem geschützt gegen

a) jede direkte oder indirekte kommerzielle Verwendung dieser Bezeichnung:

i) für vergleichbare oder als substituierbare dargestellte Erzeugnisse, die nicht unter die entsprechende Begriffsbestimmung fallen;

ii) soweit durch diese Verwendung das Ansehen eines Begriffs ausgenutzt wird;

b) jede widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung, selbst wenn der tatsächliche Charakter des Erzeugnisses oder der Dienstleistung angegeben ist oder zusammen mit Ausdrücken wie „Art“, „Typ“, „Verfahren“, „Fasson“, „Nachahmung“, „Geschmack“, „Ersatz“, „Stil“ oder dergleichen verwendet wird;

c) alle sonstigen Hinweise oder Handelspraktiken, die geeignet sind, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Charakter oder die Zusammensetzung des Erzeugnisses irrezuführen. Dies gilt jedoch nicht für Erzeugnisse, deren Art aufgrund ihrer traditionellen Verwendung genau bekannt ist, und/oder wenn die Bezeichnungen eindeutig zur Beschreibung einer charakteristischen Eigenschaft des Erzeugnisses verwandt werden.

“

Or. fr

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1543420057169&uri=CELEX:02013R1308-20180101>)

Begründung

Mit dieser Änderung sollen Bezeichnungen besser geschützt und Verbraucher besser informiert werden. Sie ist auf das Urteil in der Rechtssache Tofutown gestützt. In dieser

Rechtssache kam der Gerichtshof in Bezug auf Milch am 14. Juli 2017 zu dem Ergebnis, dass die Begriffe Milch und Milcherzeugnis für pflanzliche Erzeugnisse nicht verwendet werden dürfen.

Änderungsantrag 671
Laurențiu Rebega

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang VII – Anlage I – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe f

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

f) in Rumänien die Rebflächen in folgenden Regionen: Dealurile Buzăului, Dealu Mare, Severinului und Plaiurile Drâncei, Colinele Dobrogei, Terasale Dunării, die **Weinregion im Süden des Landes einschließlich** Sandböden und andere günstige **Regionen**;

32b. Anhang VII Anlage I Nummer 4 Buchstabe f wird wie folgt geändert:

„f) in Rumänien die Rebflächen in folgenden Regionen: Dealurile Buzăului, Dealu Mare, Severinului und Plaiurile Drâncei, Colinele Dobrogei, Terasale Dunării, die **Region der Sandböden** und andere günstige **Gebiete im Süden des Landes**;

“

Or. ro

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1308&from=de>)

Änderungsantrag 672
Philippe Loiseau, Jacques Colombier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 33
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang VIII – Teil I – Abschnitt E

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

33. In Anhang VIII Teil I wird folgender Buchstabe E angefügt:

entfällt

”

E. Entalkoholisierungsprozesse
Die folgenden, entweder einzeln oder

***kombiniert angewandten
Entalkoholisierungsprozesse sind
zulässig, um den Ethanolgehalt in
Weinbauerzeugnissen gemäß Anhang VII
Teil II Nummer 1 und Nummern 4 bis 9
teilweise oder so gut wie vollständig zu
reduzieren:***

- a) teilweise Vakuumverdampfung;***
- b) Membrantechnik;***
- c) Destillation.***

***Die Entalkoholisierungsprozesse dürfen
keine organoleptischen Fehler des
Weinbauerzeugnisses zur Folge haben.
Die Beseitigung von Ethanol in
Weinbauerzeugnissen darf nicht in
Verbindung mit der Erhöhung des
Zuckergehalts im Traubenmost erfolgen.***

“

Or. fr

**Änderungsantrag 673
Mara Bizzotto, Angelo Ciocca, Giancarlo Scottà**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 33
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang VIII – Teil I – Buchstabe E**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**33. In Anhang VIII Teil I wird
folgender Buchstabe E angefügt:** ***entfällt***

”

E. Entalkoholisierungsprozesse

***Die folgenden, entweder einzeln oder
kombiniert angewandten
Entalkoholisierungsprozesse sind
zulässig, um den Ethanolgehalt in
Weinbauerzeugnissen gemäß Anhang VII
Teil II Nummer 1 und Nummern 4 bis 9
teilweise oder so gut wie vollständig zu
reduzieren:***

- a) *teilweise Vakuumverdampfung;*
- b) *Membrantechnik;*
- c) *Destillation.*

Die Entalkoholisierungsprozesse dürfen keine organoleptischen Fehler des Weinbauerzeugnisses zur Folge haben. Die Beseitigung von Ethanol in Weinbauerzeugnissen darf nicht in Verbindung mit der Erhöhung des Zuckergehalts im Traubenmost erfolgen.
“

Or. it

Änderungsantrag 674
Norbert Erdős, Michel Dantin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 33
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang VIII – Teil I – Abschnitt E

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

33. In Anhang VIII Teil I wird folgender Buchstabe E angefügt: **entfällt**

”

E. Entalkoholisierungsprozesse

Die folgenden, entweder einzeln oder kombiniert angewandten Entalkoholisierungsprozesse sind zulässig, um den Ethanolgehalt in Weinbauerzeugnissen gemäß Anhang VII Teil II Nummer 1 und Nummern 4 bis 9 teilweise oder so gut wie vollständig zu reduzieren:

- a) *teilweise Vakuumverdampfung;*
- b) *Membrantechnik;*
- c) *Destillation.*

Die Entalkoholisierungsprozesse dürfen keine organoleptischen Fehler des Weinbauerzeugnisses zur Folge haben.

Die Beseitigung von Ethanol in Weinbauerzeugnissen darf nicht in Verbindung mit der Erhöhung des Zuckergehalts im Traubenmost erfolgen.

“

Or. en

Begründung

Die Einführung einer derartigen neuen Kategorie „entalkoholisierter Wein“ ist unvereinbar mit der in Anhang VII Teil II der Verordnung über die einheitliche GMO niedergelegten Begriffsbestimmung für Wein. Bei entalkoholisiertem Wein müssen zum Ausgleich für den Alkoholverlust Aromen zugegeben werden, so dass entalkoholisierter Wein als industrielles Erzeugnis einzustufen ist. Deshalb sollten derartige weinhaltige Erzeugnisse nicht unter die Bestimmungen der Verordnung über die einheitliche GMO, sondern unter die Verordnung 251/2014 über aromatisierten Wein fallen.

Änderungsantrag 675 Miguel Viegas

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 33
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang VIII – Teil I – Buchstabe E**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

33. In Anhang VIII Teil I wird folgender Buchstabe E angefügt: *entfällt*

”

E. Entalkoholisierungsprozesse

Die folgenden, entweder einzeln oder kombiniert angewandten Entalkoholisierungsprozesse sind zulässig, um den Ethanolgehalt in Weinbauerzeugnissen gemäß Anhang VII Teil II Nummer 1 und Nummern 4 bis 9 teilweise oder so gut wie vollständig zu reduzieren:

- a) teilweise Vakuumverdampfung;***
- b) Membrantechnik;***
- c) Destillation.***

Die Entalkoholisierungsprozesse dürfen keine organoleptischen Fehler des Weinbauerzeugnisses zur Folge haben. Die Beseitigung von Ethanol in Weinbauerzeugnissen darf nicht in Verbindung mit der Erhöhung des Zuckergehalts im Traubenmost erfolgen.

“

Or. pt

Änderungsantrag 676
John Stuart Agnew

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 33
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang VIII – Teil I – Abschnitt E – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die folgenden, entweder einzeln oder kombiniert angewandten Entalkoholisierungsprozesse sind zulässig, um den Ethanolgehalt in Weinbauerzeugnissen gemäß Anhang VII Teil II Nummer 1 **und** Nummern 4 **bis** 9 teilweise oder so gut wie vollständig zu reduzieren:

Geänderter Text

Die folgenden, entweder einzeln oder kombiniert angewandten Entalkoholisierungsprozesse sind zulässig, um den Ethanolgehalt in Weinbauerzeugnissen gemäß Anhang VII Teil II Nummer 1 **bis** Nummern 9, **15 und 16** teilweise oder so gut wie vollständig zu reduzieren:

Or. en

Begründung

Der Änderungsantrag zielt darauf ab, die notwendige Flexibilität für die Integration möglicher neuer Technologien für die Entalkoholisierung von Wein zu gewährleisten. Der Grundlagentext sollte die allgemeinen Grundsätze für die Verwendung festlegen, wohingegen mit den sekundärrechtlichen Vorschriften konkrete zugelassene Techniken definiert werden.

Änderungsantrag 677
John Stuart Agnew

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 33

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**ca) andere gemäß Artikel 80
zugelassene Verfahren.**

Or. en

Begründung

Der Änderungsantrag zielt darauf ab, die notwendige Flexibilität für die Integration möglicher neuer Technologien für die Entalkoholisierung von Wein zu gewährleisten. Der Grundlagentext sollte die allgemeinen Grundsätze für die Verwendung festlegen, wohingegen mit den sekundärrechtlichen Vorschriften konkrete und zugelassene Techniken definiert werden.

Änderungsantrag 678
Angélique Delahaye

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 33 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang VIII – Teil II – Abschnitt D – Nummer 3

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

3. Das Auspressen von Weintrub und das erneute Vergären von Traubentrester für andere Zwecke als die Destillation oder die Erzeugung von Tresterwein sind untersagt. Filtrieren und Zentrifugieren von Weintrub gelten nicht als Auspressen, sofern die gewonnenen Erzeugnisse in einwandfreiem Zustand, unverfälscht und von vermarktbarer Qualität sind.

**33a. Anhang VIII Teil II Abschnitt D
Nummer 3 erhält folgende Fassung:**

„3. Das Auspressen von Weintrub und das erneute Vergären von Traubentrester für andere Zwecke als die Destillation, **die Methanisierung, die Kompostierung** oder die Erzeugung von Tresterwein sind untersagt. Filtrieren und Zentrifugieren von Weintrub gelten nicht als Auspressen, sofern die gewonnenen Erzeugnisse in einwandfreiem Zustand, unverfälscht und von vermarktbarer Qualität sind.

“

Or. fr

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1308-20180101&qid=1544449960291&from=DE>)

Änderungsantrag 679
Eric Andrieu, Karine Gloanec Maurin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 33 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang VIII – Teil II – Abschnitt D

Derzeitiger Wortlaut

3. Das Auspressen von Weintrub und das erneute Vergären von Traubentrester für andere Zwecke als die Destillation oder die Erzeugung von Tresterwein sind untersagt. Filtrieren und Zentrifugieren von Weintrub gelten nicht als Auspressen, sofern die gewonnenen Erzeugnisse in einwandfreiem Zustand, unverfälscht und von vermarktbarer Qualität sind.

Geänderter Text

**33a. Anhang VIII Teil II Abschnitt D
Nummer 3 erhält folgende Fassung:**

„3. Das Auspressen von Weintrub und das erneute Vergären von Traubentrester für andere Zwecke als die Destillation, **die Methanisierung, die Kompostierung** oder die Erzeugung von Tresterwein sind untersagt. Filtrieren und Zentrifugieren von Weintrub gelten nicht als Auspressen, sofern die gewonnenen Erzeugnisse in einwandfreiem Zustand, unverfälscht und von vermarktbarer Qualität sind.

“

Or. fr

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1543420057169&uri=CELEX:02013R1308-20180101>)

Begründung

Methanisierungs- und Kompostierungsanlagen tragen genau wie Destillieren zur Verwertung und Aufbereitung von Rückständen der Weinbereitung (Traubentrester und Weintrub) und somit auch zum Umweltschutz bei. Für diese Aufwertung der Trauben ist – genau wie bei der Destillation – eine natürliche Fermentierung notwendig.

Änderungsantrag 680
Michel Dantin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 33 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang X – Abschnitt II – Nummer 2

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

2. Der in Absatz 1 genannte Preis gilt für Zuckerrüben einer Standardqualität **gemäß Anhang III Teil B.**

33a. Anhang X Abschnitt II Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Der in Absatz 1 genannte Preis gilt für Zuckerrüben einer Standardqualität, **die von den Parteien definiert wird.**

“

Or. fr

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1308-20180101&from=DE>)

Begründung

Mit dieser Änderung soll Anhang X bei Auslaufen der Quotenregelung für den Zuckerrübensektor angepasst werden. Da die Kommission vorschlägt, Anhang III Teil B zu streichen, müssen die Anbauer und die verarbeitenden Unternehmen geschützt werden, indem festgelegt wird, dass nun die Parteien die Standardqualität definieren.

Änderungsantrag 681

Michel Dantin

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 33 b (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Anhang X – Abschnitt XI – Nummer 1

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

1. Die Branchenvereinbarungen gemäß Anhang II Teil II Abschnitt A Nummer 6 sehen Schiedsklauseln vor.

33b. Anhang X Abschnitt XI Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Branchenvereinbarungen gemäß Anhang II Teil II Abschnitt A Nummer 6 sehen **Schlichtungs- und Mediationsverfahren sowie** Schiedsklauseln vor.

“

Or. fr

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1308-20180101&from=DE>)

Begründung

Mit dieser Änderung werden alternative Möglichkeiten für die Beilegung von Streitigkeiten vorgeschlagen, da sich Schiedsklauseln für die streitenden Parteien als kostspielig erwiesen haben.

Änderungsantrag 682 **Michel Dantin**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 33 c (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang X – Abschnitt IX – Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

33c. In Anhang X Abschnitt IX wird die folgende Nummer eingefügt:

„4a. Ein Zuckerunternehmen und die betreffenden Zuckerrübenverkäufer können Wertaufteilungsklauseln, einschließlich marktbedingter Zu- und Abschläge, vereinbaren und bestimmen, wie etwaige Entwicklungen der relevanten Marktpreise für Zucker oder anderer Rohstoffmärkte auf die Parteien umzulegen sind.“

Or. fr

Begründung

Mit dieser Änderung soll die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 um Wertaufteilungsklauseln für den Zuckersektor ergänzt werden, die mit der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1166 der Kommission vom 17. Mai 2016 eingeführt wurden. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, dass die Wertaufteilungsklauseln auch die Einführung relevanter Indikatoren umfassen können, die zur Festlegung der Preise vereinbart werden.

Änderungsantrag 683 **Eric Andrieu, Karine Gloanec Maurin**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz -1 (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b

Derzeitiger Wortlaut

b) wertsteigernden Eigenschaften als Folge der Anbau- oder Verarbeitungsverfahren, die bei ihrer Herstellung angewendet werden, oder als Folge des Ortes ihrer Produktion oder Vermarktung.

Geänderter Text

-1. Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) wertsteigernden Eigenschaften als Folge der Anbau- oder Verarbeitungsverfahren, die bei ihrer Herstellung angewendet werden, oder als Folge des Ortes ihrer Produktion oder Vermarktung **oder gegebenenfalls als Folge ihres Beitrags zu einer nachhaltigen Entwicklung.**“

Or. fr

(<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:343:0001:0029:de:PDF>)

Begründung

Um auf die Erwartungen der Verbraucher und der Bürger der Union zu reagieren, muss bei Erzeugnissen, die über eine Ursprungsbezeichnung oder eine geografische Angabe verfügen, auch die nachhaltige Entwicklung berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 684 **Ivan Jakovčić**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
Artikel 1 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

(2) Diese Verordnung führt „Qualitätsregelungen“ ein, die die Grundlage für die Festlegung und gegebenenfalls den Schutz von Namen und Angaben bieten, die insbesondere Agrarerzeugnisse bezeichnen oder beschreiben mit a) wertsteigernden Eigenschaften oder b) wertsteigernden

Geänderter Text

Artikel 2a

Artikel 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Diese Verordnung führt „Qualitätsregelungen“ ein, die die Grundlage für die Festlegung und gegebenenfalls den Schutz von Namen und Angaben bieten, die insbesondere Agrarerzeugnisse bezeichnen oder beschreiben mit a) wertsteigernden Eigenschaften oder b) wertsteigernden

Eigenschaften als Folge der Anbau- oder Verarbeitungsverfahren, die bei ihrer Herstellung angewendet werden, oder als Folge des Ortes ihrer Produktion oder Vermarktung.

Eigenschaften als Folge der Anbau- oder Verarbeitungsverfahren, die bei ihrer Herstellung angewendet werden, oder als Folge des Ortes ihrer Produktion oder Vermarktung **oder gegebenenfalls als Folge ihres Beitrags zu einer nachhaltigen Entwicklung.**

“

Or. en

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32012R1151&from=DE>)

Änderungsantrag 685 **Michel Dantin**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b

Derzeitiger Wortlaut

b) wertsteigernden Eigenschaften als Folge der Anbau- oder Verarbeitungsverfahren, die bei ihrer Herstellung angewendet werden, oder als Folge des Ortes ihrer Produktion oder Vermarktung.

Geänderter Text

-1. Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) wertsteigernden Eigenschaften als Folge der Anbau- oder Verarbeitungsverfahren, die bei ihrer Herstellung angewendet werden, oder als Folge des Ortes ihrer Produktion oder Vermarktung **oder gegebenenfalls als Folge ihres Beitrags zu einer nachhaltigen Entwicklung.**

“

Or. fr

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1308-20180101&from=DE>)

Begründung

Mit dieser Änderung soll den steigenden Erwartungen der Verbraucher und Bürger der Union Rechnung getragen werden, indem dafür gesorgt wird, dass die Spezifikationen für Qualitätserzeugnisse zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen und die Erzeugnisse für diesen Beitrag auch anerkannt werden.

Änderungsantrag 686
Ivan Jakovčić

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Diese Verordnung, und insbesondere die nach Artikel 52 vorgenommenen Eintragungen, gelten unbeschadet der Konformität der betreffenden Erzeugnisse mit anderen Rechtsvorschriften der Union, insbesondere für das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die Vermarktung und die Kennzeichnung von Lebensmitteln.“

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 687
Ivan Jakovčić

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. In Artikel 5 Absatz 1 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

(1) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „Ursprungsbezeichnung“ einen Namen, der traditionell an einem bestimmten Ort zur Bezeichnung eines Erzeugnisses verwendet wird,

Or. en

Änderungsantrag 688
Eric Andrieu, Karine Gloanec Maurin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Derzeitiger Wortlaut

(1) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „Ursprungsbezeichnung“ einen Namen, der zur Bezeichnung eines Erzeugnisses verwendet wird,

Geänderter Text

1a. Artikel 5 Absatz 1 Einleitung erhält folgende Fassung:

„(1) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „Ursprungsbezeichnung“ einen Namen, der **traditionell an einem bestimmten Ort** zur Bezeichnung eines Erzeugnisses verwendet wird,

“

Or. fr

(<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:343:0001:0029:de:PDF>)

Begründung

Wie auch bei Wein wird für die Ursprungsbezeichnung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Lebensmittel die Definition übernommen, die international im Lissabonner Abkommen vorgesehen ist.

Änderungsantrag 689
Michel Dantin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

entfällt

”

b) das seine Güte oder Eigenschaften überwiegend oder ausschließlich den

***geografischen Verhältnissen
einschließlich der natürlichen und
gegebenenfalls menschlichen Einflüsse
verdankt;***

“

Or. fr

Begründung

Mit dieser Änderung wird der Vorschlag der Kommission abgelehnt, da mit diesem die Voraussetzungen für die Zuerkennung einer geschützten Ursprungsbezeichnung erheblich abgeschwächt würden und das Konzept als solches verändert würde, das eng mit den geografischen Verhältnissen und zwingend mit natürlichen und menschlichen Einflüssen verbunden ist.

Änderungsantrag 690 Paolo De Castro

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
Artikel 5 – Absatz 1**

Derzeitiger Wortlaut

(1) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „Ursprungsbezeichnung“ einen Namen, der zur Bezeichnung eines Erzeugnisses verwendet wird,

Geänderter Text

2b. Artikel 5 Absatz 1 Einleitung erhält folgende Fassung:

„(1) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „Ursprungsbezeichnung“ einen Namen, der ***traditionell an einem bestimmten Ort*** zur Bezeichnung eines Erzeugnisses verwendet wird,

“

Or. en

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32012R1151&from=IT>)

Änderungsantrag 691 Paolo De Castro

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)**

Derzeitiger Wortlaut

(2) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „geografische Angabe“ einen Namen, der zur Bezeichnung eines Erzeugnisses verwendet wird,

Geänderter Text

2a. Artikel 5 Absatz 2 Einleitung erhält folgende Fassung:

„(2) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „geografische Angabe“ einen Namen, der **traditionell an einem bestimmten Ort** zur Bezeichnung eines Erzeugnisses verwendet wird,

“

Or. en

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32012R1151&from=IT>)

Änderungsantrag 692
Ivan Jakovčić

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(1) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „geografische Angabe“ einen Namen, der traditionell an einem bestimmten Ort zur Bezeichnung eines Erzeugnisses verwendet wird,

Or. en

Änderungsantrag 693
Michel Dantin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
Artikel 6 – Absatz 2

(2) Ein Name darf nicht als Ursprungsbezeichnung oder als geografische Angabe eingetragen werden, wenn er mit dem Namen einer Pflanzensorte oder einer Tierrasse kollidiert und deshalb geeignet ist, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irrezuführen.

2a. Artikel 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Name darf nicht als Ursprungsbezeichnung oder als geografische Angabe eingetragen werden, wenn er mit dem Namen einer Pflanzensorte oder einer Tierrasse kollidiert und deshalb geeignet ist, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irrezuführen **und zu einer Verwechslungsgefahr zwischen der eingetragenen Ursprungsbezeichnung und der Pflanzensorte oder Tierrasse zu führen.**

Insbesondere wird Folgendes berücksichtigt:

a) die tatsächliche Verwendung der Bezeichnung der Pflanzensorte oder der Tierrasse im Rahmen der Verkehrsbezeichnung;

b) die Homonymie, die aus der Eintragung resultieren würde;

c) die Verbreitung der Pflanzensorte oder Tierrasse über ihr Ursprungsgebiet hinaus.

“

Or. fr

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32012R1151&from=de>)

Begründung

Mit dieser Änderung sollen die Voraussetzungen klargestellt werden, die gelten, wenn eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe eingetragen werden soll, die mit einer Rasse bzw. Sorte kollidiert, anstatt sich lediglich auf den Grundsatz zu stützen, dass der Verbraucher nicht in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irreführt werden soll. Dieser Vorschlag ist im Einklang mit Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1898/2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 510/2006.

Änderungsantrag 694
Michel Dantin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d **entfällt**
wird gestrichen.

Or. fr

Begründung

Hiermit wird der Vorschlag der Kommission abgelehnt, die einen für die Glaubwürdigkeit der Systeme der geografischen Angaben wesentlichen Bestandteil ändern möchte und so nicht zum Ziel beiträgt, die Glaubwürdigkeit der Kontrollen und die Einheitlichkeit der Bestimmungen über Rückverfolgbarkeit und Produktüberwachung zu stärken.

Änderungsantrag 695
Michel Dantin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe e

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

e) die Beschreibung des Verfahrens zur Gewinnung des Erzeugnisses und gegebenenfalls die redlichen und ständigen örtlichen Verfahren sowie die Angaben über die Aufmachung, wenn die antragstellende Vereinigung dies so festlegt und eine hinreichende produktspezifische Rechtfertigung dafür liefert, warum die Aufmachung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen muss, um die Qualität zu wahren, den Ursprung oder die Kontrolle zu gewährleisten; dabei ist dem Unionsrecht,

4b. Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e
erhält folgende Fassung:

„e) die Beschreibung des Verfahrens zur Gewinnung des Erzeugnisses und gegebenenfalls **der Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung**, die redlichen und ständigen örtlichen Verfahren sowie die Angaben über die Aufmachung, wenn die antragstellende Vereinigung dies so festlegt und eine hinreichende produktspezifische Rechtfertigung dafür liefert, warum die Aufmachung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen muss, um die Qualität zu wahren, den Ursprung oder die Kontrolle zu

insbesondere den Vorschriften über den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr, Rechnung zu tragen;

gewährleisten; dabei ist dem Unionsrecht, insbesondere den Vorschriften über den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr, Rechnung zu tragen;

“

Or. fr

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32012R1151&from=de>)

Begründung

Mit dieser Änderung soll den steigenden Erwartungen der Verbraucher und Bürger der Union Rechnung getragen werden, indem dafür gesorgt wird, dass die Spezifikationen für Qualitätserzeugnisse zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen und die Erzeugnisse für diesen Beitrag auch anerkannt werden.

Änderungsantrag 696 **Michel Dantin**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe d

Derzeitiger Wortlaut

d) Angaben, aus denen ***hervorgeht***, dass das Erzeugnis aus dem abgegrenzten geografischen Gebiet im Sinne von Artikel 5 Absätze 1 ***oder*** 2 stammt;

Geänderter Text

4a. Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Angaben ***zur Rückverfolgbarkeit***, aus denen ***ersichtlich ist***, dass das Erzeugnis aus dem abgegrenzten geografischen Gebiet im Sinne von Artikel 5 Absätze 1 ***und*** 2 stammt;

“

Or. fr

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32012R1151&from=de>)

Begründung

Mit dieser Änderung soll ein wesentlicher Bestandteil der Qualitätspolitik der Union verdeutlicht und die Glaubwürdigkeit der Kontrollen und die Einheitlichkeit der

Bestimmungen über Rückverfolgbarkeit und Produktüberwachung in den Mitgliedstaaten gestärkt werden.

Änderungsantrag 697
Ivan Jakovčić

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
Artikel 7 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

(1) Eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe muss einer Produktspezifikation entsprechen, die mindestens folgende Angaben enthält: a) den als Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe zu schützenden Namen wie er im Handel oder im allgemeinen Sprachgebrauch verwendet wird, und ausschließlich in den Sprachen, die historisch zur Beschreibung des betreffenden Erzeugnisses in dem abgegrenzten geografischen Gebiet verwendet werden oder wurden; b) eine Beschreibung des Erzeugnisses, gegebenenfalls einschließlich der Rohstoffe, sowie der wichtigsten physikalischen, chemischen, mikrobiologischen oder organoleptischen Eigenschaften des Erzeugnisses; c) die Abgrenzung des geografischen Gebiets unter Berücksichtigung des unter Buchstabe f Ziffern i oder ii des vorliegenden Absatzes genannten Zusammenhangs und gegebenenfalls die Angaben über die Erfüllung der Bedingungen gemäß Artikel 5 Absatz 3; d) Angaben, aus denen hervorgeht, dass das Erzeugnis aus dem abgegrenzten geografischen Gebiet im Sinne von Artikel 5 Absätze 1 oder 2 stammt; e) die Beschreibung des Verfahrens zur

Geänderter Text

3b. Artikel 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe muss einer Produktspezifikation entsprechen, die mindestens folgende Angaben enthält: a) den als Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe zu schützenden Namen wie er im Handel oder im allgemeinen Sprachgebrauch verwendet wird, und ausschließlich in den Sprachen, die historisch zur Beschreibung des betreffenden Erzeugnisses in dem abgegrenzten geografischen Gebiet verwendet werden oder wurden; b) eine Beschreibung des Erzeugnisses, gegebenenfalls einschließlich der Rohstoffe, sowie der wichtigsten physikalischen, chemischen, mikrobiologischen oder organoleptischen Eigenschaften des Erzeugnisses; c) die Abgrenzung des geografischen Gebiets unter Berücksichtigung des unter Buchstabe f Ziffern i oder ii des vorliegenden Absatzes genannten Zusammenhangs und gegebenenfalls die Angaben über die Erfüllung der Bedingungen gemäß Artikel 5 Absatz 3; d) Angaben, aus denen hervorgeht, dass das Erzeugnis aus dem abgegrenzten geografischen Gebiet im Sinne von Artikel 5 Absätze 1 oder 2 stammt; e) die Beschreibung des Verfahrens zur

Gewinnung des Erzeugnisses und gegebenenfalls die redlichen und ständigen örtlichen Verfahren sowie die Angaben über die Aufmachung, wenn die antragstellende Vereinigung dies so festlegt und eine hinreichende produktspezifische Rechtfertigung dafür liefert, warum die Aufmachung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen muss, um die Qualität zu wahren, den Ursprung oder die Kontrolle zu gewährleisten; dabei ist dem Unionsrecht, insbesondere den Vorschriften über den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr, Rechnung zu tragen; **f) einen Nachweis für i) den in Artikel 5 Absatz 1 vorgesehenen Zusammenhang zwischen der Qualität oder den Merkmalen des Erzeugnisses und den geografischen Verhältnissen oder ii) gegebenenfalls den in Artikel 5 Absatz 2 vorgesehenen Zusammenhang zwischen einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder einem anderen Merkmal des Erzeugnisses und dem geografischen Ursprung; g) den Namen und die Anschrift der Behörden oder — falls verfügbar — den Namen und die Anschrift der Stellen, die die Einhaltung der Bestimmungen der Produktspezifikation gemäß Artikel 37 kontrollieren, und ihre besonderen Aufgaben; h) alle besonderen Vorschriften für die Etikettierung des betreffenden Erzeugnisses.**

Gewinnung des Erzeugnisses und gegebenenfalls **den Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung**, die redlichen und ständigen örtlichen Verfahren sowie die Angaben über die Aufmachung, wenn die antragstellende Vereinigung dies so festlegt und eine hinreichende produktspezifische Rechtfertigung dafür liefert, warum die Aufmachung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen muss, um die Qualität zu wahren, den Ursprung oder die Kontrolle zu gewährleisten; dabei ist dem Unionsrecht, insbesondere den Vorschriften über den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr, Rechnung zu tragen;

“

Or. en

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32012R1151&from=en>)

Änderungsantrag 698
Norbert Lins

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Artikel 10 Absatz 1 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

entfällt

”

Ein mit Gründen versehener Einspruch gemäß Artikel 51 Absatz 1 ist nur zulässig, wenn er bei der Kommission innerhalb der in jenem Absatz gesetzten Frist eingeht und wenn dargelegt wird, dass

“

Or. en

Begründung

Der Status quo sollte aufrechterhalten werden.

Änderungsantrag 699 Michel Dantin

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 c (neu)**
Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
Artikel 11 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(2) Geografische Angaben für Drittlandserzeugnisse, die in der Union im Rahmen eines internationalen Abkommens, bei dem die Union Vertragspartei ist, geschützt sind, können in das Register eingetragen werden. Diese Namen werden in das Register als geschützte geografische Angaben eingetragen, es sei denn, sie werden in den genannten Abkommen ausdrücklich als geschützte Ursprungsbezeichnungen nach

4c. Artikel 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Geografische Angaben für Drittlandserzeugnisse, die in der Union im Rahmen eines internationalen Abkommens, bei dem die Union Vertragspartei ist, geschützt sind, können in das Register eingetragen werden, **sofern dies im Abkommen vorgesehen ist.** Diese Namen werden in das Register als geschützte geografische Angaben eingetragen, es sei denn, sie werden in den genannten Abkommen ausdrücklich als geschützte Ursprungsbezeichnungen nach

dieser Verordnung geführt.

dieser Verordnung geführt.

“

Or. fr

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32012R1151&from=de>)

Begründung

Mit dieser Änderung soll klargestellt werden, dass eine Eintragung von Drittlandserzeugnissen, die aufgrund eines internationalen Abkommens geschützt sind, bei dem die Union Vertragspartei ist, möglich ist, wenn dies im Abkommen vorgesehen ist. So können die Verfahren der Kommission harmonisiert und die Anwendungsfälle von Länderangaben und -logos für diejenigen Drittländer abgegrenzt werden, die durch ein internationales Abkommen geschützt sind.

Änderungsantrag 700 Michel Dantin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 d (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
Artikel 12 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut

(3) In der Etikettierung von Erzeugnissen aus der Union, die unter einer nach den Verfahren dieser Verordnung eingetragenen geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe vermarktet werden, müssen die für diese Angaben vorgesehenen Unionszeichen erscheinen. Darüber hinaus sollte der eingetragene Name des Erzeugnisses im selben Sichtfeld erscheinen. Die Angaben „geschützte Ursprungsbezeichnung“ bzw. „geschützte geografische Angabe“ oder die entsprechenden Abkürzungen „g.U.“ bzw. „g.g.A.“ können in der Etikettierung erscheinen.

Geänderter Text

4d. Artikel 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In der Etikettierung von Erzeugnissen aus der Union, die unter einer nach den Verfahren dieser Verordnung eingetragenen geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe vermarktet werden, müssen die für diese Angaben vorgesehenen Unionszeichen **auf den Werbematerialien und sämtlichen Unterlagen** erscheinen, **die das Erzeugnis betreffen**. Darüber hinaus sollte der eingetragene Name des Erzeugnisses im selben Sichtfeld **an einer deutlich hervorgehobenen Stelle, leicht sichtbar, gut lesbar und gegebenenfalls in unauslöschlicher Farbe** erscheinen. **Er darf in keinem Fall verdeckt, verdunkelt,**

verfälscht oder durch andere Schriftzüge, Illustrationen oder anderweitige Dokumente unterbrochen werden. Die Angaben „geschützte Ursprungsbezeichnung“ bzw. „geschützte geografische Angabe“ oder die entsprechenden Abkürzungen „g.U.“ bzw. „g.g.A.“ können in der Etikettierung erscheinen.

“

Or. fr

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32012R1151&from=de>)

Begründung

Mit dieser Änderung sollen derzeit mögliche Abweichungen ausgeschlossen werden und es wird vorgeschlagen, dass die geschützte Bezeichnung nicht nur auf den Etiketten der Erzeugnisse, sondern auch im Fernabsatz, auf Werbematerialien und in produktbegleitenden Unterlagen gut lesbar, sichtbar und ohne Ablenkung für das Auge des Verbrauchers erscheinen muss.

Änderungsantrag 701 Michel Dantin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 e (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
Artikel 12 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4e. In Artikel 12 Absatz 6 wird folgender Unterabsatz angefügt:

Die in Absatz 3 genannten Angaben oder die für sie vorgesehenen Unionszeichen können nicht in der Etikettierung von Erzeugnissen aus Drittländern erscheinen, die in der Union im Rahmen eines internationalen Abkommens, bei dem die Union Vertragspartei ist, geschützt sind und die nicht unter einem in dem Register eingetragenen Namen vermarktet werden.

Begründung

Mit dieser Änderung soll klargestellt werden, dass die Anbringung geschützter Ursprungsbezeichnungen, geschützter geografischer Angaben sowie der entsprechenden Logos der Union in der Etikettierung von Drittlandserzeugnissen, die im Rahmen eines internationalen Abkommens, bei dem die Union Vertragspartei ist, geschützt sind und die nicht unter einem in dem Register eingetragenen Namen vermarktet werden, nicht möglich ist.

Änderungsantrag 702**Clara Eugenia Aguilera García****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 1151/2012

Artikel 13 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

4a. Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

a) jede direkte oder indirekte kommerzielle Verwendung eines eingetragenen Namens für Erzeugnisse, die nicht unter die Eintragung fallen, wenn diese Erzeugnisse mit den unter diesem Namen eingetragenen Erzeugnissen vergleichbar sind oder wenn durch diese Verwendung das Ansehen des geschützten Namens in abgeschwächter oder verwässerter Form ausgenutzt wird, auch wenn diese Erzeugnisse als Zutaten verwendet werden;

Or. es

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02012R1151-20130103&qid=1543598100994&from=DE>)

Begründung

Durch diesen Änderungsantrag soll das System zum Schutz geschützter Ursprungsbezeichnungen oder geografischer Angaben gestärkt werden.

Änderungsantrag 703
Eric Andrieu, Karine Gloanec Maurin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a

Derzeitiger Wortlaut

a) jede direkte oder indirekte kommerzielle Verwendung eines eingetragenen Namens für Erzeugnisse, die nicht unter die Eintragung fallen, wenn diese Erzeugnisse mit den unter diesem Namen eingetragenen Erzeugnissen vergleichbar sind oder wenn durch diese Verwendung das Ansehen des geschützten Namens ausgenutzt wird, auch wenn diese Erzeugnisse als Zutaten verwendet werden;

Geänderter Text

4a. Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) jede direkte oder indirekte kommerzielle Verwendung eines eingetragenen Namens für Erzeugnisse, die nicht unter die Eintragung fallen, wenn diese Erzeugnisse mit den unter diesem Namen eingetragenen Erzeugnissen vergleichbar sind oder wenn durch diese Verwendung das Ansehen des geschützten Namens ausgenutzt, **geschwächt oder verwässert** wird, auch wenn diese Erzeugnisse als Zutaten verwendet werden;
“

Or. fr

(<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:343:0001:0029:de:PDF>)

Begründung

Wie auch bei Wein soll mit dieser Änderung der Schutz gestärkt werden, den geschützte Bezeichnungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel bieten.

Änderungsantrag 704
Clara Eugenia Aguilera García

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4d. In Artikel 13 Absatz 1 wird der

folgende neue Buchstabe eingefügt:

da) jede böswillige Eintragung eines Domänennamens, der ganz oder teilweise einem geschützten Namen ähnlich ist oder mit ihm verwechselt werden kann.

Or. es

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02012R1151-20130103&qid=1543598100994&from=DE>)

Begründung

Es ist wichtig, das System zum Schutz geografischer Angaben im Internet zu stärken.

Änderungsantrag 705

Eric Andrieu, Karine Gloanec Maurin

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 b (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1151/2012

Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4b. In Artikel 13 wird folgender Buchstabe angefügt:

„da) jede böswillige Registrierung eines Domänennamens, der ganz oder teilweise einem geschützten Namen ähnlich ist oder mit ihm verwechselt werden kann.“

Or. fr

Begründung

Wie auch bei Wein muss der Schutz gestärkt werden, den geschützte Bezeichnungen bieten, indem das geltende Recht ergänzt wird.

Änderungsantrag 706

Michel Dantin

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 f (neu)

Derzeitiger Wortlaut

a) jede direkte oder indirekte kommerzielle Verwendung eines eingetragenen Namens für Erzeugnisse, die nicht unter die Eintragung fallen, wenn diese Erzeugnisse mit den unter diesem Namen eingetragenen Erzeugnissen vergleichbar sind oder wenn durch diese Verwendung das Ansehen des geschützten Namens ausgenutzt wird, auch wenn diese Erzeugnisse als Zutaten verwendet werden;

Geänderter Text

4f. Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) jede direkte oder indirekte kommerzielle Verwendung eines eingetragenen Namens für Erzeugnisse, die nicht unter die Eintragung fallen, wenn diese Erzeugnisse mit den unter diesem Namen eingetragenen Erzeugnissen vergleichbar sind oder wenn durch diese Verwendung das Ansehen des geschützten Namens ausgenutzt, **geschwächt oder verwässert** wird, auch wenn diese Erzeugnisse als Zutaten verwendet werden;

“

Or. fr

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32012R1151&from=de>)

Begründung

Mit dieser Änderung soll die geltende Verordnung aus Gründen der Einheitlichkeit an die Ergänzungen angeglichen werden, die der Berichterstatter für die Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation (Änderungsantrag 34) vorgeschlagen hat.

Änderungsantrag 707
Michel Dantin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 g (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4g. In Artikel 13 Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

„da) jede böswillige Verwendung eines Domännennamens, der ganz oder teilweise einem geschützten Namen ähnlich ist

oder mit ihm verwechselt werden kann.“

Or. fr

Begründung

Mit dieser Änderung soll die geltende Verordnung aus Gründen der Einheitlichkeit an die Ergänzungen angeglichen werden, die der Berichterstatter für die Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation (Änderungsantrag 34) vorgeschlagen hat.

Änderungsantrag 708 **Mara Bizzotto, Angelo Ciocca**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Der Schutz gemäß Absatz 1 gilt auch für *Waren, die in das Zollgebiet der Union verbracht werden, ohne dass sie zum zollrechtlich freien Verkehr innerhalb des Zollgebiets der Union überlassen werden, und* für Waren, die *im* elektronischen *Geschäftsverkehr* verkauft werden.

Geänderter Text

(4) Der Schutz gemäß Absatz 1 gilt auch für die *Übertragung geschützter Ursprungsbezeichnungen oder geschützter geografischer Angaben als Domäne zweiter Stufe innerhalb der Domäne oberster Stufe der einzelstaatlichen Codesysteme der EU und ihrer Mitgliedstaaten* sowie für Waren, die *mittels des* elektronischen *Geschäftsverkehrs* verkauft werden. *Nur Mitgliedstaaten, aus denen die geschützten Ursprungsbezeichnungen oder die geschützten geografischen Angaben stammen, und die entsprechenden Gruppen von Erzeugern [gemäß Artikel 45] können Ziel einer solchen Übertragung sein.*

Or. it

Änderungsantrag 709 **Norbert Erdős**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

(4) Der Schutz gemäß Absatz 1 gilt auch für Waren, die in das Zollgebiet der Union verbracht werden, ohne dass sie zum zollrechtlich freien Verkehr innerhalb des Zollgebiets der Union überlassen werden, und für Waren, die im elektronischen Geschäftsverkehr verkauft werden.

Geänderter Text

(4) Der Schutz gemäß Absatz 1 gilt auch für Waren, die **mit Waren mit einer in der EU eingetragenen g.U./g.g.A. identisch sind und die** in das Zollgebiet der Union verbracht werden, ohne dass sie zum zollrechtlich freien Verkehr innerhalb des Zollgebiets der Union überlassen werden, und für Waren, die im elektronischen Geschäftsverkehr verkauft werden.

Or. en

Begründung

Ich denke, dass der Geltungsumfang dieses Satzes so gestrafft werden muss, dass er auch Transitwaren umfasst, die identisch sind mit Waren mit einer eingetragenen g.U./g.g.A.

Änderungsantrag 710
Michel Dantin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Der Schutz gemäß Absatz 1 gilt auch für Waren, die **in das Zollgebiet der Union verbracht werden, ohne dass sie zum zollrechtlich freien Verkehr innerhalb des Zollgebiets der Union überlassen werden**, und für Waren, die **im elektronischen Geschäftsverkehr verkauft** werden.

Geänderter Text

(4) Der Schutz gemäß Absatz 1 gilt auch für Waren, die **sich gemäß Artikel 3 Nummer 44 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 in Durchführung befinden**, und für Waren, die **über eine Fernkommunikationstechnik zum Verkauf angeboten** werden.

Or. fr

Begründung

Mit dieser Änderung soll der Vorschlag der Verordnung klarer gestaltet werden, damit die

Durchfuhr und der Fernabsatz, der weiter gefasst ist als der „elektronische Geschäftsverkehr“, besser erfasst werden.

Änderungsantrag 711
Ivan Jakovčić

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

a) jede direkte oder indirekte kommerzielle Verwendung eines eingetragenen Namens für Erzeugnisse, die nicht unter die Eintragung fallen, wenn diese Erzeugnisse mit den unter diesem Namen eingetragenen Erzeugnissen vergleichbar sind oder wenn durch diese Verwendung das Ansehen des geschützten Namens ausgenutzt, geschwächt oder verwässert wird, auch wenn diese Erzeugnisse als Zutaten verwendet werden;

Or. en

Änderungsantrag 712
Paolo De Castro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
Artikel 13 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(1) Eingetragene Namen werden geschützt gegen

5a. Artikel 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eingetragene Namen werden geschützt gegen

a) jede direkte oder indirekte kommerzielle Verwendung eines eingetragenen Namens für Erzeugnisse, die nicht unter die Eintragung fallen, wenn diese Erzeugnisse mit den unter diesem Namen eingetragenen Erzeugnissen vergleichbar sind oder wenn durch diese Verwendung das Ansehen des geschützten Namens ausgenutzt wird, auch wenn diese Erzeugnisse als Zutaten verwendet werden;

b) jede widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung, selbst wenn der tatsächliche Ursprung des Erzeugnisses oder der Dienstleistung angegeben ist oder wenn der geschützte Name in Übersetzung oder zusammen mit Ausdrücken wie „Art“, „Typ“, „Verfahren“, „Fasson“, „Nachahmung“ oder dergleichen verwendet wird, auch wenn dieses Erzeugnis als Zutat verwendet wird;

c) alle sonstigen falschen oder irreführenden Angaben, die sich auf Herkunft, Ursprung, Natur oder wesentliche Eigenschaften der Erzeugnisse beziehen und auf der Aufmachung oder der äußeren Verpackung, in der Werbung oder in Unterlagen zu den betreffenden Erzeugnissen erscheinen, sowie die Verwendung von Behältnissen, die geeignet sind, einen falschen Eindruck hinsichtlich des Ursprungs zu erwecken;

d) alle sonstigen Praktiken, die geeignet sind, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irrezuführen.

Enthält eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe den als Gattungsbezeichnung angesehenen Namen eines Erzeugnisses, so gilt die Verwendung dieser Gattungsbezeichnung nicht als Verstoß gegen die Buchstaben a oder b.

a) jede direkte oder indirekte kommerzielle Verwendung eines eingetragenen Namens für Erzeugnisse, die nicht unter die Eintragung fallen, wenn diese Erzeugnisse mit den unter diesem Namen eingetragenen Erzeugnissen vergleichbar sind oder wenn durch diese Verwendung das Ansehen des geschützten Namens ausgenutzt, **geschwächt oder verwässert** wird, auch wenn diese Erzeugnisse als Zutaten verwendet werden;

b) jede widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung, selbst wenn der tatsächliche Ursprung des Erzeugnisses oder der Dienstleistung angegeben ist oder wenn der geschützte Name in Übersetzung oder zusammen mit Ausdrücken wie „Art“, „Typ“, „Verfahren“, „Fasson“, „Nachahmung“ oder dergleichen verwendet wird, auch wenn dieses Erzeugnis als Zutat verwendet wird;

c) alle sonstigen falschen oder irreführenden Angaben, die sich auf Herkunft, Ursprung, Natur oder wesentliche Eigenschaften der Erzeugnisse beziehen und auf der Aufmachung oder der äußeren Verpackung, in der Werbung oder in Unterlagen zu den betreffenden Erzeugnissen erscheinen, sowie die Verwendung von Behältnissen, die geeignet sind, einen falschen Eindruck hinsichtlich des Ursprungs zu erwecken;

d) alle sonstigen Praktiken, die geeignet sind, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irrezuführen.

Enthält eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe den als Gattungsbezeichnung angesehenen Namen eines Erzeugnisses, so gilt die Verwendung dieser Gattungsbezeichnung nicht als Verstoß gegen die Buchstaben a oder b.

“

Or. en

Änderungsantrag 713
Ivan Jakovčić

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
Artikel 13 – Nummer 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5b. In Artikel 13 Absatz 1 wird folgender Buchstabe eingefügt:

da) jede böswillige Angabe eines Domänennamens, der ganz oder teilweise einem geschützten Namen ähnlich ist oder mit ihm verwechselt werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 714
Mara Bizzotto, Angelo Ciocca

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
Artikel 14

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(1) Ist eine Ursprungsbezeichnung oder eine geografische Angabe nach Maßgabe dieser Verordnung eingetragen, so wird die Eintragung einer Marke, deren Verwendung im Widerspruch zu Artikel 13 Absatz 1 stünde und die **die gleiche** Erzeugnisklasse betrifft, abgelehnt, wenn der Antrag auf Eintragung der Marke nach dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Eintragung der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe bei der Kommission eingereicht wird. Marken, die unter

5a. Artikel 14 wird wie folgt geändert:

„

Verstoß gegen Unterabsatz 1 eingetragen wurden, werden gelöscht. **Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 2008/95/EG.**

(2) Unbeschadet des Artikels 6 Absatz 4 darf eine Marke, deren Verwendung im Widerspruch zu Artikel 13 Absatz 1 steht und die vor dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Schutz der Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe bei der Kommission angemeldet, eingetragen oder, **sofern dies nach den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgesehen ist**, durch Verwendung in gutem Glauben im Gebiet der Union erworben wurde, ungeachtet der Eintragung einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe weiter verwendet und für dieses Erzeugnis erneuert werden, sofern keine Gründe für ihre Ungültigerklärung oder ihren Verfall gemäß der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke ⁽²²⁾ oder der Richtlinie 2008/95/EG vorliegen. In solchen Fällen wird die Verwendung der geschützten Ursprungsbezeichnung oder der geschützten geografischen Angabe neben den jeweiligen Marken erlaubt.

(1) Ist eine Ursprungsbezeichnung oder eine geografische Angabe nach Maßgabe dieser Verordnung eingetragen, so wird die Eintragung einer Marke, deren Verwendung im Widerspruch zu Artikel 103 Absatz 2 stände und die **eine** Erzeugnisklasse **gemäß Anhang VII Teil II** betrifft, abgelehnt, wenn der Antrag auf Eintragung der Marke nach dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Eintragung der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe bei der Kommission eingereicht wird.

Marken, die unter Verstoß gegen Unterabsatz 1 eingetragen wurden, werden gelöscht.

(2) Unbeschadet des Artikels **101** Absatz 2 darf eine Marke, deren Verwendung im Widerspruch zu Artikel **90** Absatz 1 der **Verordnung (EU) Nr. 1306/2013** steht und die vor dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Schutz der Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe bei der Kommission angemeldet, eingetragen oder durch Verwendung in gutem Glauben im Gebiet der Union erworben wurde, ungeachtet der Eintragung einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe weiter verwendet und für dieses Erzeugnis erneuert werden, sofern keine Gründe für ihre Ungültigerklärung oder ihren Verfall gemäß der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke ⁽²²⁾ oder der Richtlinie 2008/95/EG vorliegen. In solchen Fällen wird die Verwendung der geschützten Ursprungsbezeichnung oder der geschützten geografischen Angabe neben den jeweiligen Marken erlaubt.

“

Or. it

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32012R1151&from=en>)

Änderungsantrag 715
Michel Dantin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung: **entfällt**

”

Die genannten Durchführungsrechtsakte werden ohne Anwendung des Prüfverfahrens gemäß Artikel 57 Absatz 2

erlassen.

“

Or. fr

Begründung

Mit dieser Änderung soll der Vorschlag der Kommission abgelehnt werden, da der Ausschuss der Mitgliedstaaten aufgrund dieses Vorschlags nicht mehr dafür zuständig wäre, bestimmte Übergangszeiträume zu gewähren.

Änderungsantrag 716
Manolis Kefalogiannis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
Artikel 15 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die genannten Durchführungsrechtsakte werden ohne Anwendung des Prüfverfahrens gemäß Artikel 57 Absatz 2 erlassen. **entfällt**

Or. en

Begründung

Das Prüfverfahren gemäß Artikel 57 Absatz 2 mit den Qualitätsregelungen ist ein Garant für das gesamte Verfahren. Diese Änderung betrifft den gesamten Text. Bei Annahme wären entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich.

Änderungsantrag 717
Michel Dantin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) In Absatz 2 erhält der einleitende **entfällt**

Teil folgende Fassung:

”

Unbeschadet des Artikels 14 kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen der Übergangszeitraum gemäß Absatz 1 in begründeten Fällen verlängert wird, sofern nachgewiesen wird, dass

“

Or. fr

Begründung

Mit dieser Änderung soll der Vorschlag der Kommission abgelehnt werden, da diese für bestimmte Übergangszeiträume nicht mehr die maximale Länge vorsieht. Dies würde den Schutz der geografischen Angaben schwächen, den Verbraucher verwirren und zu einer ungleichen Behandlung der Erzeuger führen.

Änderungsantrag 718
Nikos Androulakis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

„Unbeschadet des Artikels 14 kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen der Übergangszeitraum gemäß Absatz 1 in begründeten Fällen verlängert wird, sofern nachgewiesen wird, dass“

Geänderter Text

„Unbeschadet des Artikels 14 kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen der Übergangszeitraum gemäß Absatz 1 in begründeten Fällen **auf 15 Jahre** verlängert wird, sofern nachgewiesen wird, dass“

Or. en

Änderungsantrag 719
Michel Dantin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b a (neu)

Derzeitiger Wortlaut

(4) Um vorübergehende Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem langfristigen Ziel zu überwinden, die Einhaltung der Spezifikationen durch alle Erzeuger des betreffenden Gebiets zu gewährleisten, kann ein Mitgliedstaat einen Übergangszeitraum von bis zu zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags bei der Kommission gewähren, sofern die betreffenden Wirtschaftsbeteiligten die Erzeugnisse mindestens in den fünf Jahren vor **der Einreichung des Antrags bei den Behörden des Mitgliedstaats** unter ständiger Verwendung des betreffenden Namens rechtmäßig vermarktet und im Rahmen des **nationalen Einspruchsverfahrens gemäß Artikel 49 Absatz 3** auf diesen Punkt hingewiesen haben.

Geänderter Text

ba) Artikel 15 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Um vorübergehende Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem langfristigen Ziel zu überwinden, die Einhaltung der Spezifikationen durch alle Erzeuger des betreffenden Gebiets zu gewährleisten, kann ein Mitgliedstaat einen Übergangszeitraum von bis zu zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags bei der Kommission gewähren, sofern die betreffenden Wirtschaftsbeteiligten die Erzeugnisse mindestens in den fünf Jahren vor **Einführung des nationalen Einspruchsverfahrens gemäß Artikel 49 Absatz 3** unter ständiger Verwendung des betreffenden Namens rechtmäßig vermarktet und im Rahmen des **genannten** Einspruchsverfahrens auf diesen Punkt hingewiesen haben.

“

Or. fr

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32012R1151&from=de>)

Begründung

Mit dieser Änderung soll der sehr restriktive Vorschlag klarer gestaltet werden, im Rahmen dessen die Betrachtung bis zur Einreichung des Antrags zurückreicht, d. h. bis zu einem Zeitpunkt, zu dem der Inhalt der Produktspezifikation noch nicht vollends festgelegt war und zu dem die Lage der Wirtschaftsbeteiligten eine andere gewesen sein kann, als zum Zeitpunkt des nationalen Einspruchsverfahrens. Daher wird vorgeschlagen, sich auf das nationale Einspruchsverfahren zu beziehen, und somit auf einen Zeitpunkt, zu dem die Produktspezifikation abgeschlossen war.

Änderungsantrag 720
Michel Dantin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
Artikel 18 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7a. Artikel 18 Absatz 3 entfällt.

Or. fr

Begründung

Mit dieser Änderung soll der Schutz garantiert traditioneller Spezialitäten verbessert werden, um zu verhindern, dass Erzeugnisse mit ähnlicher Bezeichnung, die die Produktspezifikationen einer eingetragenen garantiert traditionellen Spezialität nicht erfüllen, vermarktet werden und damit das Ansehen eingetragener Spezialitäten verfälschen können.

Änderungsantrag 721
Norbert Lins

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8. In Artikel 21 Absatz 1 erhält der einleitende Satz folgende Fassung: entfällt

”

Ein mit Gründen versehener Einspruch gemäß Artikel 51 Absatz 1 ist nur zulässig, wenn er bei der Kommission fristgerecht eingeht und

“

Or. en

Begründung

Der Status quo sollte aufrechterhalten werden.

Änderungsantrag 722
Michel Dantin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
Artikel 23 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut

(3) In der Etikettierung von Erzeugnissen aus der Union, die als eine garantiert **traditionellen** Spezialität nach dieser Verordnung vermarktet werden, muss das Zeichen gemäß Absatz 2 unbeschadet des Absatzes 4 erscheinen. Darüber hinaus sollte der Name des Erzeugnisses im selben Sichtbereich erscheinen. Die Angabe „garantiert traditionelle Spezialität“ oder die entsprechende Abkürzung „g.t.S.“ kann ebenfalls in der Etikettierung erscheinen.

Geänderter Text

8a. Artikel 23 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In der Etikettierung von Erzeugnissen aus der Union, die als eine garantiert **traditionelle** Spezialität nach dieser Verordnung vermarktet werden, **auf den Werbematerialien und sämtlichen Unterlagen, die die Erzeugnisse betreffen,** muss das Zeichen gemäß Absatz 2 unbeschadet des Absatzes 4 erscheinen. Darüber hinaus sollte der Name des Erzeugnisses im selben Sichtbereich, **an einer deutlich hervorgehobenen Stelle, leicht sichtbar, gut lesbar und gegebenenfalls in unauslöschlicher Farbe** erscheinen. **Er darf in keinem Fall verdeckt, verdunkelt, verfälscht oder durch andere Schriftzüge, Illustrationen oder anderweitige Dokumente unterbrochen werden.** Die Angabe „garantiert traditionelle Spezialität“ oder die entsprechende Abkürzung „g.t.S.“ kann ebenfalls in der Etikettierung erscheinen.

“

Or. fr

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32012R1151&from=de>)

Begründung

Mit dieser Änderung sollen derzeit mögliche Abweichungen ausgeschlossen werden und es wird vorgeschlagen, dass die geschützte Bezeichnung nicht nur auf den Etiketten der Erzeugnisse, sondern auch im Fernabsatz, auf Werbematerialien und in produktbegleitenden Unterlagen gut lesbar, sichtbar und ohne Ablenkung für das Auge des Verbrauchers erscheinen muss.

Änderungsantrag 723
Michel Dantin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
Artikel 24 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Die genannten Durchführungsrechtsakte werden **ohne Anwendung des Prüfverfahrens gemäß** Artikel 57 Absatz 2 erlassen.“

Geänderter Text

Die genannten Durchführungsrechtsakte werden **nach dem in** Artikel 57 Absatz 2 **genannten Prüfverfahren** erlassen.“

Or. fr

Begründung

Mit dieser Änderung soll die Befassung des Ausschusses der Mitgliedstaaten im Rahmen des Prüfverfahrens aufrechterhalten werden.

Änderungsantrag 724
Momchil Nekov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
Artikel 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9a. Folgender Artikel 33a wird eingefügt:

„Artikel 33a

Weitere Vorschriften für die Verwendung der fakultativen Qualitätsangabe „Bergerzeugnis“

Die Mitgliedstaaten können die Vermarktung eines Erzeugnisses mit der fakultativen Qualitätsangabe „Bergerzeugnis“ genehmigen, wenn seine Herstellungsvorschriften nicht gegen die

*Anforderungen für die Herstellung und
Etikettierung eines Bergerzeugnisses in
diesem Land verstoßen, sofern diese
Anforderungen vorhanden sind.*

“

Or. bg

Änderungsantrag 725
Nikos Androulakis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
Artikel 49 – Absätze 8 und 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**10. In Artikel 49 werden die folgenden
Absätze 8 und 9 angefügt:** **entfällt**

”

**(8) Der Mitgliedstaat unterrichtet die
Kommission unverzüglich, wenn vor
einem nationalen Gericht oder einer
anderen nationalen Stelle ein Verfahren
im Zusammenhang mit einem bei der
Kommission gemäß Absatz 4
eingereichten Antrag eingeleitet wird.**

(9)

**Gegebenenfalls kann die Kommission
Durchführungsrechtsakte erlassen, mit
denen die Prüfung des
Eintragungsantrags gemäß Artikel 50
ausgesetzt wird, bis ein nationales Gericht
oder eine andere nationale Stelle über
einen Schutzantrag entschieden hat, den
ein Mitgliedstaat in einem nationalen
Vorverfahren gemäß Absatz 4
angenommen hat.**

**Die genannten Durchführungsrechtsakte
werden ohne Anwendung des
Prüfverfahrens gemäß Artikel 57 Absatz 2
erlassen.**

“

Or. en

Änderungsantrag 726
Michel Dantin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 – Einleitung
Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
Artikel 49 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

10. In Artikel 49 **werden die folgenden Absätze 8 und 9** eingefügt:

10. In Artikel 49 **wird folgender Absatz 8** eingefügt:

Or. fr

Änderungsantrag 727
Manolis Kefalogiannis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
Artikel 49 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission unverzüglich, wenn vor einem nationalen Gericht oder einer anderen nationalen Stelle ein Verfahren im Zusammenhang mit einem bei der Kommission gemäß Absatz 4 eingereichten Antrag eingeleitet wird.

entfällt

(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Seine Annahme würde entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich machen.)

Or. en

Begründung

Es ist nicht sicher, dass die Mitgliedstaaten sich dieser Rechtsmittelverfahren bewusst sein werden. Der Grund hierfür ist, dass die Prüfung der Beschwerde auf nationaler Ebene viele Jahre dauern und die Eintragung des Namens hinauszögern könnte. Darüber hinaus sollten solche Rechtsmittelverfahren auf nationaler Ebene die Kommission nicht davon abhalten, den Antrag zu prüfen. Ausgehend von unseren bisherigen Erfahrungen haben sich positive Bewertungen durch die Kommission abschreckend auf Rechtsmittelverfahren auf nationaler Ebene gewirkt.

Änderungsantrag 728 **Norbert Erdős**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
Artikel 49 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

(8) Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission unverzüglich, wenn vor einem nationalen Gericht oder einer anderen nationalen Stelle ein Verfahren im Zusammenhang mit einem bei der Kommission gemäß Absatz 4 eingereichten Antrag eingeleitet wird.

Geänderter Text

(8) Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission unverzüglich, wenn vor einem nationalen Gericht oder einer anderen nationalen Stelle ***in Bezug auf eine rechtskräftige Entscheidung der zuständigen nationalen Behörde*** ein Verfahren im Zusammenhang mit einem bei der Kommission gemäß Absatz 4 eingereichten Antrag eingeleitet wird.

Or. en

Begründung

Es wäre zu bürokratisch, wenn die Mitgliedstaaten die Kommission über alle rechtlichen Schritte bezüglich eines Antrags informieren sollten. Es wäre ausreichend, diese Verpflichtung auf endgültige nationale Entscheidungen zu beschränken.

Änderungsantrag 729 **Michel Dantin**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
Artikel 50 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission prüft die Schutzanträge, die sie gemäß Artikel 49 Absätze 4 und 5 erhält. Sie überprüft die Anträge **auf** offensichtliche Fehler **hin unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Prüfung und des Einspruchsverfahren, die der betreffende Mitgliedstaat durchgeführt hat.**

Geänderter Text

Die Kommission prüft die Schutzanträge, die sie gemäß Artikel 49 Absätze 4 und 5 erhält. Sie überprüft, **ob** die Anträge, **die nach Ergebnis der Prüfung und des Einspruchsverfahrens, die der betreffende Mitgliedstaat durchgeführt hat, eingegangen sind**, offensichtliche Fehler **enthalten.**

Or. fr

Begründung

Mit dieser Änderung soll die Formulierung dieses neuen Absatzes klarer gestaltet werden.

Änderungsantrag 730
Norbert Lins

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
Artikel 51 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

”
(1)

Innerhalb von drei Monaten ab der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union können die Behörden eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands oder eine natürliche oder juristische Person, die ein berechtigtes Interesse hat und in einem Drittland niedergelassen ist, bei der Kommission einen mit Gründen versehener Einspruch erheben.

Eine natürliche oder eine juristische Person, die ein berechtigtes Interesse hat und in einem anderen als dem Antragsmitgliedstaat niedergelassen oder ansässig ist, kann einen mit Gründen

Geänderter Text

entfällt

versehenen Einspruch innerhalb einer Frist, die einen Einspruch gemäß Unterabsatz 1 gestattet, bei dem Mitgliedstaat, in dem sie niedergelassen ist, erheben.

“

Or. en

Begründung

Der Status quo sollte aufrechterhalten werden.

Änderungsantrag 731
Norbert Lins

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
Artikel 51 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung: entfällt

”

(2) Die Kommission prüft die Zulässigkeit des mit Gründen versehenen Einspruchs, insbesondere auf Basis der Einspruchsgründe gemäß Artikel 10 in Bezug auf geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben sowie der Einspruchsgründe gemäß Artikel 21 in Bezug auf die garantiert traditionellen Spezialitäten.

“

Or. en

Begründung

Der Status quo sollte aufrechterhalten werden.

Änderungsantrag 732
Norbert Erdős

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 14
Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
Artikel 53 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) das Risiko besteht, dass die Zusammenhänge gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b für geschützte Ursprungsbezeichnungen und gemäß Artikel 5 Absatz 2 für geschützte geografische Angaben ungültig werden;

Geänderter Text

b) **die Mitgliedstaaten offiziell mitgeteilt haben, dass** das Risiko besteht, dass die Zusammenhänge gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b für geschützte Ursprungsbezeichnungen und gemäß Artikel 5 Absatz 2 für geschützte geografische Angaben ungültig werden;

Or. en

Begründung

Wir müssen entscheiden, wer die Verantwortung für die Bestimmung der Eintrittswahrscheinlichkeit von Risiken tragen wird.

Änderungsantrag 733
Michel Dantin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 14
Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
Artikel 53 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) das Risiko besteht, dass die Zusammenhänge gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b für geschützte Ursprungsbezeichnungen und gemäß Artikel 5 Absatz 2 für geschützte geografische Angaben **ungültig** werden;

Geänderter Text

b) das Risiko besteht, dass die Zusammenhänge gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b für geschützte Ursprungsbezeichnungen und gemäß Artikel 5 Absatz 2 für geschützte geografische Angaben **verzerrt** werden;

Or. fr

Begründung

Mit dieser Änderung soll das Konzept harmonisiert werden, das im Zusammenhang mit

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und den entsprechenden Durchführungsmaßnahmen angewendet wird. Es ist sinnvoller, von einer Verzerrung des Zusammenhangs anstatt von einer Ungültigkeit zu sprechen, da diese einem Wegfall der geschützten Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe gleichkommen würde. Schließlich kann der Zusammenhang im Rahmen einer Änderung der Produktspezifikation nicht vollständig infrage gestellt werden, da anderenfalls Bestandteile entfallen könnten, die die Eintragung der Bezeichnung überhaupt rechtfertigen.

Änderungsantrag 734

Clara Eugenia Aguilera García

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 14

Verordnung (EU) Nr. 1151/2012

Artikel 53 – Absatz 2 – letzter Unterabsatz

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Änderungen werden unter Berücksichtigung anderer Elemente der Produktspezifikationen geprüft. Die Kommission oder der betreffende Mitgliedstaat können den Antragsteller gegebenenfalls auffordern, andere Elemente der Produktspezifikationen zu ändern.

Die Prüfung des Antrags konzentriert sich auf die vorgeschlagene Änderung.

Or. es

Begründung

Die Prüfung des Antrags konzentriert sich auf die vorgeschlagene Änderung, um eine schnellere und effektivere Annahme der Änderungen der Produktspezifikation zu gewährleisten.

Änderungsantrag 735

Paolo De Castro

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 14

Verordnung (EU) Nr. 1151/2012

Artikel 53 – Absatz 2 – letzter Unterabsatz

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Änderungen werden unter

Die Prüfung des Antrags konzentriert sich

PE632.002v01-00

136/169

AM\1171815DE.docx

Berücksichtigung anderer Elemente der Produktspezifikationen geprüft. Die Kommission oder der betreffende Mitgliedstaat können den Antragsteller gegebenenfalls auffordern, andere Elemente der Produktspezifikationen zu ändern.

auf die vorgeschlagene Änderung.

Or. en

**Änderungsantrag 736
Michel Dantin**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 14
Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
Artikel 53 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Artikel 15 dieser Verordnung gilt ebenfalls für Änderungsanträge der Union und Standardänderungen an Produktspezifikationen.

Or. fr

Begründung

Mit dieser Änderung soll aus Gründen der Rechtssicherheit klargestellt werden, dass Artikel 15 zu Übergangszeiträumen für Änderungen an Produktspezifikationen gilt (Änderungen der Union und Standardänderungen).

**Änderungsantrag 737
Clara Eugenia Aguilera García**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 14 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
Artikel 53 – Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

14a. In Artikel 53 wird folgender neuer Absatz angefügt:

(3a) Die Kommission erlässt Leitlinien, in denen Kriterien und eine gemeinsame Methode für die Anwendung und Durchführung der Verwaltungsabläufe bei der Bearbeitung von Spezifikationsänderungen sowohl auf Unionsebene als auch auf Ebene der Vorschriften festgelegt werden, um eine einheitliche Anwendung der Vorschriftenänderungen auf nationaler Ebene zu gewährleisten.

Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der Reform nimmt die Kommission eine erste Bewertung der Effizienz der Verwaltungsabläufe bei der Bearbeitung von Änderungen von Spezifikationen sowohl auf Unionsebene als auch auf Ebene der Vorschriften vor, um die Auswirkungen der Anwendung der Reform auf nationaler Ebene sowie ihre Kohärenz zu bewerten. Anschließend legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht mit den wichtigsten Schlussfolgerungen vor.

Or. es

Begründung

Durch die Annahme von Leitlinien mit Kriterien und einer gemeinsamen Methode für Verwaltungsabläufe bei der Bearbeitung von Änderungen der Spezifikationen sowohl auf Unionsebene als auch auf Ebene der Vorschriften kann das Konzept der g.U./g.g.A. einheitlich in der gesamten Union angewandt und sichergestellt werden, dass zwischen den verschiedenen Mitgliedstaaten gleiche Bedingungen vorherrschen.

Änderungsantrag 738 Paolo De Castro

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 14 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
Artikel 53 – Absatz 3 a (neu)**

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 53 *Absatz 3a*

Geänderter Text

14a. In Artikel 53 wird folgender Absatz angefügt:

„(3a) Die Kommission verabschiedet

Leitlinien, mit denen Kriterien und eine gemeinsame Methodik für die Durchführung und Durchsetzung der Verwaltungsverfahren der Union und der Standardänderungen zu Produktspezifikationen festgelegt werden, um die Kohärenz bei der Ausführung von Standardänderungen auf nationaler Ebene sicherzustellen.

Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der Reform führt die Kommission eine erste Bewertung der Wirksamkeit der Verwaltungsverfahren der Union und der Standardänderungen zu Produktspezifikationen durch, um die Wirkung und Kohärenz der Umsetzung der Reform auf nationaler Ebene zu bewerten. Nach der Bewertung übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die wesentlichen Ergebnisse.

“

Or. en

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32012R1151&from=IT>)

Änderungsantrag 739

Ivan Jakovčić

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 14 a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1151/2012

Artikel 53 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

14a. (3a) Die Kommission verabschiedet Leitlinien, mit denen Kriterien und eine gemeinsame Methodik für die Durchführung und Durchsetzung der Verwaltungsverfahren der Union und der Standardänderungen zu Produktspezifikationen festgelegt werden, um die Kohärenz bei der Ausführung von Standardänderungen auf nationaler

Ebene sicherzustellen. Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der Reform führt die Kommission eine erste Bewertung der Wirksamkeit der Verwaltungsverfahren der Union und der Standardänderungen zu Produktspezifikationen durch, um die Wirkung und Kohärenz der Umsetzung der Reform auf nationaler Ebene zu bewerten. Nach der Bewertung übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die wesentlichen Ergebnisse.

Or. en

**Änderungsantrag 740
Norbert Erdős**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
Anhang I – Nummer 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***aromatisierte Weine gemäß Artikel 3
Absatz 2 der Verordnung (EU)
Nr. 251/2014,***

entfällt

Or. en

Begründung

Die Schaffung einer neuen Kategorie von aromatisierten Weinen entspricht nicht den Anforderungen dieser Verordnung. Bei aromatisiertem Wein müssen zum Ausgleich für den Alkoholverlust Aromen zugegeben werden, so dass aromatisierter Wein als industrielles Erzeugnis einzustufen ist. Deshalb sollten derartige weinhaltige Erzeugnisse nicht unter die Bestimmungen der Verordnung über die einheitliche GMO und die Bestimmungen dieser Verordnung, sondern unter die Verordnung (EU) Nr. 251/2014 über aromatisierten Wein fallen.

**Änderungsantrag 741
Norbert Erdős**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
Anhang I – Nummer 1 – neuer Spiegelstrich

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Vermehrungsgut von Weinreben:

Or. en

Begründung

Es muss ermöglicht werden, Vermehrungsgut von Weinreben in der EU geografisch zu schützen.

Änderungsantrag 742
Michel Dantin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
Anhang I – Teil I – neuer Spiegelstrich

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

— *Fertigmahlzeiten,*

Or. fr

Begründung

Mit dieser Änderung soll der Anwendungsbereich der Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben gemäß Artikel 2 Absatz 1 auf Fertigmahlzeiten erweitert werden, da es sich bei diesen genau wie bei Backwaren, feinen Backwaren, Süßwaren oder Kleingebäck, die bereits in Teil I dieses Anhangs aufgeführt sind, um zubereitete Erzeugnisse handelt.

Änderungsantrag 743
Momchil Nekov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
Anhang I – Teil 1 – neuer Spiegelstrich

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- **Bienenwachs;**

Or. bg

Änderungsantrag 744
Norbert Erdős

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3
Verordnung (EU) Nr. 251/2014
Artikel 2 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**3. Artikel 2 Nummer 3 wird
gestrichen.** **entfällt**

Or. en

Begründung

Die Schaffung einer neuen Kategorie von aromatisierten Weinen entspricht nicht den Anforderungen dieser Verordnung. Bei aromatisiertem Wein müssen zum Ausgleich für den Alkoholverlust Aromen zugegeben werden, so dass aromatisierter Wein als industrielles Erzeugnis einzustufen ist. Deshalb sollten derartige weinhaltige Erzeugnisse nicht unter die Bestimmungen der Verordnung über die einheitliche GMO, sondern unter die Verordnung (EU) Nr. 251/2014 über aromatisierten Wein fallen. Die Streichung ist hier nicht gerechtfertigt.

Änderungsantrag 745
Herbert Dorfmann, Othmar Karas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 251/2014
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**3a. In Artikel 3 Absatz 1 wird
folgender Buchstabe angefügt:**
**„ca) entalkoholisierte aromatisierte
Weinbauerzeugnisse:“**

Änderungsantrag 746
Herbert Dorfmann, Othmar Karas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 251/2014
Artikel 3 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3b. In Artikel 3 wird folgender Absatz angefügt:

**„(4a) Ein entalkoholisierendes
aromatisiertes Weinbauerzeugnis ist ein
Getränk,**

**a) das unter den Bedingungen gemäß den
Absätzen 2, 3 und 4 gewonnen wurde,**

**b) das einer Behandlung zur
Entalkoholisierung unterzogen wurde,**

**c) das einen vorhandenen Alkoholgehalt
von weniger als 0,5 % vol aufweist.“**

Or. en

Änderungsantrag 747
Herbert Dorfmann, Paolo De Castro, Othmar Karas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 c (neu)
Verordnung (EU) Nr. 251/2014
Artikel 3 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**„3c. In Artikel 4 wird folgender Absatz
angefügt:**

**„(4a) Für aromatisierte
Weinbauerzeugnisse gelten die gemäß der
Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der
Kommission festgelegten önologischen
Verfahren.“**

Änderungsantrag 748
Herbert Dorfmann, Paolo De Castro, Othmar Karas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 251/2014
Artikel 5 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. In Artikel 5 wird der folgende neue Absatz angefügt:

„(5a) Werden aromatisierte Weinbauerzeugnisse in Drittländer ausgeführt, können die Mitgliedstaaten andere Verkehrsbezeichnungen als die in Anhang II aufgeführten zulassen, wenn die Rechtsvorschriften des betreffenden Drittlands diese Verkehrsbezeichnungen verlangen. Diese Verkehrsbezeichnungen können in anderen Sprachen als den Amtssprachen der Union aufgeführt werden.“

Or. en

Änderungsantrag 749
Herbert Dorfmann, Paolo De Castro, Othmar Karas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 251/2014
Artikel 5 – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4b. Folgender Absatz wird angefügt:

„(5b) Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 33 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Anhang II dieser Verordnung zu ändern, um dem technischen Fortschritt, der

wissenschaftlichen Entwicklung und den Marktentwicklungen, der Gesundheit der Verbraucher oder dem Informationsbedarf der Verbraucher Rechnung zu tragen.“

Or. en

Änderungsantrag 750
Herbert Dorfmann, Paolo De Castro, Othmar Karas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 e (neu)
Verordnung (EU) Nr. 251/2014
Artikel 6 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4e. In Artikel 6 wird folgender Text eingefügt:

„(3a) Das Erntejahr kann auf dem Etikett des Erzeugnisses angegeben werden, sofern das Weinbauerzeugnis mindestens 75 % der Gesamtmenge und mindestens 85 % der zur Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Trauben, die in dem betreffenden Jahr geerntet worden sind, repräsentiert.“

Or. en

Änderungsantrag 751
John Stuart Agnew

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 251/2014
Artikel 7 – Absätze 1 und 2 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. In Artikel 7 werden die Absätze 1 und 2 hinzugefügt:

(1) Wird der Herkunftsort eines

aromatisierten Weinbauerzeugnisses, bei dem es sich nicht um die geografische Angabe handelt, bei seiner Bezeichnung, Aufmachung oder Kennzeichnung angeben, so bezieht er sich auf den Ort oder die Region, wo die Phasen der Herstellung des aromatisierten Weinbauerzeugnisses stattgefunden haben, in denen das fertige aromatisierte Weinbauerzeugnis seinen Charakter und seine wesentlichen endgültigen Eigenschaften erhalten hat.

(2) Für aromatisierte Weinbauerzeugnisse ist die Angabe des Ursprungslands oder des Herkunftsorts der Hauptzutat nicht erforderlich.

Or. en

Änderungsantrag 752

Herbert Dorfmann, Paolo De Castro, Othmar Karas

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 4 c (neu)

Verordnung (EU) Nr. 251/2014

Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4c. Es wird folgender neuer Artikel eingefügt:

"Artikel 7a

Nährwertkennzeichnung

(1) Die Nährwertkennzeichnung für aromatisierte Weinbauerzeugnisse, die auf den Energiegehalt beschränkt sein kann, ist auf dem Etikett anzugeben.

(2) Der Brennwert

a) wird durch Zahlen und Worte oder Symbole angegeben;

b) wird mithilfe des Umrechnungsfaktors berechnet, der in Anhang XIV der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011

aufgeführt ist;

c) wird in Form von Durchschnittswerten angegeben, auf Grundlage

i) einer Analyse des aromatisierten Weinbauerzeugnisses durch den Erzeuger oder

ii) einer Berechnung auf der Grundlage von allgemein nachgewiesenen und akzeptierten Daten.

d) wird je 100 ml angegeben. Zusätzlich kann er pro Verzehrinheit in für Verbraucher leicht erkennbarer Weise ausgedrückt werden, sofern die zugrunde gelegte Verzehrinheit auf dem Etikett quantifiziert wird und die Anzahl der enthaltenen Verzehrheiten angegeben wird.

(3) Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 33 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Vorschriften für die Angaben zum Brennwert der aromatisierten Weinbauerzeugnisse weiter zu präzisieren.“

Or. en

Änderungsantrag 753

Herbert Dorfmann, Paolo De Castro, Othmar Karas

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 4 d (neu)

Verordnung (EU) Nr. 251/2014

Artikel 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4d. Es wird folgender neuer Artikel eingefügt:

„Artikel 7b

Zutatenverzeichnis

(1) Die Liste der Inhaltsstoffe für aromatisierte Weinbauerzeugnisse ist auf dem Etikett oder auf andere Weise als auf

der Packung oder der Etikettierung anzugeben.

(2) Wenn die Liste der Inhaltsstoffe für aromatisierte Weinbauerzeugnisse auf andere Weise als auf der Packung oder der Etikettierung angegeben wird, müssen die Informationen leicht zugänglich und detailliert sowie optisch vom Marketinginhalt für den Wein abgetrennt sein.

(3) Die Ausgangserzeugnisse werden mit ihrem spezifischen Namen bezeichnet. Der verwendete Grundwein sollte als einzelnes Grunderzeugnis betrachtet werden. Demzufolge sollte eine Auflistung seiner Inhaltsstoffe nicht erforderlich sein.

(4) Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 33 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Vorschriften bezüglich der Angaben in der Liste der Inhaltsstoffe für aromatisierte Weinbauerzeugnisse weiter zu präzisieren.“

Or. en

Änderungsantrag 754
Norbert Erdős

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 7
Verordnung (EU) Nr. 251/2014
Kapitel III

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7. Kapitel III wird gestrichen.

entfällt

Or. en

Begründung

Die Schaffung einer neuen Kategorie von aromatisierten Weinen entspricht nicht den Anforderungen dieser Verordnung. Bei aromatisiertem Wein müssen zum Ausgleich für den Alkoholverlust Aromen zugegeben werden, so dass aromatisierter Wein als industrielles Erzeugnis einzustufen ist. Deshalb sollten derartige weinhaltige Erzeugnisse nicht unter die

Bestimmungen der Verordnung über die einheitliche GMO, sondern unter die Verordnung (EU) Nr. 251/2014 über aromatisierten Wein fallen. Die Streichung ist hier nicht gerechtfertigt.

Änderungsantrag 755

Herbert Dorfmann, Paolo De Castro, Othmar Karas

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 7 a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 251/2014

Artikel 37 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7a. In Artikel 37 wird folgender Absatz eingefügt:

„Artikel 7a gilt ab drei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2019/...*“

Artikel 7b gilt ab fünf Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2019/...“**

Or. en

(Anpassung an die neuen Artikel 7a und 7b der Verfasser erforderlich.)

Änderungsantrag 756

Herbert Dorfmann, Paolo De Castro

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 7 b (neu)

Verordnung (EU) Nr. 251/2014

Anhang I – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer iii a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7b. In Anhang I Absatz 1 Buchstabe a wird die folgende Ziffer iii a angefügt:

„(iii a) Spirituosen (nicht mehr als 1 % der Gesamtmenge).“

Or. en

Änderungsantrag 757
Herbert Dorfmann, Paolo De Castro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 7 c (neu)
Verordnung (EU) Nr. 251/2014
Anhang I – Nummer 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7c. Anhang I Nummer 2 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) alle anderen natürlichen Substanzen, die eine ähnliche Wirkung auf die vorstehend genannten Erzeugnisse haben, einschließlich Steviolglykoside.“

Or. en

Änderungsantrag 758
Herbert Dorfmann, Paolo De Castro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 7 d (neu)
Verordnung (EU) Nr. 251/2014
Anhang I – Nummer 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7d. In Anhang I Nummer 3 wird folgender Unterabsatz eingefügt:

„Äthylalkohol, der im Herstellungsverfahren in der Menge ‚quantum satis‘ eingesetzt wird, ist nicht als ein Zusatz von Alkohol zu betrachten, wenn die Aromatisierung nicht zu einer Erhöhung des gesamten Alkoholgehalts um mehr als 1,5 % führt.“

Or. en

Änderungsantrag 759
Herbert Dorfmann, Paolo De Castro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 7 e (neu)
Verordnung (EU) Nr. 251/2014
Anhang II – Abschnitt A – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7e. Anhang II Abschnitt A Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Wermut oder Wermutwein

Aromatisierter Wein,

– dessen charakteristisches Aroma durch Verwendung geeigneter, aus Artemisia-Arten gewonnener Stoffe erzielt wird.“

Or. en

Änderungsantrag 760
Herbert Dorfmann, Othmar Karas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 7 f (neu)
Verordnung (EU) Nr. 251/2014
Anhang II – Abschnitt C a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7f. Ein neuer Abschnitt Ca wird angefügt:

**„ENTALKOHOLISIERTE
AROMATISIERTE
WEINBAUERZEUGNISSE**

1. „Entalkoholisierter aromatisierter Wein“ oder „entalkoholisierter (gefolgt vom Namen der Kategorie des Weinbauerzeugnisses, der für dessen Erzeugung verwendet wird)“ bezeichnet Erzeugnisse gemäß der Definition nach Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a.“

Or. en

Änderungsantrag 761
Herbert Dorfmann, Paolo De Castro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 7 g (neu)
Verordnung (EU) Nr. 251/2014
Anhang II – Abschnitt B (neu) – Nummer 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7g. Anhang II Abschnitt B Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. Glühwein

Aromatisiertes weinhaltiges Getränk,

– das ausschließlich aus Rotwein oder Weißwein gewonnen wird,

– das hauptsächlich mit Zimt und/oder Gewürznelken gewürzt wird und

– bei dem der vorhandene Alkoholgehalt mindestens 7 % vol beträgt.

Abgesehen von der Wassermenge, die aufgrund der Anwendung von Anhang I Nummer 2 zugesetzt wird, ist der Zusatz von Wasser untersagt.

Im Fall der Zubereitung aus Weißwein muss die Verkehrsbezeichnung „Glühwein“ durch Wörter, die auf die Verwendung von Weißwein hinweisen, beispielsweise das Wort „weiß“, ergänzt werden.“

Or. en

Änderungsantrag 762
Michel Dantin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 228/2013
Artikel 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In Titel V wird folgender

Artikel angefügt:

„Artikel 22a

Branchenvereinbarungen

„(1) Wird ein gemäß Artikel 157 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannter Branchenverband, der in einem Gebiet in äußerster Randlage tätig ist, als repräsentativ für die Erzeugung, Vermarktung oder Verarbeitung eines einschlägigen Erzeugnisses angesehen, so kann der betreffende Mitgliedstaat abweichend von den Vorschriften gemäß Artikel 164 und 165 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 auf Antrag des Verbandes bestimmte Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen des Verbandes für verbandsfremde Wirtschaftsbeteiligte oder Gruppierungen von Wirtschaftsbeteiligten, die in dem betreffenden Gebiet in äußerster Randlage tätig sind, für die Dauer von einem Jahr mit der Möglichkeit einer Verlängerung verbindlich vorschreiben.

(2) Werden die Vorschriften eines anerkannten Branchenverbands gemäß Absatz 1 ausgedehnt und sind die unter diese Vorschriften fallenden Tätigkeiten von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für die Wirtschaftsteilnehmer, deren Tätigkeit sich auf Erzeugnisse bezieht, die ausschließlich für den lokalen Markt derselben Region in äußerster Randlage bestimmt sind, so kann der Mitgliedstaat nach Anhörung aller relevanten Interessenträger die einzelnen verbandsfremden Wirtschaftsteilnehmer oder Gruppierungen, die auf dem entsprechenden Markt tätig sind, zur Entrichtung eines Betrags in voller oder anteiliger Höhe der Mitgliedsbeiträge an den Verband verpflichten, soweit diese zur Deckung der unmittelbar aus der Durchführung der betreffenden Tätigkeiten entstehenden Kosten bestimmt sind.

(3) Der Mitgliedstaat setzt die Kommission von allen auf der Grundlage dieses Artikels ausgeweiteten Vereinbarungen in Kenntnis.“

Or. fr

Begründung

Mit dieser Verordnung sollen die Vorschriften über eine Ausdehnung der Vorschriften der Branchenverbände an die Gegebenheiten in Regionen in äußerster Randlage angepasst werden. Bei diesen Verbänden handelt es sich um Wirtschaftsbeteiligte, die für die Entwicklung von Branchen in äußerster Randlage, deren Märkte Preisschwankungen ausgesetzt sind, von entscheidender Bedeutung sind. Diese Verbände erheben oder verbreiten Daten und der Mitgliedstaat sollte die Möglichkeit haben, die Mitgliedsbeiträge, die die Verbände im Rahmen bestimmter Vereinbarungen erheben, auf sämtliche landwirtschaftliche Erzeugnisse auszuweiten, die unabhängig von ihrer Herkunft auf dem lokalen Markt angeboten werden.

Änderungsantrag 763 Michel Dantin

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1

Verordnung (EU) Nr. 228/2013

Artikel 30 – Absatz 2 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

— für die französischen überseeischen Departements: **267 580 000** EUR

Geänderter Text

— für die französischen überseeischen Departements: **278 410 000** EUR

Or. fr

Begründung

Mit dieser Änderung sollen die Beträge wieder aufgenommen werden, die im Rahmen von POSEI für die französischen überseeischen Departements vorgesehen sind, und zwar im Einklang mit der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2018 zu dem Mehrjährigen Finanzrahmen 2021–2027: Standpunkt des Parlaments im Hinblick auf eine Einigung sowie im Einklang mit den Verpflichtungen, die Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker am 27. Oktober 2017 in Cayenne eingegangen ist.

Änderungsantrag 764

Ricardo Serrão Santos, Liliana Rodrigues, Juan Fernando López Aguilar, Louis-Joseph

Manscour, Maurice Ponga, Gabriel Mato, Sofia Ribeiro, Cláudia Monteiro de Aguiar

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1

Verordnung (EU) Nr. 228/2013

Artikel 30 – Absatz 2 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

— für die französischen überseeischen
Departements: **267 580 000** EUR.

Geänderter Text

— für die französischen überseeischen
Departements: **312 877 158** EUR.

Or. en

Änderungsantrag 765

Michel Dantin

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1

Verordnung (EU) Nr. 228/2013

Artikel 30 – Absatz 2 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

— für die Azoren und Madeira:
102 080 000 EUR

Geänderter Text

— für die Azoren und Madeira:
106 210 000 EUR

Or. fr

Begründung

Mit dieser Änderung sollen die Beträge wieder aufgenommen werden, die im Rahmen von POSEI für die Azoren und Madeira vorgesehen sind, und zwar im Einklang mit der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2018 zu dem Mehrjährigen Finanzrahmen 2021–2027: Standpunkt des Parlaments im Hinblick auf eine Einigung sowie im Einklang mit den Verpflichtungen, die Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker am 27. Oktober 2017 in Cayenne eingegangen ist.

Änderungsantrag 766

Miguel Viegas

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1

Verordnung (EU) Nr. 228/2013

Artikel 30 – Absatz 2 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

— **102 080 000** EUR für die Azoren und Madeira;

Geänderter Text

— **106 210 000** EUR für die Azoren und Madeira;

Or. pt

Änderungsantrag 767

Sofia Ribeiro, Cláudia Monteiro de Aguiar

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1

Verordnung (EU) Nr. 228/2013

Artikel 30 – Absatz 2 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

— **102 080 000** EUR für die Azoren und Madeira;

Geänderter Text

— **131 210 000** EUR für die Azoren und Madeira;

Or. pt

Änderungsantrag 768

Ricardo Serrão Santos, Liliana Rodrigues, Juan Fernando López Aguilar, Louis-Joseph Manscour, Maurice Ponga, Gabriel Mato

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1

Verordnung (EU) Nr. 228/2013

Artikel 30 – Absatz 2 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

— für die Azoren und Madeira:
102 080 000 EUR.

Geänderter Text

— für die Azoren und Madeira:
119 358 798 EUR.

Or. en

Änderungsantrag 769

Ricardo Serrão Santos, Liliana Rodrigues, Juan Fernando López Aguilar, Louis-Joseph Manscour, Maurice Ponga, Gabriel Mato, Sofia Ribeiro, Cláudia Monteiro de Aguiar

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1

Verordnung (EU) Nr. 228/2013
Artikel 30 – Absatz 2 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

— für die Kanarischen Inseln:
257 970 000 EUR.

— für die Kanarischen Inseln:
301 650 396 EUR.

Or. en

Begründung

Der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung hat den Angaben im Zwischenbericht über den mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) zufolge die Aufstockung der Haushaltsmittel für die Programme zur Lösung der spezifisch auf Abgelegenheit und Insellage zurückzuführenden Probleme (POSEI) im MFR für den Zeitraum 2021–2027 genehmigt. Die vorgeschlagene Erhöhung entspricht einer Anpassung gemäß der kumulativen Inflationsrate und ist durch die speziellen Bedingungen in diesen Regionen gerechtfertigt.

Änderungsantrag 770
Michel Dantin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1
Verordnung (EU) Nr. 228/2013
Artikel 30 – Absatz 2 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

— für die Kanarischen Inseln:
257 970 000 EUR.

— für die Kanarischen Inseln:
268 420 000 EUR.

Or. fr

Begründung

Mit dieser Änderung sollen die Beträge wieder aufgenommen werden, die im Rahmen von POSEI für die Kanarischen Inseln vorgesehen sind, und zwar im Einklang mit der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2018 zu dem Mehrjährigen Finanzrahmen 2021–2027: Standpunkt des Parlaments im Hinblick auf eine Einigung sowie im Einklang mit den Verpflichtungen, die Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker am 27. Oktober 2017 in Cayenne eingegangen ist.

Änderungsantrag 771
Ricardo Serrão Santos, Liliana Rodrigues, Juan Fernando López Aguilar, Louis-Joseph Manscour, Maurice Ponga, Gabriel Mato, Sofia Ribeiro, Cláudia Monteiro de Aguiar

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1

Verordnung (EU) Nr. 228/2013

Artikel 30 – Absatz 3 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

— für die französischen überseeischen
Departements: **25 900 000** EUR.

Geänderter Text

— für die französischen überseeischen
Departements: **30 230 220** EUR.

Or. en

Änderungsantrag 772

Michel Dantin

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1

Verordnung (EU) Nr. 228/2013

Artikel 30 – Absatz 3 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

— für die französischen überseeischen
Departements: **25 900 000** EUR

Geänderter Text

— für die französischen überseeischen
Departements: **35 000 000** EUR

Or. fr

Begründung

Mit dieser Änderung sollen die Beträge wieder aufgenommen werden, die im Rahmen von POSEI vorgesehen sind, und zwar im Einklang mit der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2018 sowie im Einklang mit den Verpflichtungen, die Jean-Claude Juncker am 27. Oktober 2017 in Cayenne eingegangen ist. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, eine höhere Finanzausstattung für Maßnahmen im Rahmen der besonderen Versorgungsregelung vorzusehen, um dem Futtermittelbedarf der Tierhaltungsbetriebe Rechnung tragen zu können, ohne den gesamten Haushalt zu erhöhen.

Änderungsantrag 773

Michel Dantin

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1

Verordnung (EU) Nr. 228/2013

Artikel 30 – Absatz 3 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

— für die Azoren und Madeira:
20 400 000 EUR.

— für die Azoren und Madeira:
21 200 000 EUR

Or. fr

Begründung

Mit dieser Änderung sollen die Beträge wieder aufgenommen werden, die im Rahmen von POSEI für die Azoren und Madeira vorgesehen sind, und zwar im Einklang mit der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2018 zu dem Mehrjährigen Finanzrahmen 2021–2027: Standpunkt des Parlaments im Hinblick auf eine Einigung sowie im Einklang mit den Verpflichtungen, die Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker am 27. Oktober 2017 in Cayenne eingegangen ist.

Änderungsantrag 774

Ricardo Serrão Santos, Liliana Rodrigues, Juan Fernando López Aguilar, Louis-Joseph Manscour, Maurice Ponga, Gabriel Mato, Sofia Ribeiro, Cláudia Monteiro de Aguiar

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1

Verordnung (EU) Nr. 228/2013

Artikel 30 – Absatz 3 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

— für die Azoren und Madeira:
20 400 000 EUR.

— für die Azoren und Madeira:
23 824 560 EUR.

Or. en

Änderungsantrag 775

Michel Dantin

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1

Verordnung (EU) Nr. 228/2013

Artikel 30 – Absatz 3 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

— für die Kanarischen Inseln:
69 900 000 EUR.

— für die Kanarischen Inseln:
72 000 000 EUR.

Begründung

Mit dieser Änderung sollen die Beträge wieder aufgenommen werden, die im Rahmen von POSEI für die Kanarischen Inseln vorgesehen sind, und zwar im Einklang mit der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2018 zu dem Mehrjährigen Finanzrahmen 2021–2027: Standpunkt des Parlaments im Hinblick auf eine Einigung sowie im Einklang mit den Verpflichtungen, die Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker am 27. Oktober 2017 in Cayenne eingegangen ist.

Änderungsantrag 776

Ricardo Serrão Santos, Liliana Rodrigues, Juan Fernando López Aguilar, Louis-Joseph Manscour, Maurice Ponga, Gabriel Mato, Sofia Ribeiro, Cláudia Monteiro de Aguiar

Vorschlag für eine Verordnung**Artikel 4 – Absatz 1**

Verordnung (EU) Nr. 228/2013

Artikel 30 – Absatz 3 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission

— für die Kanarischen Inseln:
69 900 000 EUR.

Geänderter Text

— für die Kanarischen Inseln:
81 700 260 EUR.

Or. en

Änderungsantrag 777**Norbert Erdős****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 5 – Absatz 1**

Verordnung (EU) Nr. 229/2013

Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Union finanziert die in den Kapiteln III und IV vorgesehenen Maßnahmen bis zu einem Höchstbetrag von **23 000 000** EUR.

Geänderter Text

2. Die Union finanziert die in den Kapiteln III und IV vorgesehenen Maßnahmen bis zu einem Höchstbetrag von **23 930 000** EUR.

Or. en

Begründung

In diesem Änderungsantrag wird die Beibehaltung des derzeitigen Finanzrahmens gefordert.

Änderungsantrag 778

Michel Dantin

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1

Verordnung (EU) Nr. 229/2013

Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Union finanziert die in den Kapiteln III und IV vorgesehenen Maßnahmen bis zu einem Höchstbetrag von **23 000 000** EUR.

Geänderter Text

(2) Die Union finanziert die in den Kapiteln III und IV vorgesehenen Maßnahmen bis zu einem Höchstbetrag von **23 930 000** EUR.

Or. fr

Begründung

Mit dieser Änderung sollen die Beträge wieder aufgenommen werden, die im Rahmen von POSEI für die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres vorgesehen sind, und zwar im Einklang mit der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2018 zu dem Mehrjährigen Finanzrahmen 2021–2027: Standpunkt des Parlaments im Hinblick auf eine Einigung.

Änderungsantrag 779

Michel Dantin

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1

Verordnung (EU) Nr. 229/2013

Artikel 18 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Der zur Finanzierung der besonderen Versorgungsregelung gemäß Kapitel III zugewiesene Betrag darf **6 830 000** EUR nicht überschreiten.

Geänderter Text

(3) Der zur Finanzierung der besonderen Versorgungsregelung gemäß Kapitel III zugewiesene Betrag darf **7 110 000** EUR nicht überschreiten.

Or. fr

Begründung

Mit dieser Änderung sollen die Beträge wieder aufgenommen werden, die im Rahmen von POSEI für die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres vorgesehen sind, und zwar im Einklang mit der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2018 zu dem Mehrjährigen Finanzrahmen 2021–2027: Standpunkt des Parlaments im Hinblick auf eine Einigung.

Änderungsantrag 780 **Norbert Erdős**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1
Verordnung (EU) Nr. 229/2013
Artikel 18 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Der zur Finanzierung der besonderen Versorgungsregelung gemäß Kapitel III zugewiesene Betrag darf **6 830 000** EUR nicht überschreiten.

Geänderter Text

3. Der zur Finanzierung der besonderen Versorgungsregelung gemäß Kapitel III zugewiesene Betrag darf **7 110 000** EUR nicht überschreiten.

Or. en

Begründung

In diesem Änderungsantrag wird die Beibehaltung des derzeitigen Finanzrahmens gefordert.

Änderungsantrag 781 **Michel Dantin**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Weine, die vor Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen in den Verkehr gebracht oder etikettiert wurden und die Bestimmungen dieser Verordnung nicht erfüllen, können solange vermarktet werden, bis die Bestände erschöpft sind.

Änderungsantrag 782
Nicola Caputo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 229/2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Weine, die vor Anwendung der einschlägigen Bestimmungen in den Verkehr gebracht oder etikettiert wurden und die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, können so lange vermarktet werden, bis die Bestände erschöpft sind.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag betrifft die Weine, die vor dem Inkrafttreten der neuen Verordnung und insbesondere des Teils über die neuen Etikettierungsanforderungen etikettiert wurden.

Änderungsantrag 783
Marco Zullo, Ignazio Corrao, Rosa D'Amato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Weine, die vor Anwendung der einschlägigen Bestimmungen in den Verkehr gebracht oder etikettiert wurden und die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, können so lange vermarktet werden, bis die Bestände erschöpft sind.

Or. en

Änderungsantrag 784
Michel Dantin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(3b) Artikel 119 Absatz 1 Buchstabe g,
Artikel 119 Absatz 3c und Artikel 121
Absatz 2a der Verordnung (EU)
Nr. 1308/2013 gelten ab ... [18 Monate
nach Inkrafttreten der Verordnung].**

Or. fr

Änderungsantrag 785
Michel Dantin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(3c) Artikel 119 Absatz 1 Buchstabe g
und Artikel 119 Absatz 3 Buchstabe a der
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gelten
ab ... [drei Jahre nach Inkrafttreten des
delegierten Rechtsakts].**

Or. fr

Änderungsantrag 786
Michel Dantin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(3d) Die Kommission nimmt die gemäß
Artikel 122 Absatz 4a der
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013**

*vorgesehenen delegierten Rechtsakte
spätestens bis zum ... [zwei Jahre vor dem
Tag der Anwendung der vorliegenden
Verordnung] an.*

Or. fr

Änderungsantrag 787
Marco Zullo, Ignazio Corrao, Rosa D'Amato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b, Artikel 1 Nummern 4, 8, 17, 22, 27, 28 und 31 sowie die Artikel 4 und 5 gelten ab dem 1. Januar 2021.

Geänderter Text

Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b, Artikel 1 Nummern 4, 8, 17, 22, 27, 28 und 31 sowie die Artikel 4 und 5 gelten ab dem 1. Januar 2021.

***Artikel 1 Nummern 18 und 19 und
Artikel 1 Nummer 19 Buchstabe a gelten
ab 1. Januar 2025.***

Or. en

Änderungsantrag 788
Nuno Melo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Ab dem 31. Juli nach Inkrafttreten dieser
Verordnung gelten für
Weinbauerzeugnisse Artikel 119 Absatz 1
Buchstabe ga, Artikel 119 Absatz 3
Buchstabe c und Artikel 121 Absatz 2
Buchstabe a. Die Artikel 119 und 121 sind
in ihrer Gesamtheit von den Herstellern
anzuwenden, die freiwillig an die
Verbraucher gerichtete Angaben machen
wollen, die sich auf den Kaloriengehalt
und/oder die Inhaltsstoffe von
Weinbauerzeugnissen, die in einem***

*Wirtschaftsjahr hergestellt wurden,
dessen Beginn vor dem Datum des
Inkrafttretens dieser Verordnung liegt,
beziehen.*

Or. en

Änderungsantrag 789
Michel Dantin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*Teil I Kapitel II Abschnitt 1 Artikel 22 bis
25 werden nach Inkrafttreten dieser
Verordnung in die Verordnung (EU) ...
[GAP-Strategiepläne] verschoben.*

Or. fr

Begründung

Mit dieser Änderung soll die Beihilferegelung für das Programm „Obst, Gemüse und Milch an Schulen“ aus Gründen der Vereinfachung in die GAP-Strategiepläne verschoben werden.

Änderungsantrag 790
Norbert Erdős

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*Artikel 119 Absatz 1 Buchstabe ga,
Artikel 119 Absatz 3c und Artikel 121
Absatz 2a gelten ab... [Ein Jahr nach
Inkrafttreten des delegierten Rechtsakts].*

Or. en

Begründung

Die Bestimmungen über die Etikettierungspflicht des Energiewerts treten ein Jahr nach der

Annahme des delegierten Rechtsakts in Kraft. Kleine Weinerzeuger und kleine Brennereien gemäß der Definition in Artikel 22 Absätze 2 und 4 der Richtlinie 92/83/EWG sind auszunehmen, um zu vermeiden, dass ihnen aufgrund der verpflichtenden Erneuerung der Etikettierungs-ausrüstung ein untragbarer Verwaltungsaufwand auferlegt wird.

Änderungsantrag 791
Nicola Caputo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Artikel 119 Absatz 1 Buchstabe h,
Artikel 119 Absatz 5 und Artikel 122
Absatz 1 Buchstabe b Ziffer v gelten ab
[zwei Jahre] nach Inkrafttreten dieser
Verordnung.**

Or. en

Begründung

Die Bestimmungen über die Etikettierungspflicht des Brennwertes treten zwei Jahre nach der Veröffentlichung dieser Verordnung in Kraft. Dieser Zeitraum ist notwendig, um sicherzustellen, dass alle Erzeuger in der Lage sind, die neuen Anforderungen zu erfüllen.

Änderungsantrag 792
Angélique Delahaye

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(2a) Artikel 119 Absatz 1 Buchstabe ga
und Artikel 119 Absatz 3a gelten ab ...
[fünf Jahre nach Inkrafttreten des
delegierten Rechtsakts].**

Or. fr

Änderungsantrag 793
Nicola Caputo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 119 Absatz 1 Ziffer i, Artikel 119 Absatz 4 und Artikel 122 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer vi gelten ab [fünf Jahre] nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Or. en

Begründung

Die Bestimmungen über die Etikettierungspflicht des Zutatenverzeichnisses treten fünf Jahre nach der Veröffentlichung dieser Verordnung in Kraft. Dieser Zeitraum ist notwendig, um die einschlägigen technologischen Lösungen für das Off-Label-System zu finden und um sicherzustellen, dass alle Erzeuger in der Lage sind, die neuen Anforderungen zu erfüllen.

Änderungsantrag 794
Nuno Melo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 119 Absatz 1 Buchstabe g b und Artikel 119 Absatz 3a gelten ab... [fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung].

Or. en

Änderungsantrag 795
Eric Andrieu, Karine Gloanec Maurin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 7a
In Artikel 7 wird folgender Absatz

angefügt:

„(2a) Artikel 119 Absatz 1 Buchstabe ga und Absatz 3b sowie Artikel 121 Absatz 2a gelten ab dem Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung.“

Or. fr

Begründung

Die verpflichtende Angabe des Energiegehalts gilt ein Jahr nach Inkrafttreten der neuen Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation.

Änderungsantrag 796
Eric Andrieu, Karine Gloanec Maurin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 7b

In Artikel 7 wird folgender Absatz angefügt:

„(2b) Artikel 119 Absatz 1 Buchstabe gb und Absatz 3a gelten ab dem vierten Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung.“

Or. fr

Begründung

Die Bestimmungen über die obligatorische Kennzeichnung mit Inhaltsstoffen treten drei Jahre nach Inkrafttreten der neuen Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation in Kraft.